This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

HD
4855
.S7

Sammlung Göschen

Die gewerbliche Arbeiterfrage

von

Prof. Werner Sombart

University of California

Lux et Tenebris.

Elaus Spreckels Fund.

— — II: Integralrechnung. Von Dr. Friedr. Junker, Prof. a. Realgymnasium und an der Realanstalt in Ulm. Mit 89 Fig. Nr. 88.

— — — Repetitorium und Aufgabensammlung zur Integralrechnung von Dr. Friedr. Junker, Prof. am Realgymnasium und an der Realanstalt in Ulm. Mit 50 Fig. Nr. 147.

— **Niederes**, von Prof. Dr. Benedikt Sporer in Ehingen. Mit 5 Fig. Nr. 53.

Wilhelms-Gymnasium zu Hannover Mit 14 Abbild. Nr. 96.

Biologie der Pflanzen von Dr. W.

Sammlung Göschen

Je in elegantem Leinwandband **80 Pf.**

G. J. Göschen'sche Verlagshandlung, Leipzig.

Biologie der Tiere II: Beziehungen d. Tiere zur organ. Natur v. Dr. Heinr. Simroth, Prof. an der Universität Leipzig. Mit 36 Abbild. Nr. 182.

Bleicherei. Textil-Industrie III: Wäscherei, Bleicherei, Färberei und ihre Hilfsstoffe von Wilhelm Massot, Lehrer an der Preuß. höh. Fachschule f. Textilindustrie in Krefeld. Mit 28 Fig. Nr. 186.

Brant. Hans Sachs und Johann Fischart nebst einem Anhang: Brant und Hutten. Ausgew. u. erläut. von Prof. Dr. Jul. Sahr. Nr. 24.

Buchführung. Lehrgang der einfachen u. dopp. Buchhaltung von Rob. Stern, Oberlehrer der Öff. Handelslehranst. u. Doz. d. Handelshochschule z. Leipzig. Mit vielen Formularen. Nr. 115.

Buddha von Professor Dr. Edmund Hardy in Bonn. Nr. 174.

Burgenkunde, Abriß der, von Hofrat Dr. Otto Piper in München. Mit 30 Abbild. Nr. 119.

Chemie, Allgemeine und physikalische, von Dr. Max Rudolphi, Doz. a. d. Techn. Hochschule in Darmstadt. Mit 22 Figuren. Nr. 71.

– **Anorganische,** von Dr. Jos. Klein in Waldhof. Nr. 87.

– — siehe auch: Metalloide.

– **Organische,** von Dr. Jos. Klein in Waldhof. Nr. 88.

– **der Kohlenstoffverbindungen** von Dr. Hugo Bauer, Assistent am chem. Laboratorium der Kgl. Techn. Hochschule Stuttgart. I. II: Aliphatische Verbindungen. 2 Teile. Nr. 191. 192.

– — III: Karbocyklische Verbindungen. Nr. 193.

– — IV: Heterocyklische Verbindungen. Nr. 194.

Chemisch-Technische Analyse von Dr. G. Lunge, Professor an der Eidgenössischen Polytechn. Schule in Zürich. Mit 16 Abbild. Nr. 195.

Cid, Der. Geschichte des Don Ruy Diaz, Grafen von Bivar. Von J. G. Herder. Hrsg. und erläutert von Prof. Dr. E. Naumann in Berlin. Nr. 86.

Dampfkessel, Die. Kurzgefaßtes Lehrbuch mit Beispielen für das Selbststudium u. d. praktischen Gebrauch von Friedrich Barth, Oberingenieur in Nürnberg. Mit 67 Figuren. Nr. 9.

Dampfmaschine, Die. Kurzgefaßtes Lehrbuch m. Beispielen für das Selbststudium und den prakt. Gebrauch von Friedrich Barth, Oberingenieur in Nürnberg. Mit 48 Figuren. Nr. 8.

Dichtungen a. mittelhochdeutscher Frühzeit. In Auswahl m. Einltg. u. Wörterb. herausgegeb. v. Dr. Herm. Jantzen in Breslau. Nr. 187.

Dietrichepen. Kudrun u. Dietrichepen. Mit Einleitung und Wörterbuch von Dr. O. L. Jiriczek, Professor an der Universität Münster. Nr. 10.

Differentialrechnung von Dr. Frdr. Junker, Prof. am Realgymn. u. a. d. Realanst. in Ulm. Mit 68 Fig. Nr. 87.

— Repetitorium u. Aufgabensammlung z. Differentialrechnung von Dr. Frdr. Junker, Prof. am Realgymnasium und an der Realanstalt in Ulm. Mit 42 Figuren. Nr. 146.

Eddalieder mit Grammatik, Übersetzung und Erläuterungen von Dr. Wilhelm Ranisch, Gymnasial-Oberlehrer in Osnabrück. Nr. 171.

Eisenhüttenkunde von A. Krauß, dipl. Hütteningen. I. Teil: Das Roheisen. Mit 17 Fig. u. 4 Tafeln. Nr. 152.

— II. Teil: Das Schmiedeisen. Mit 25 Figuren und 5 Tafeln. Nr. 153.

Elektrizität. Theoret. Physik III. Teil: Elektrizität u. Magnetismus. Von Dr. Gust. Jäger, Professor a. d. Univers. Wien. Mit 33 Abbildgn. Nr. 78.

Elektrotechnik. Einführung in die moderne Gleich- und Wechselstromtechnik von J. Herrmann, Professor der Elektrotechnik an der Kgl. Techn. Hochschule Stuttgart. I: Die physikalischen Grundlagen. Mit 47 Fig. Nr. 196.

— II: Die Gleichstromtechnik. Mit 74 Figuren. Nr. 197.

— III: Die Wechselstromtechnik. Mit 109 Figuren. Nr. 198.

Sammlung Göschen

In elegantem Leinwandband 80 Pf.

G. J. Göschen'sche Verlagshandlung, Leipzig.

Erdmagnetismus, Erdstrom, Polarlicht von Dr. A. Nippoldt jr., Mitgl. des Kgl. Preuß. Meteorolog. Inst. zu Potsdam. Mit 14 Abbild. und 3 Tafeln. Nr. 175.

Ethik von Dr. Thomas Achelis in Bremen. Nr. 90.

Färberei. Textil-Industrie III: Wäscherei, Bleicherei, Färberei und ihre Hilfsstoffe von Dr. Wilh. Massot, Lehrer an der Preuß. höh. Fachschule f. Textilindustrie in Krefeld. Mit 28 Fig. Nr. 186.

Fernsprechwesen, Das, von Dr. Ludwig Kellstab in Berlin. Mit 47 Figuren und 1 Tafel. Nr. 155.

Filzfabrikation. Textil-Industrie II: Weberei, Wirkerei, Posamentiererei, Spitzen- und Gardinenfabrikation und Filzfabrikation von Prof. Max Gürtler, Direktor der Königl. Techn. Zentralstelle für Textil-Industrie zu Berlin. Mit 27 Fig. Nr. 185.

Finanzwissenschaft v. Geh. Reg.-Rat Dr. R. van der Borght in Friedenau-Berlin. Nr. 148.

Fischart, Johann. Hans Sachs u. Joh. Fischart nebst e. Anh.: Brant u. Hutten. Ausgewählt u. erläut. von Professor Dr. Jul. Sahr. Nr. 24.

Fischerei und Fischzucht v. Dr. Karl Eckstein, Prof. an der Forstakademie Eberswalde, Abteilungsdirigent bei der Hauptstation des forstlichen Versuchswesens. Nr. 159.

Formelsammlung, Mathemat., u. Repetitorium d. Mathematik, enth. die wichtigsten Formeln und Lehrsätze d. Arithmetik, Algebra, algebraischen Analysis, ebenen Geometrie, Stereometrie, ebenen u. sphärischen Trigonometrie, math. Geographie, analyt. Geometrie d. Ebene u. d. Raumes, d. Different.- u. Integralrechn. v. O. Th. Bürklen, Prof. am Kgl. Realgymn. in Schw.-Gmünd. Mit 18 Fig. Nr. 51.

— **Physikalische,** von G. Mahler, Professor am Gymnasium in Ulm. Nr. 136.

Forstwissenschaft von Dr. Ad. Schwappach, Professor an der Forstakademie Eberswalde, Abteilungsdirigent bei der Hauptstation des forstlichen Versuchswesens. Nr. 106.

Fremdwort, Das, im Deutschen von Dr. Rudolf Kleinpaul in Leipzig. Nr. 55.

Gardinenfabrikation. Textil-Industrie II: Weberei, Wirkerei, Posamentiererei, Spitzen- und Gardinenfabrikation und Filzfabrikation von Prof. Max Gürtler, Direktor der Königl. Technischen Zentralstelle für Textil-Industrie zu Berlin. Mit 27 Figuren. Nr. 185.

Geodäsie von Dr. C. Reinhertz, Professor an der Technischen Hochschule Hannover. Mit 66 Abbild. Nr. 102.

Geographie, Astronomische, von Dr. Siegm. Günther, Professor a. d. Technischen Hochschule in München. Mit 52 Abbildungen. Nr. 92.

— **Physische,** von Dr. Siegm. Günther, Professor an der Königl. Technischen Hochschule in München. Mit 32 Abbildungen. Nr. 26.

— siehe auch: Landeskunde. — Länderkunde.

Geologie v. Professor Dr. Eberh. Fraas in Stuttgart. Mit 16 Abbild. und 4 Tafeln mit über 50 Figuren. Nr. 13.

Geometrie, Analytische, der Ebene v. Professor Dr. M. Simon in Straßburg. Mit 57 Figuren. Nr. 65.

— **Analytische, des Raumes** von Prof. Dr. M. Simon in Straßburg. Mit 28 Abbildungen. Nr. 89.

— **Darstellende,** v. Dr. Rob. Haußner, Prof. a. d. Techn. Hochschule Karlsruhe. I. Mit 110 Figuren. Nr. 142.

— **Ebene,** von G. Mahler, Professor am Gymnasium in Ulm. Mit 111 zweifarb. Fig. Nr. 41.

— **Projektive,** in synthet. Behandlung von Dr. Karl Doehlemann, Prof. an der Universität München. Mit 85 zum Teil zweifarb. Figuren. Nr. 72.

Sammlung Göschen

Je in elegantem Leinwandband 80 Pf.

G. J. Göschen'sche Verlagshandlung, Leipzig.

Geschichte, Bayerische, von Dr. Hans Ockel in Augsburg. Nr. 160.
— **des Byzantinischen Reiches** von Dr. K. Roth in Kempten. Nr. 190.
— **Deutsche, im Mittelalter** (bis 1500) von Dr. F. Kurze, Oberl. am Kgl. Luisengymn. in Berlin. Nr. 33.
— **Französische**, von Dr. R. Sternfeld, Prof. a. d. Univers. Berlin. Nr. 85.
— **Griechische**, von Dr. Heinrich Swoboda, Professor an der deutschen Universität Prag. Nr. 49.
— **des alten Morgenlandes** von Dr. Fr. Hommel, Professor an der Universität München. Mit 6 Bildern und 1 Karte. Nr. 43.
— **Österreichische, I**: Von der Urzeit bis 1526 von Hofrat Dr. Franz von Krones, Professor an der Universität Graz. Nr. 104.
— — **II**: Von 1526 bis zur Gegenwart von Hofrat Dr. Franz von Krones, Prof. an der Univ. Graz. Nr. 105.
— **Römische**, neubearb. von Realgymnasialdirektor Dr. Julius Koch. Nr. 19.
— **Russische**, von Dr. Wilhelm Reeb, Oberlehrer am Ostergymnasium in Mainz. Nr. 4.
— **Sächsische**, von Prof. Otto Kaemmel, Rektor des Nikolaigymnasiums zu Leipzig. Nr. 100.
— **Schweizerische**, von Dr. K. Dändliker, Professor an der Universität Zürich. Nr. 188.
— **der Malerei** siehe: Malerei.
— **der Mathematik** siehe: Mathematik.
— **der Musik** siehe: Musik.
— **der Pädagogik** siehe: Pädagogik.
— **der deutschen Sprache** siehe: Grammatik, Deutsche.

Gesundheitslehre. Der menschliche Körper, sein Bau und seine Tätigkeiten, von E. Rebmann, Oberrealschuldirektor in Freiburg i. B. Mit Gesundheitslehre von Dr. med. H. Seiler. Mit 47 Abb. u. 1 Taf. Nr. 18.

Gewerbewesen von Werner Sombart, Professor an d. Universität Breslau. I. II. Nr. 203. 204.

Gletscherkunde von Dr. Fritz Machacek in Wien. Mit 6 Abbild. im Text und 11 Tafeln. Nr. 154.

Götter- und Heldensage, Griechische und römische, von Dr. Herm. Steuding, Professor am Kgl. Gymnasium in Wurzen. Nr. 27.
— siehe auch: Heldensage. — Mythologie.

Gottfried von Straßburg. Hartmann von Aue, Wolfram von Eschenbach u. Gottfried von Straßburg. Auswahl aus dem höf. Epos mit Anmerkungen und Wörterbuch von Dr. K. Marold, Prof. am Kgl. Friedrichskollegium zu Königsberg i. Pr. Nr. 22.

Grammatik, Deutsche, und kurze Geschichte der deutschen Sprache von Schulrat Professor Dr. O. Lyon in Dresden. Nr. 20.
— **Griechische, I**: Formenlehre von Dr. Hans Meltzer, Professor an der Klosterschule zu Maulbronn. Nr. 117.
— — **II**: Bedeutungslehre und Syntax von Dr. Hans Meltzer, Professor an der Klosterschule zu Maulbronn. Nr. 118.
— **Lateinische.** Grundriß der lateinischen Sprachlehre von Professor Dr. W. Votsch in Magdeburg. Nr. 82.
— **Mittelhochdeutsche.** Der Nibelunge Nôt in Auswahl und mittelhochdeutsche Grammatik mit kurzem Wörterbuch von Dr. W. Golther, Professor an der Universität Rostock. Nr. 1.
— **Russische**, von Dr. Erich Berneker, Professor an der Universität Prag. Nr. 66.
— — siehe auch: Russisches Gesprächsbuch. — Lesebuch.

Handelskorrespondenz, Deutsche, von Prof. Th. de Beaux, Oberlehrer an der Öffentlichen Handelslehranstalt und Lektor an der Handelshochschule zu Leipzig. Nr. 182.

Sammlung Göschen

Je in elegantem Leinwandband **80 Pf.**

G. J. Göschen'sche Verlagshandlung, Leipzig.

Handelskorrespondenz, Französische, von Professor Th. de Beaux, Oberlehrer a. d. Öffentlichen Handelslehranstalt u. Lektor an der Handelshochschule zu Leipzig. Nr. 183.

— **Italienische,** von Professor Alberto de Beaux, Oberlehrer am Kgl. Institut S. S. Annunziata in Florenz. Nr. 219.

Harmonielehre von A. Halm. Mit vielen Notenbeilagen. Nr. 120.

Hartmann von Aue, Wolfram von Eschenbach und **Gottfried von Straßburg.** Auswahl aus dem höfischen Epos mit Anmerkungen und Wörterbuch von Dr. K. Marold, Professor am Königlichen Friedrichskollegium zu Königsberg i. Pr. Nr. 22.

Hauptliteraturen, Die, des Orients v. Dr. M. Haberlandt, Privatdoz. a. d. Universität Wien. I. II. Nr. 162. 163.

Heldensage, Die deutsche, von Dr. Otto Luitpold Jiriczek, Prof. an der Universität Münster. Nr. 82.

— siehe auch: Götter- und Heldensage. — Mythologie.

Herder, Der Cid. Geschichte des Don Ruy Diaz, Grafen von Bivar. Herausgegeb. u. erläutert von Prof. Dr. Ernst Naumann in Berlin. Nr. 36.

Hutten. Hans Sachs und Johann Fischart nebst einem Anhang: Brant und Hutten. Ausgewählt u. erläut. von Prof. Dr. Jul. Sahr. Nr. 24.

Industrie, Anorganische Chemische, v. Dr. Gust. Rauter in Charlottenburg. I.: Die Leblancsodaindustrie und ihre Nebenzweige. Mit 12 Tafeln. Nr. 205.

— — II.: Salinenwesen, Kalisalze, Düngerindustrie u. Verwandtes. Mit 6 Tafeln. Nr. 206.

— — III.: Anorganische Chemische Präparate. Mit 6 Tafeln. Nr. 207.

Integralrechnung von Dr. Friedr. Junker, Professor am Realgymn. und an der Realanstalt in Ulm. Mit 89 Figuren. Nr. 88.

— Repetitorium und Aufgabensammlung zur Integralrechnung von Dr. Friedrich Junker, Professor am Realgymn. und an der Realanstalt in Ulm. Mit 50 Figuren. Nr. 147.

Kartenkunde, geschichtlich dargestellt von E. Gelcich, Direktor der k. k. Nautischen Schule in Lussinpiccolo und F. Sauter, Professor am Realgymnasium in Ulm, neu bearbeitet von Dr. Paul Dinse, Assistent der Gesellschaft für Erdkunde in Berlin. Mit 70 Abbildungen. Nr. 80.

Kirchenlied. Martin Luther, Thom. Murner, und das Kirchenlied des 16. Jahrhunderts. Ausgewählt und mit Einleitungen und Anmerkungen versehen von Professor G. Berlit, Oberlehrer am Nikolaigymnasium zu Leipzig. Nr. 7.

Klimalehre von Professor Dr. W. Köppen, Meteorologe der Seewarte Hamburg. Mit 7 Tafeln und 2 Figuren. Nr. 114.

Kolonialgeschichte von Dr. Dietrich Schäfer, Professor der Geschichte an der Universität Berlin. Nr. 156.

Kompositionslehre. Musikalische Formenlehre von Stephan Krehl. I. II. Mit vielen Notenbeispielen. Nr. 149. 150.

Körper, der menschliche, sein Bau und seine Tätigkeiten, von E. Rebmann, Oberrealschuldirektor in Freiburg i. B. Mit Gesundheitslehre von Dr. med. H. Seiler. Mit 47 Abbildungen und 1 Tafel. Nr. 18.

Kristallographie von Dr. W. Bruhns, Professor an der Universität Straßburg. Mit 190 Abbild. Nr. 210.

Kudrun und Dietrichepen. Mit Einleitung und Wörterbuch von Dr. O. L. Jiriczek, Professor an der Universität Münster. Nr. 10.

— — siehe auch: Leben, Deutsches, im 12. Jahrhundert.

Kultur, Die, der Renaissance. Gesittung, Forschung, Dichtung von Dr. Robert F. Arnold, Privatdozent an der Universität Wien. Nr. 189.

Kulturgeschichte, Deutsche, von Dr. Reinh. Günther. Nr. 56.

Sammlung Göschen

Je in elegantem Leinwandband **80 Pf.**

G. J. Göschen'sche Verlagshandlung, Leipzig.

Künste, Die graphischen, von Carl Kampmann, Fachlehrer a. d. k. k. Graphischen Lehr- und Versuchsanstalt in Wien. Mit 3 Beilagen und 40 Abbildungen. Nr. 75.

Kurzschrift. Lehrbuch der Vereinfachten Deutschen Stenographie (Einigungs-System Stolze-Schrey) nebst Schlüssel, Lesestücken u. einem Anhang von Dr. Amsel, Oberlehrer des Kadettenhauses in Oranienstein. Nr. 86.

Länderkunde von Europa von Dr. Franz Heiderich, Professor am Francisco-Josephinum in Mödling. Mit 14 Textkärtchen und Diagrammen und einer Karte der Alpeneinteilung. Nr. 62.

— **der außereuropäischen Erdteile** von Dr. Franz Heiderich, Prof. a. Francisco-Josephinum in Mödling. Mit 11 Textkärtchen und Profilen. Nr. 63.

Landeskunde von Baden von Prof. Dr. O. Kienitz in Karlsruhe. Mit Profilen, Abbild. u. 1 Karte. Nr. 199.

— **des Königreichs Bayern** von Dr. W. Götz, Professor an der Kgl. Techn. Hochschule München. Mit Profilen, Abbild. u. 1 Karte. Nr. 176.

— **von Elsaß-Lothringen** von Prof. Dr. R. Langenbeck in Straßburg i. E. Mit 11 Abbildgn. u. 1 Karte. Nr. 215.

— **von Skandinavien** (Schweden, Norwegen und Dänemark) v. Heinr. Kerp, Lehrer am Gymnasium und Lehrer der Erdkunde am Comenius-Seminar zu Bonn. Mit 11 Abbild. und 1 Karte. Nr. 202.

— **des Königreichs Württemberg** von Dr. Kurt Hassert, Professor der Geographie an der Handelshochschule in Köln. Mit 16 Vollbildern und 1 Karte. Nr. 157.

Landwirtschaftliche Betriebslehre von Ernst Langenbeck, Direktor der Landwirtschaftlichen Winterschule in Preuß.-Holland. Nr. 227.

Leben, Deutsches, im 12. Jahrhundert. Kulturhistorische Erläuterungen zum Nibelungenlied und zur Kudrun. Von Professor Dr. Jul. Dieffenbacher in Freiburg i. B. Mit 1 Tafel und 30 Abbildungen. Nr. 98.

Lessings Emilia Galotti. Mit Einleitung und Anmerkungen von Oberlehrer Dr. Votsch. Nr. 2.

— **Minna v. Barnhelm.** Mit Anm. von Dr. Tomaschek. Nr. 5.

— **Nathan der Weise.** Mit Anmerkungen von den Professoren Denzel und Kraz. Nr. 6.

Licht. Theoretische Physik II. Teil: Licht und Wärme. Von Dr. Gust. Jäger, Professor an der Universität Wien. Mit 47 Abbildungen. Nr. 77.

Literatur, Althochdeutsche, mit Grammatik, Übersetzung und Erläuterungen von Th. Schauffler, Professor am Realgymnasium in Ulm. Nr. 28.

Literaturdenkmale des 14. u. 15. Jahrhunderts. Ausgewählt und erläutert von Dr. Hermann Jantzen in Breslau. Nr. 181.

Literaturen, Die, des Orients. I. Teil: Die Literaturen Ostasiens und Indiens v. Dr. M. Haberlandt, Privatdozent an der Universität Wien. Nr. 162.

— — II. Teil: Die Literaturen der Perser, Semiten und Türken von Dr. M. Haberlandt, Privatdozent an der Universität Wien. Nr. 163.

Literaturgeschichte, Deutsche, von Dr. Max Koch, Professor an der Universität Breslau. Nr. 31.

— **Deutsche, der Klassikerzeit** von Carl Weitbrecht, Professor an der Technischen Hochschule Stuttgart. Nr. 161.

— **Deutsche, des 19. Jahrhunderts** von Carl Weitbrecht, Professor an der Technischen Hochschule Stuttgart. I. II. Nr. 134. 135.

Sammlung Göschen

Je in elegantem Leinwandband **80 Pf.**

G. J. Göschen'sche Verlagshandlung, Leipzig.

Literaturgeschichte, Englische, von Dr. Karl Weiser in Wien. Nr. 69.

— **Griechische,** mit Berücksichtigung der Geschichte der Wissenschaften von Dr. Alfred Gercke, Professor an der Universität Greifswald. Nr. 70.

— **Italienische,** von Dr. Karl Voßler, Professor a. d. Universität Heidelberg. Nr. 125.

— **Portugiesische,** von Dr. Karl v. Reinhardstoettner, Professor an der Kgl. Technischen Hochschule in München. Nr. 213.

— **Römische,** von Dr. Hermann Joachim in Hamburg. Nr. 52.

— **Russische,** von Dr. Georg Polonskij in München. Nr. 166.

— **Spanische,** von Dr. Rudolf Beer in Wien. I. II. Nr. 167. 168.

Logarithmen. Vierstellige Tafeln und Gegentafeln für logarithmisches und trigonometrisches Rechnen in zwei Farben zusammengestellt von Dr. Hermann Schubert, Professor an der Gelehrtenschule d. Johanneums in Hamburg. Nr. 81.

Logik. Psychologie und Logik zur Einführung in die Philosophie von Dr. Th. Elsenhans. Mit 13 Figuren. Nr. 14.

Luther, Martin, Thom. Murner und das Kirchenlied des 16. Jahrhunderts. Ausgewählt und mit Einleitungen und Anmerkungen versehen von Prof. G. Berlit, Oberlehrer am Nikolaigymnasium zu Leipzig. Nr. 7.

Magnetismus. Theoretische Physik III. Teil: Elektrizität und Magnetismus. Von Dr. Gustav Jäger, Professor an der Universität Wien. Mit 33 Abbild. Nr. 78.

Malerei, Geschichte der, I. II. III. IV. V. von Dr. Rich. Muther, Professor an der Universität Breslau. Nr. 107—111.

Maschinenelemente, Die. Kurzgefaßtes Lehrbuch mit Beispielen für das Selbststudium und den prakt. Gebrauch von Fr. Barth, Oberingenieur in Nürnberg. Mit 86 Fig. Nr. 3.

Maßanalyse von Dr. Otto Röhm in Stuttgart. Nr. 221.

Mathematik, Geschichte der, von Dr. A. Sturm, Professor am Obergymnasium in Seitenstetten. Nr. 226.

Mechanik. Theoret. Physik I. Teil: Mechanik und Akustik. Von Dr. Gustav Jäger, Prof. an der Univ. Wien. Mit 19 Abbild. Nr. 76.

Meereskunde, Physische, von Dr. Gerhard Schott, Abteilungsvorsteher an der Deutschen Seewarte in Hamburg. Mit 28 Abbild. im Text und 8 Tafeln. Nr. 112.

Metalle, (Anorganische Chemie 2. Teil) v Dr. Oskar Schmidt, dipl. Ingenieur, Assistent an der Königl. Baugewerkschule in Stuttgart. Nr. 212.

Metalloide (Anorganische Chemie, 1. Teil) von Dr. Oskar Schmidt, dipl. Ingenieur, Assistent an der Kgl. Baugewerkschule in Stuttgart. Nr. 211.

Meteorologie von Dr. W. Trabert, Dozent a. d. Universität u. Sekretär d. k. k. Zentralanstalt für Meteorologie in Wien. Mit 49 Abbildungen und 7 Tafeln. Nr. 54.

Mineralogie von Dr. R. Brauns, Professor an der Universität Gießen. Mit 130 Abbildungen. Nr. 29.

Minnesang und Spruchdichtung. Walther v. d. Vogelweide mit Auswahl aus Minnesang und Spruchdichtung. Mit Anmerkungen und einem Wörterbuch von Otto Güntter, Professor an der Oberrealschule und an der Techn. Hochschule in Stuttgart. Nr. 23.

Morphologie, Anatomie u. Physiologie der Pflanzen. Von Dr. W. Migula, Prof. a. d. Techn. Hochsch. Karlsruhe. Mit 50 Abbild. Nr. 141.

Sammlung Göſchen

Die gewerbliche Arbeiterfrage

Von

Werner Sombart
Profeſſor an der Univerſität Breslau

Leipzig
G. J. Göſchen'ſche Verlagshandlung
1904

HD4855
.S7

Alle Rechte, insbesondere das Übersetzungsrecht, von der Verlagshandlung vorbehalten.

Spamersche Buchdruckerei, Leipzig.

dsb 12-4-14

Inhaltsverzeichnis.

I. Kapitel. Seite

Wie eine „Arbeiterfrage" entstand.

I. Aus den englischen Blaubüchern 5
II. Die spezifischen Eigenarten der Lage des modernen Proletariats 14
III. Die Entstehung der „Arbeiterfrage" 25

II. Kapitel.

Die Lösungsversuche 27

III. Kapitel.

Die gewerkschaftliche Arbeiterbewegung.

I. Das Wesen der gewerkschaftlichen Organisation . . 37
II. Die Ausbreitung und die Wirksamkeit der Arbeiterberufsvereine in den einzelnen Ländern 49
III. Die Grenzen der gewerkschaftlichen Arbeiterbewegung 66

IV. Kapitel.

Die Konsumentenorganisationen 70

V. Kapitel.

Der Arbeiterschutz.

I. Wesen und Wirkung des Arbeiterschutzes 73
II. Die internationale Regelung des Arbeiterschutzes . . 82
III. Geschichtliche Entwickelung und heutiger Stand der Arbeiterschutzgesetzgebung 85

VI. Kapitel. Seite

Die Arbeiterversicherung.

I. Allgemeines 92
II. Die staatliche Arbeiterversicherung des Deutschen Reiches 95

VII. Kapitel.

Das Problem der Arbeitslosenfürsorge.

I. Das Problem der Arbeitslosigkeit 111
II. Der Arbeitsnachweis 115
III. Maßregeln zur Beseitigung der objektiven Arbeitslosigkeit oder ihrer nachteiligen Folgen 118

VIII. Kapitel.

Organe für soziale Statistik, soziale Rechtspflege und Vertretung der Arbeiterinteressen.

I. Allgemeines 123
II. Der Rechtszustand in den einzelnen Ländern . . . 125

IX. Kapitel.

Die Wohnungsreform.

I. Allgemeines 134
II. Die großstädtische Wohnungsfrage 136

Register 143

Literatur.

I. Werke 144
II. Handwörterbuch der Staatswissenschaften 144
III. Periodisch erscheinende Schriften 144

LIBRARY OF THE UNIVERSITY OF CALIFORNIA

I. Kapitel.

Wie eine „Arbeiterfrage" entstand.

I. Aus den englischen Blaubüchern.

In den 1840er Jahren veranstaltete die englische Regierung amtliche Enqueten über die Lage der Arbeiter in der Industrie, insbesondere der Kinder. In diesen amtlichen Dokumenten lesen wir, indem wir aufs Geratewohl eine Seite aufschlagen:

In den Bergwerken.

Es gibt Fälle, daß Kinder schon mit 4 Jahren, manchmal mit 5, 5—6, 6—7, 7—8 Jahren in diesen Bergwerken zu arbeiten anfangen; das gewöhnliche Alter zum Arbeitsanfang ist aber das 8—9. Lebensjahr. Ein großer Teil der in diesen Bergwerken arbeitenden Leute ist noch nicht 13 Jahre alt; ein noch größerer Teil steht zwischen dem 13—18. Lebensjahre.

Die Natur der Beschäftigung, welche den jüngsten Kindern obliegt, (Türhüten in den Strecken) bedingt, daß dieselben in die Grube kommen, sobald die Arbeit beginnt und dieselbe erst verlassen, wenn Feierabend gemacht wird. Diese Beschäftigung, welche kaum Arbeit genannt werden kann, würde, da die Kinder dabei gewöhnlich im Dunkeln und ganz allein sind, der schlimmsten Einzelhaft gleichkommen, wenn nicht die Kohlenkarren von Zeit zu Zeit hin und wieder führen. In den Distrikten, in welchen die Kohlenflöze so mächtig sind, daß Pferde in den Werken verwendet werden, oder in welchen die Nebengänge von den Werken nicht sehr lang sind, wird die Lage dieser Kinder durch das aus den Hauptgängen hereinfallende Licht verhältnismäßig weniger traurig, langweilig und betäubend; in anderen Distrikten aber sind sie, solange sie in der Grube sein müssen, immer im Finstern und ganz allein, und viele Kinder sagen, daß während des größeren Teiles des Winters Wochen vergehen, ohne daß sie das Licht des Tages erblicken, außer an den Tagen, an welchen die Arbeit ausgesetzt wird, und an Sonntagen.

Die harte Arbeit des Schiebens und Ziehens der Kohlenwagen von den Werken nach den Hauptgängen oder bis an den Eingang des Schachtes beginnt zu verschiedenen Lebensjahren, von sechs Jahren an aufsteigend; es ist dies eine Arbeit, welche, wie alle Zeugen versichern, das unausgesetzte Anstrengen aller physischen Kräfte der jugendlichen Arbeiter erfordert.

In allen Distrikten, wo auch Arbeiterinnen in den Kohlengruben arbeiten, verrichten beide Geschlechter genau dieselbe Arbeit und auch während derselben Zeitdauer; Knaben und Mädchen, junge Männer und junge Frauenzimmer, sogar verheiratete und schwangere Frauen sind fast nackt, während sie arbeiten, und die Männer in vielen Gruben gänzlich nackt. Der demoralisierende Einfluß der unterirdischen Arbeit auf die Frauen wird von allen Zeugen konstatiert. Die regelmäßige Arbeitszeit für Kinder und junge Leute dauert — wenn die Arbeit im vollen Gange ist — selten weniger als elf, öfter zwölf Stunden, in einigen Distrikten dreizehn und in einem einzigen gewöhnlich vierzehn und darüber. Die Nachtarbeit ist in der großen Mehrzahl dieser Bergwerke ein Teil des gewöhnlichen Arbeitssystems und wird je nach der Nachfrage nach Kohlen mehr oder weniger regelmäßig inne gehalten. Alle Zeugenaussagen führen aus, wie äußerst schädlich diese Einrichtung auf den physischen und moralischen Zustand der Arbeiter, besonders der Kinder einwirken muß.

Obgleich strenggenommen diese täglich so viele Stunden währende Arbeitszeit nicht eine ununterbrochene genannt werden kann, da es in der Natur der Beschäftigung liegt, daß Pausen von einigen Minuten eintreten, während welcher die Muskeln nicht angespannt sind, so ist doch von einer regelmäßigen Freizeit zum Ausruhen keine Rede, sondern die Arbeiter nehmen ihre Nahrung während der Arbeit, so gut es eben geht, zu sich.

In allen Kohlengruben kommen sehr häufig ganz entsetzliche Unglücksfälle vor; und sowohl die Erkundigungen, die wir einzogen, wie die Registriertabellen liefern den Beweis, daß unter den durch solche Unglücksfälle umgekommenen Arbeitern manchmal die Zahl der Kinder verhältnismäßig gerade so groß und nur selten kleiner ist als die Zahl der Erwachsenen. Eine der häufigsten Ursachen von Unglücksfällen wird darin gefunden, daß die Aufsicht eine äußerst mangelhafte ist, sowohl in bezug auf genaue Untersuchung der Sicherheit des Maschinenwerkes, vermittels dessen die Arbeiter auf- und niedergelassen werden, als auch in bezug darauf, daß immer nur eine genau bestimmte

Zahl von Personen gleichzeitig auf- und niederfahren. Ebenso schlecht ist es mit der Kontrolle bestellt, welche über die in den Bergwerken angesammelten Quantitäten schädlicher Gase, über eine wirksame und genügende Ventilation, über ein streng geregeltes Öffnen und Schließen der Lufttüren, wie über die einzelnen Räume geführt wird, in welchen es gefährlich ist, sie mit brennendem Licht zu betreten, und in welchen dies ohne Gefahr geschehen kann; auch die Sicherheit und Festigkeit der das Gangende tragenden Stützen wird lässig beaufsichtigt usw. Sehr viele schlimme Unfälle werden dadurch verursacht, daß das Schließen der Lufttüren fast durchgehends sehr kleinen Kindern anvertraut wird. In vielen Bergwerken werden nicht die allergewöhnlichsten Vorsichtsmaßregeln getroffen, um Unfälle zu verhüten, und, wie es scheint, werden keine Kosten für die Sicherstellung und noch weniger für die Annehmlichkeit der Arbeiter aufgewendet.

Zweierlei in einigen Distrikten vornehmlich herrschende Gebräuche sind es, die vor allen anderen die strengste Rüge verdienen, und zwar folgende: in einigen der kleineren Bergwerke in Yorkshire kommt es zuweilen und in Lancashire häufiger vor, daß zum Auf- und Niederlassen der Arbeiter Seile gebraucht werden, die dazu nicht mehr tauglich und deshalb gefahrbringend sind, und zweitens ist es in Yorkshire teilweise, in Derbyshire und Lancashire durchgehends der Usus, Knaben bei der Dampfmaschine zur Auf- und Niederbeförderung der Arbeiter anzustellen.

Diese Arbeit, wie sie jetzt in allen Distrikten gehandhabt wird, befördert eine Verschlechterung der physischen Konstitution, teils durch die Anstrengung, die sie erfordert, und durch die lange Arbeitszeit, teils durch den gesundheitsschädlichen Zustand der Arbeitsstätten; in den Bergwerken, die nur kleine enge Gänge haben, werden durch die dadurch gebotene krumme Körperhaltung die Glieder besonders verkrüppelt und der Körper verrenkt; und es ist im allgemeinen so, daß solche Bergleute viel früher, als es sonst in anderen Industriezweigen der Fall zu sein pflegt, die Kraft ihrer Muskeln einbüßen und viel früher arbeitsunfähig werden.

Dieselben Ursachen sind es, die gar oft den Keim zu schlimmem und todbringendem Siechtum schon bei der Kindheit und Jugend legen, der dann in langsamer, aber ständiger Entwicklung bis zum 30. und 40. Lebensjahre hin einen äußerst ernsten Charakter annimmt, so daß jede Generation aus dieser Volksklasse gewöhnlich nach dem 50. Lebensjahre ausgestorben ist.

Zustände der arbeitenden Kinder in Gewerben und Manufakturen.

Es kommen Fälle vor, daß Kinder schon im Alter von drei und vier Jahren zu arbeiten anfangen und nicht selten im Alter von fünf und zwischen fünf bis sechs Jahren, während im allgemeinen die regelmäßige Anstellung mit sieben oder acht Jahren beginnt. Die große Mehrzahl der Kinder haben also vor dem neunten Lebensjahre angefangen zu arbeiten, obgleich es einige wenige Gewerbe gibt, bei welchen die Kinder erst vom zehnten oder gar zwölften Lebensjahre an oder in noch vorgerückterem Alter angestellt werden.

Ein großer Teil von all den in diesen Gewerben und Manufakturen beschäftigten Personen besteht aus jungen Leuten, die das dreizehnte Lebensjahr noch nicht erreicht haben, und ein noch größerer Teil aus solchen, die zwischen dreizehn bis achtzehn Jahre alt sind, obgleich in einigen Fällen die Zahl derjenigen, die noch nicht dreizehn sind, der Zahl derer zwischen dreizehn und achtzehn Jahren gleichkommt, ja dieselbe sogar, wie es einzelne Beispiele beweisen, noch übersteigt.

In verhältnismäßig sehr vielen dieser Gewerbe und Manufakturen arbeiten Mädchen in demselben zarten Alter mit Knaben zusammen; in einigen sogar ist die Anzahl der Mädchen größer als die der Knaben; und in einigen wenigen Fällen wird die Arbeit, insoweit als sie von Nichterwachsenen getan wird, fast ganz allein durch Mädchen und junge Frauenzimmer verrichtet.

In der größeren Mehrzahl sind aber die Werkstätten in allem, was Abzugsgräben, Ventilation und gehörige Regulierung der Temperatur anbelangt, höchst schlecht bestellt, ja sogar auf Reinlichkeit wird wenig oder gar nicht geachtet.

Selbst da, wo giftige Substanzen in den Gewerben und Manufakturen angewendet werden, besteht in der Regel keine Einrichtung zum Wechseln der Kleider beim Nachhausegehen oder zum Waschen, wenn die Arbeiter während der Eßstunden in der Fabrik bleiben, noch seltener findet sich eine Vorrichtung, vermöge welcher die Arbeiter ihr Essen zurichten oder wärmen können.

In allen Distrikten sind die Aborte in einem ekelerregenden, unflätigen Zustand, und in vielen Fällen müssen dieselben von Männern und Frauen zusammen benutzt werden; aber in fast allen kürzlich entstandenen Gebäuden hat man viel mehr wie in solchen älteren Datums dafür Sorge getragen, daß die Ge-

sundheit und Bequemlichkeit der Arbeiter hinlänglich beachtet werden.

In einigen wenigen Fällen übersteigt die Arbeitszeit nicht zehn Stunden, die Zeit während der Mahlzeit abgerechnet, manchmal aber beträgt sie elf, häufiger zwölf Stunden, und in sehr vielen Fällen dauert die Arbeitszeit fünfzehn, sechzehn und selbst achtzehn aufeinander folgende Stunden.

Beinahe überall arbeiten die Kinder ebenso lange wie die Erwachsenen, manchmal sechzehn selbst achtzehn Stunden ohne Unterbrechung.

Junge Frauenzimmer, die in der Hauptstadt und in etlichen großen Provinzialstädten in Putzgeschäften und bei Kleidermacherinnen arbeiten, sind selbst in den am besten eingerichteten Geschäften während der hohen „season", die in London vier Monate dauert, regelmäßig fünfzehn Stunden per Tag angespannt; in häufig eintretenden Notfällen werden es achtzehn Stunden, und in vielen Geschäften sind während der „season" die Arbeitsstunden überhaupt unbegrenzt, so daß die jungen Frauenzimmer niemals mehr wie sechs, oft nicht mehr als vier, oft nur drei und bei einzelnen Gelegenheiten nur zwei Stunden Ruhe und Schlaf haben und sehr häufig die ganze Nacht durcharbeiten; tatsächlich findet ihre Arbeit erst ein Ende, wenn die physischen Kräfte dazu absolut nicht mehr vorhalten.

In vielen sehr ausgedehnten und sehr wichtigen Gewerben und Manufakturen wird nachts nicht gearbeitet; in anderen hingegen ist dies so allgemein und beständig der Fall, daß man berechtigt ist, die Nachtarbeit als Teil des regelrechten Systems anzusehen, das in diesen Industriezweigen angewandt wird. Alle Zeugenklassen stimmen in der Angabe überein, daß die Wirkung der Nachtarbeit in allen Distrikten, wo diese Sitte vorherrschend ist, sowohl auf die Arbeiter im allgemeinen, wie besonders aber auf die Kinder eine besonders verderbliche ist, sowohl im physischen, wie im moralischen Sinne, und es ist weitläufig erwiesen worden, daß selbst die Arbeitgeber schließlich nicht einen, diese schlimmen Folgen aufwiegenden Nutzen daraus zu ziehen vermögen.

In den meisten dieser Gewerbe und Manufakturen ist regelmäßig eine Dauer von anderthalb bis zwei Stunden für die Mahlzeiten bestimmt, während welcher die Arbeit gewöhnlich unterbrochen und das Maschinenwerk stillgestellt wird; in manchen Distrikten aber kommt es in vielen Manufakturzweigen vor, daß,

obgleich nominell eine gewisse Zeit zum Ruhen und zur Erholung bestimmt ist, in Wirklichkeit die Arbeit nur kurz oder gar nicht unterbrochen und das Essen zu sehr unregelmäßigen Zeiten eingenommen wird.

In vielen dieser Gewerbe und Manufakturen, besonders bei den Stecknadelfabrikanten, den Nagelschmieden, den Spitzenklöpplern, wie in den Strumpfmanufakturen, Kattundruckereien, Töpfereien und Tabakfabriken erhalten die Kinder weder gutes und genügendes Essen noch warme und anständige Kleider; viele beantworten an sie gestellte Fragen dahin, daß sie selten oder nie genug zu essen hätten, und viele sind nur in Lumpen gehüllt. Auch ist es eine allgemeine Klage, daß sie aus Mangel an ordentlichen Kleidern die Sonntagsschule oder Kirche nicht besuchen können.

Eine gewisse Anzahl von Kindern dieser Distrikte, die in solcher Weise tätig sein müssen, sind von derber Gesundheit und lebhaftem Wesen, wenn sie auch im allgemeinen unter der gewöhnlichen Größe zurückbleiben; aber in der großen Mehrzahl leidet das körperliche Befinden der Kinder sehr ernstlich unter den vereinten schädlichen Wirkungen des so frühzeitigen Arbeitens, der so langen Arbeitszeit und der mangelhaften, ungenügenden Nahrung und Kleidung; sie sind meistens verkümmert, sehen blaß, zart und kränklich aus, kurz, machen den Eindruck einer Generation, deren physische Kräfte immer mehr abgenommen haben.

Die am meisten unter ihnen grassierenden Krankheiten, für die sie weit empfänglicher sind als Kinder desselben Alters und Standes, die nicht zu arbeiten brauchen, sind krankhafte Zustände der Ernährungsorgane, Krümmungen und Verrenkungen des Rückgrats, verunstaltete Gliedmassen und Krankheiten der Lunge, die mit Abzehrung oder Schwindsucht endigen.

Erziehung.

Ein Mädchen, elf Jahre alt, gibt an, daß es sowohl Tages- als Sonntagsschule besucht, hat aber niemals von einer anderen Welt, noch vom Himmel, noch von einem anderen Leben gehört. Ein junger Mann, siebzehn Jahre alt, wußte nicht, wieviel 2 mal 2 ist, oder wieviel farthings ein two-pence Stück hat, selbst als er das Geld in die Hand bekam. Einige Knaben hatten nie von einem Ort wie London gehört, ja nicht einmal von Wilenhall, das doch nur drei Meilen entfernt liegt und in beständigem Verkehr mit Wolverhampton steht. Andere haben nie den Namen

Ihrer Majestät nennen hören, noch von Wellington, Nelson, Bonaparte usw. gehört. Sehr bemerkenswert aber ist es, daß alle diejenigen, die niemals die Namen St. Paul, Moses oder Salomon vernommen hatten, allgemein mit der Person und dem Lebenslauf des Dick Turbin, eines Straßenräubers, und mehr noch mit demjenigen des Jack Shepperd, eines Räubers und Ausbrechers, sehr vertraut waren. Selbst wenn die Sonntagsschulen regelmäßig und jahrelang besucht worden sind, ist die Begriffsverwirrung dieser armen Kinder eine ganz stupende. Nach sechsjährigem Besuch der Sonntagsschule sagt z. B. ein Kind: „Ich weiß, wer Jesus Christus war: er starb am Kreuz und vergoß sein Blut, um unsern Erlöser zu retten." Ein anderer junger Mann von 16 Jahren meint: „Jesus war vor langer Zeit ein König von London." Wenn die Kinder ihr Abendgebet hersagen, wie es viele tun, so sagen sie nur die beiden ersten Worte des Vaterunsers her: „Unser Vater" — das ist alles, was sie wissen, und da viele unter ihrem Vater arbeiten, so ist dies wohl der einzig richtige Sinn, in dem sie die Worte gebrauchen können.

Nach dem Bericht des Mr. Horne über den Zustand und Charakter der jugendlichen Bevölkerung im Distrikt von Wolverhampton befinden sich die Mehrzahl der dortigen Kinder auf der denkbar niedrigsten Stufe der Moral im vollsten Sinne des Wortes. Nicht daß sie besonders lasterhaft und verbrecherisch wären, aber es fehlt ihnen jedes moralische Gefühl. Sehr oft auch haben sie sehr wenig moralisches Pflichtgefühl und Zuneigung zu ihren Eltern. Er sagt: „Ich schreibe dies zum großen Teil dem Umstand zu, daß die Kinder in so zartem Alter schon zur Arbeit geschickt werden und daß die Eltern fast allein auf den Verdienst der Kinder bedacht und darum besorgt sind. Instinktiv fühlt das Kind, daß es nur als ein Stück Maschine benutzt wird. Bald läßt bei der fortwährenden Arbeit die Liebe zu den Eltern nach und erstirbt ganz. Geschwister werden in früher Jugend getrennt und wissen oft später nur wenig von einander, da sie kaum Zeit hatten, sich kennen zu lernen." Dieses frühe Arbeiten der Kinder bringt die zartempfindlichen Seelen in unmittelbaren Kontakt mit allerlei Gemeinheit und Roheit, und dadurch wird jede Wahrheitsliebe, jedes Zartgefühl, kurz, jede Tugend des Charakters aufs äußerste gefährdet, jeder Grundsatz, wo ein solcher etwa in des Kindes Gemüt einzuprägen versucht worden ist, im Keime wieder erstickt.

Einzelne der besseren Leute in derselben Gegend sagen:

„Es gibt hier herum viele erwachsene verheiratete Männer, 40—50 Jahre alt, die kein Wort aus der Bibel wissen, die den Lohn, den sie erhalten müssen, nicht berechnen können, und das sind gerade die schlimmsten Subjekte; sie trinken fürchterlich, vertrinken das, was ihre Familie brauchte und fluchen entsetzlich. Einige von ihnen erklären, daß sie an kein zukünftiges Leben glauben und sind der Meinung, daß sie wie ein Hund sterben werden, und daß es dann mit ihnen aus ist. Wenn sie die Sonntagsschule und auch die Alltagsschule nicht mehr besuchen, werden sie immer mehr verhärtet und können und wollen nicht mehr glauben; sie haben schmutzige Gewohnheiten, führen verderbte Gespräche und gefallen sich nur noch in unzüchtigen Reden. Sie sagen, ihre Väter hätten wie sie nicht geglaubt, und es gerade so wie sie gemacht, und das ist wahr, und zwar aus denselben Ursachen, von denen jetzt die armen Kinder betroffen werden."

Zusammenfassung über den moralischen Zustand der Kinder in Bergwerken, Gewerben und Manufakturen.

Es gibt nur wenige Klassen dieser „in numbers" zusammenarbeitenden Kinder und jungen Leute, die nicht großenteils in einem Zustand beklagenswerter moralischer Verkommenheit leben.

Diese niedrige Stufe des moralischen Zustands prägt sich in einer allgemeinen Unkenntnis der moralischen Pflichten und Vorschriften aus, wie in dem Mangel an moralischer und religiöser Zucht, wie dies bei einigen sich hauptsächlich durch gemeine Manieren und ruchlose und ungeziemende Redensarten äußert, bei andern durch eine grobsinnliche Unmoralität, die schon in sehr jungen Jahren bei beiden Geschlechtern vielfach vorkommt.

Dieser gänzliche Mangel an sittlicher Zucht kommt daher, daß es im allgemeinen an jeglicher moralischer und religiöser Erziehung fehlt; daß es verhältnismäßig selten in diesen Klassen ist, daß die Kinder das Glück haben, moralische, religiöse Eltern zu besitzen, die sie belehren und leiten; im Gegenteil wurzelt ihr trauriger, moralischer Zustand oft gerade in der Verkommenheit der Eltern, die ihren Kindern weder ein gutes Beispiel zu gaben, noch irgend welche wohltätige Aufsicht über deren Aufführung zu führen vermögen, da sie selbst aufgewachsen sind, ohne daß ihnen tugendhafte Sitten gelehrt worden wären.

Ich habe absichtlich ausführlicher über die Ergebnisse jener berühmten englischen Enqueten berichtet und habe mich absichtlich dabei wörtlich an die Originalfassung gehalten und ohne Zwischenbemerkungen den Text wiedergegeben. Ich habe dies getan, weil ich glaube, daß es keine bessere Einführung in die Probleme gibt, die wir als gewerbliche Arbeiterfrage zusammenfassen, als ein Studium der Originaltexte jener amtlichen Dokumente modernen proletarischen Elends. Nur wer wenigstens für einige Minuten sich ganz dem Eindruck hingegeben hat, den jene schrecklichen Enthüllungen auf jeden natürlich empfindenden Menschen ausüben müssen, ist in die richtige Stimmung versetzt, um mit der gehörigen Teilnahme die Ausführungen über das Thema gewerbliche Arbeiterfrage anzuhören. Die bloße Tatsache, daß vor nicht viel mehr als einem halben Jahrhundert in dem fortgeschrittensten Kulturlande der damaligen Welt Zustände möglich geworden waren, wie sie die Kinderenquete uns schildert, rechtfertigt offenbar das ernsteste Bemühen, sich genauere Kenntnis von den Umständen jener Erscheinungen, von ihren Ursachen usw. zu verschaffen.

Fragen wir zunächst, was es denn ist, das uns so furchtbar bei jenen Schilderungen anmutet, so ist es gewiß zunächst das persönliche Elend, das wir vor unseren Augen ausgebreitet sehen, und das das natürliche Mitleid in unserer Brust rege macht. Es jammert uns der kleinen ausgehungerten Kinder, die wir in den Bergwerken und Fabriken ihr freudloses Dasein verbringen sehen; es jammert uns der verkrüppelten Gestalten, die bleich und gespensterhaft über die Straße schleichen; es jammert uns der Hungernden, die wir brotlos beim Eintritt einer wirtschaftlichen Krisis der Not und dem Elend ausgesetzt finden. Aber es scheint mir doch, als ob es nicht dieses persönliche

Elend sei, was allein den niederdrückenden Eindruck erklären könnte, den die Lektüre jener Elendsenqueten auf uns macht. Was uns vielmehr geradezu mit Entsetzen erfüllt, ist die Einsicht in einen Zustand vollständigster Verwahrlosung, vollständigster Auflösung aller Bande, die die Menschheit als sittliche Wesen zusammenhält, ist der förmliche Rückfall in einen Zustand der Barbarei, was wir alles aus den Blättern der amtlichen Untersuchung herauslesen.

II. Die spezifischen Eigenarten der Lage des modernen Proletariats.

Ich möchte zunächst nach diesen einleitenden Bemerkungen dem Leser in systematischer Anordnung die Punkte vorführen, an denen wir die dem modernen gewerblichen Proletariat eigentümliche Lage, insbesondere sein spezifisches Elend zu ermessen vermögen.

1. Es ist eine historische Notwendigkeit, daß ein Proletariat vorhanden ist, wenn das kapitalistische Wirtschaftssystem sich entfalten soll. Das Proletariat, d. h. ein lebenslänglicher freier besitzloser Arbeiterstand, der genötigt ist, weil ihm sonst die Unterhaltsmittel fehlen, sich in den Dienst eines Brotherrn zu begeben, folgt dem Kapitalismus als sein Schatten, ja man kann sagen, daß es nur die andere Seite der kapitalistischen Wirtschaftsorganisation darstellt. Mit dem Ausdrucke Proletariat soll nicht von vornherein eine bestimmte ärmliche Existenz bezeichnet werden, wenn auch diese ursprünglich Anlaß zur Wahl des Ausdrucks gegeben hat, es soll vielmehr der historisch eigenartige Charakter der betreffenden Bevölkerungsschicht darin wiedergespiegelt werden. Es ist deshalb sehr wohl möglich, daß es in einem Lande ärmere Schichten gibt als einzelne

Elemente des Proletariats es sind. So können beispielsweise gut bezahlte Arbeiter in kapitalistischen Unternehmungen, die ihrem historischen Charakter nach zum Proletariat gehören, besser gestellt sein, als dürftige kleine Handwerker, die trotz ihrer geringen Einkünfte doch als Kleinbürger bezeichnet werden müssen. Wollte man das Wort Proletariat ganz vermeiden, so könnte man statt seiner stets den etwas schwerfälligen Ausdruck freie, besitzlose Lohnarbeiterschaft gebrauchen. Im folgenden werde ich gelegentlich abgekürzt von Lohnarbeitern sprechen, und darunter immer die eben gekennzeichnete moderne Lohnarbeiterschaft verstehen.

Innerhalb des Proletariats gibt es selbstverständlich zahlreiche Varietäten. Zunächst unterscheidet man nach der Sphäre des Wirtschaftslebens ein landwirtschaftliches, kommerzielles, gewerbliches Proletariat usw. Im folgenden haben wir es ja im wesentlichen nur mit dem gewerblichen Proletariat zu tun, also demjenigen Teil der Lohnarbeiterschaft, der bei der Stoffveredelung bzw. Stoffverarbeitung in unserem modernen Wirtschaftsleben tätig ist. Die gewerbliche Lohnarbeiterschaft zerfällt wiederum in die Kategorien der männlichen, weiblichen, jugendlichen und kindlichen Arbeiter; ferner in diejenigen der gelernten und der ungelernten Arbeiter. Ein genaues Kriterium für die Unterscheidung dieser beiden Kategorien besitzen wir nicht. Im allgemeinen rechnet man zu den gelernten Arbeitern diejenigen, welche noch die alte handwerksmäßige Gesellenausbildung besitzen, weshalb sie denn auch beispielsweise in Deutschland häufig als Gesellen bezeichnet werden, namentlich in denjenigen Branchen der gewerblichen Produktion, in denen bis vor kurzem das Handwerk dominierte, also etwa in der Schlosserei, Tischlerei, Schuhmacherei, Brauerei usw. Es muß jedoch bemerkt werden, daß die gelernte Arbeit, wie im folgenden noch

festzustellen sein wird, auch dann nicht aufhört, wenn die alte, handwerksmäßige Arbeitsweise längst dem modernen wirtschaftlichen Verfahren Platz gemacht hat.

2. Die Lebensweise dieses gewerblichen Proletariats enthält nun zunächst eine Reihe von Zügen, die ihm mit allen Schichten des Proletariats oder sogar mit allen besitzlosen Personen gemeinsam sind. Unter ihnen verdienen folgende eine besondere Hervorhebung.

a) Die Unsicherheit der Existenz. Diese wird zunächst herbeigeführt durch individuelle Unglücksfälle, wie sie infolge von Krankheit, Siechtum, Betriebsunfällen usw. sich ergeben: alle diejenigen Bevölkerungselemente, die von der Hand in den Mund zu leben genötigt sind, die also an jedem Tage nur gerade so viel verdienen, und zwar durch ihrer Hände Arbeit verdienen, wie sie an diesem Tage verzehren, sind offenbar in dem Augenblick dem positiven Hunger überliefert, an dem sie nicht mehr ihre Arbeitskraft aus einem der angeführten Gründe verwerten können. Denn mit dem Aufhören der Arbeit versiegt ja sofort auch die Quelle ihres Unterhalts. In dieser Situation haben sich von jeher alle besitzlosen, freien, auf ihrer Hände Arbeit angewiesenen Bevölkerungselemente befunden. Ebenso ist eine, allen armen Elementen gemeinsame Erscheinung, daß sie Hunger leiden, wenn durch irgend welchen Naturzufall ihnen die Quelle ihres Unterhalts verstopft wird. Wenn beispielsweise der chinesische oder indische Bauer infolge einer Mißernte sich um die Früchte seiner Jahresarbeit gebracht sieht. Was dagegen dem modernen Proletariat eigentümlich ist, ist die Gefährdung seiner Existenz durch außerindividuelle Momente, die aber auch nicht Naturvorgänge sind, sondern aus der eigentümlichen Organisation des Wirtschaftslebens selbst sich ergeben. Es handelt sich hier um dasjenige, was man eine soziale

Existenzunsicherheit nennen kann, wie sie sich in unserer modernen Wirtschaft in Form von sogenannter unverschuldeter Arbeitslosigkeit von Zeit zu Zeit regelmäßig einzustellen pflegt. Die Ursache dieser Arbeitslosigkeit, der gegenüber also der einzelne Arbeiter völlig machtlos ist und für die er auch die Naturgewalten nicht verantwortlich machen kann, liegt in den Konjunkturschwankungen und Absatzstörungen, wie sie die kapitalistische Organisation des Wirtschaftslebens in besonders hohem Maße mit sich bringt.

b) Ebenfalls allen Proletariern eigentümlich ist der Zustand der Abhängigkeit von einem Brotherrn, in den sie der Lohnvertrag versetzt. Wenngleich mit Eingehung dieses Vertrages nicht wie in früheren Zeiten die ganze Person verkauft wird, sondern nur ein bestimmtes Maß von Arbeitsleistung gegen einen bestimmten Entgelt geliefert werden muß, so bleibt es doch auch unter diesen Umständen in mehrfacher Hinsicht bei dieser Abhängigkeit der einen von den andern. Diese Abhängigkeit äußert sich zunächst darin, daß der besitzlose Arbeiter auf eine Beschäftigung durch einen Unternehmer schlechthin angewiesen ist, um überhaupt existieren zu können. Verständigen sich etwa, wie heutzutage nicht selten vorkommt, die sämtlichen Unternehmer einer Branche dahin, einen mißliebigen Arbeiter nicht mehr in ihren Unternehmungen zu beschäftigen, so bedeutet dies für den Betroffenen tatsächlich eine Verurteilung zum Hungertode. Und zwar ist diese Abhängigkeit eine, dem besitzlosen Proletariat spezifische und nicht etwa eine solche, wie sie die Stellung des Menschen in der modernen Gesellschaft im allgemeinen charakterisiert. Eine weitere Abhängigkeit wird noch insoferne für den Fabrikarbeiter begründet, als er sich während der Verrichtung seiner Arbeit den Anordnungen seines Brotherrn, wie dieser sie für die Aufrechterhaltung der Ordnung in seinem Be-

LIBRARY OF THE UNIVERSITY OF

triebe für notwendig erachtet, bedingungslos zu fügen hat. Mit dem Moment, wo der Arbeiter durch das Fabriktor schreitet, ist er tatsächlich bis zu dem Moment, wo er es wieder verläßt, vollständig seiner individuellen Freiheit beraubt. Was dem Zustand der Abhängigkeit, in dem sich das moderne Proletariat befindet, seinen besonderen Charakter verleiht, ist dann aber die Tatsache, daß dieser Zustand mit Notwendigkeit ein lebenslänglicher ist. Von ganz wenigen Ausnahmen abgesehen, die die Regel nur bestätigen, bleibt der Lohnarbeiter sein ganzes Leben lang Lohnarbeiter. Wenn in früheren Wirtschaftsorganisationen ähnliche Zustände der Abhängigkeit für den Arbeiter sich einstellten, wie z. B. für Gesellen oder Lehrlinge im mittelalterlichen Handwerk, so war es doch aller früheren Zeit charakteristisch, daß diese Abhängigkeit sich der Regel nach in einem bestimmten Alter in Selbständigkeit auflöste. Der Lehrling wurde Geselle, der Geselle wurde Meister. Dem modernen Proletarier ist diese Aussicht auf Selbständigkeit verschlossen.

3. Eine ganz besonders charakteristische Eigentümlichkeit des modernen proletarischen Arbeitsverhältnisses, eine Eigentümlichkeit, die wiederum besonders deutlich in die Erscheinung tritt bei der gewerblichen Lohnarbeiterschaft, ist die völlige Umgestaltung, die die Arbeit selbst ihrem Wesen und ihrer Wirkung nach erfahren hat. Man kann es mit einem Worte bezeichnen, wenn man sagt, daß die Arbeit durch die Entwicklung zur großbetrieblichen Organisation und zur modernen Technik entgeistigt ist. Alle frühere Arbeit, auch heute noch im wesentlichen die Arbeit des Landmannes ist solcherart, daß sie eine Betätigung der gesamten Lebensfunktionen des Arbeiters ermöglicht. Sie verlangt zu ihrer Ausübung ein gewisses Maß von geistiger Anspannung, sie nimmt in ihrem Ver-

lauf verschiedene Seiten des geistigen und körperlichen Lebens in Anspruch. Dem gegenüber ist die moderne Arbeit in dem gesellschaftlichen Großbetriebe eine solche, die nur einzelne, wenige Seiten des Arbeiters in Anspruch nimmt. Sie beruht ihrem Wesen nach auf einer Zerlegung der ursprünglich komplexen Arbeit und einer Zuweisung der einzelnen Teilverrichtungen an einen und denselben Arbeiter oder, wie wir zu sagen pflegen, auf Arbeitsspezialisation. Das Erzeugnis ist deshalb nicht mehr das Werk eines lebendig schöpferischen Individuums, sondern das Ergebnis des Ineinandergreifens von Einzelverrichtungen, wie sie die Spezialarbeiter ausführen. Ihren vollendeten Ausdruck findet die Entgeistigung durch die Spezialisation dort, wo die Arbeitsmaschine die Handfertigkeit ersetzt. Hier ist der Mensch nur noch ein Anhängsel der Maschine, die er bedient, während sich, wie wir an anderer Stelle gesehen haben, ehedem der Mensch des Handwerkszeuges bedient hatte. Will man also speziell die Maschinenarbeit charakterisieren, so wird man sie am besten als eintönig bezeichnen, eben deshalb, weil durch sie die Arbeit entgeistigt wird und nun nicht mehr eine mannigfache Betätigung aller organischen Kräfte und Fähigkeiten darstellt, sondern Anspannung einer einzigen immer verlangten Funktion. Dazu ist die Maschinenarbeit unfrei, wenn wir sie vergleichen mit der Arbeit des Handarbeiters, und zwar deshalb, weil der meistens durch eine andere als die menschliche Kraft in Bewegung gesetzte Mechanismus der Arbeitsmaschine den Arbeiter zwingt, während der ganzen Zeit, in der die Maschine in Tätigkeit ist, ein bestimmtes Maß von Arbeitsenergie aufzuwenden. Es unterjocht sich also der leblose Mechanismus den lebendigen Menschen, der von dem Augenblicke an, da er in den Bannkreis jenes Mechanismus tritt, seine individuelle Freiheit opfert.

Habe ich so die Wesenheiten der modernen Maschinenarbeit, die selbst fast überall wiederum auf der Spezialisation der Arbeit aufgebaut ist und daher die dieser eigentümlichen Züge ebenfalls trägt, zu kennzeichnen versucht, so möchte ich daran noch einige Bemerkungen schließen über die häufigen schiefen Urteile, die man über die Wirkung der Maschinenarbeit auf den Arbeiter äußern hört. Es ist nämlich festzustellen gegen immer wiederkehrende Vorurteile:

1. Die Maschine verwandelt keineswegs alle Arbeit in ungelernte Arbeit, so daß also etwa die Kategorie der gelernten Arbeiter mit derjenigen der Handarbeiter, diejenige der ungelernten mit derjenigen der Maschinenarbeiter zusammenfiele, vielmehr ist auch die Bedienungsarbeit, wie sie die Maschine erheischt, unter Umständen eine außerordentlich hoch qualifizierte in dem Sinne, daß sie eine lange Vorbereitung nötig macht. Die Wunderwerke der Maschinentechnik, wie sie heutzutage beispielsweise die Setzmaschine oder die Sohlennähmaschine oder die Papiermaschine darstellen, können nur von außerordentlich tüchtigen Arbeitern ihres Faches bedient werden und erheischen fortgesetzt ein außerordentlich feines Verständnis für die Eigenart ihres Mechanismus bei demjenigen, der sie bedient.

2. Die Maschine beseitigt keineswegs das Arbeiterspezialistentum und somit, wie es Marx einmal genannt hat, den Berufs- und Fachidiotismus des heutigen Arbeiters. Es herrscht häufig die Vorstellung, als ob infolge einer weiteren Entwicklung der Maschinerie es dahin kommen könnte, daß jedermann mit Leichtigkeit heute eine Maschine aus der Tischlerei, morgen eine aus der Schuhmacherei bedienen könnte. Dem gegenüber ist festzustellen, daß diese Auffassung ganz und gar verkehrt ist, wie sich aus den unter 1. angeführten Feststellungen schon ohne weiteres ergibt. Die Erlernung dieser bestimmten Maschinenarbeit

bedeutet eine ebenso große Spezialisierung, wenigstens in unzähligen Fällen, wie die Erlernung einer bestimmten Handarbeit. Deshalb werden auch die körperlichen und seelischen Eigenarten bei den Maschinenarbeitern in ebenso starkem Maße einseitig ausgebildet, wie es bei den Handarbeitern ehedem der Fall war. Nur freilich, daß man die einzelnen Arbeiterkategorien nicht mehr nach den ehemaligen handwerksmäßig organisierten Berufen unterscheiden kann, sondern von Maschinen- zu Maschinenarbeiter innerhalb desselben Berufes oder auch zwischen verschiedenen Berufen neue Unterscheidungen und Bestimmungen treffen mußte.

3. Die Maschinenarbeit macht keineswegs überall und immer die Muskelkraft überflüssig; es ist deshalb irrtümlich anzunehmen, daß infolge der Entwicklung der Maschinentechnik sich notwendig und allgemein eine Ersetzung der kräftigen Männer durch die schwächeren Frauen und Kinder vollziehen müsse. Auch im Bereiche der Maschinentechnik bleiben genug Fälle, wo die Bedienung der Maschine einen kräftigen Mann erheischt. Ich denke beispielsweise an die Bedienung des Dampfhammers, an die Arbeit an der Walzenstraße, an die Handhabung der Sohlennähmaschine u. a.

4. Es ist nicht richtig, daß die Maschine als solche allgemein und überall gesundheitsschädliche Wirkungen ausüben muß.

Die Gesundheitsschädlichkeit, die wir sehr wohl als eine Begleiterscheinung moderner gewerblicher Entwicklung bezeichnen können, ergibt sich vielmehr aus andern Momenten, wie sie die Entwicklung der modernen Technik und Betriebsorganisation mit sich bringen. Die Arbeit in den großen gesellschaftlichen Betrieben, wo eine Menge von Menschen zusammenhocken, ist in zahlreichen Fällen durch die schlechte Beschaffenheit der Luft, durch die Verbreitung

Habe ich so die Wesenheiten der modernen Maschinenarbeit, die selbst fast überall wiederum auf der Spezialisation der Arbeit aufgebaut ist und daher die dieser eigentümlichen Züge ebenfalls trägt, zu kennzeichnen versucht, so möchte ich daran noch einige Bemerkungen schließen über die häufigen schiefen Urteile, die man über die Wirkung der Maschinenarbeit auf den Arbeiter äußern hört. Es ist nämlich festzustellen gegen immer wiederkehrende Vorurteile:

1. Die Maschine verwandelt keineswegs alle Arbeit in ungelernte Arbeit, so daß also etwa die Kategorie der gelernten Arbeiter mit derjenigen der Handarbeiter, diejenige der ungelernten mit derjenigen der Maschinenarbeiter zusammenfiele, vielmehr ist auch die Bedienungsarbeit, wie sie die Maschine erheischt, unter Umständen eine außerordentlich hoch qualifizierte in dem Sinne, daß sie eine lange Vorbereitung nötig macht. Die Wunderwerke der Maschinentechnik, wie sie heutzutage beispielsweise die Setzmaschine oder die Sohlennähmaschine oder die Papiermaschine darstellen, können nur von außerordentlich tüchtigen Arbeitern ihres Faches bedient werden und erheischen fortgesetzt ein außerordentlich feines Verständnis für die Eigenart ihres Mechanismus bei demjenigen, der sie bedient.

2. Die Maschine beseitigt keineswegs das Arbeiterspezialistentum und somit, wie es Marx einmal genannt hat, den Berufs- und Fachidiotismus des heutigen Arbeiters. Es herrscht häufig die Vorstellung, als ob infolge einer weiteren Entwicklung der Maschinerie es dahin kommen könnte, daß jedermann mit Leichtigkeit heute eine Maschine aus der Tischlerei, morgen eine aus der Schuhmacherei bedienen könnte. Dem gegenüber ist festzustellen, daß diese Auffassung ganz und gar verkehrt ist, wie sich aus den unter 1. angeführten Feststellungen schon ohne weiteres ergibt. Die Erlernung dieser bestimmten Maschinenarbeit

bedeutet eine ebenso große Spezialisierung, wenigstens in unzähligen Fällen, wie die Erlernung einer bestimmten Handarbeit. Deshalb werden auch die körperlichen und seelischen Eigenarten bei den Maschinenarbeitern in ebenso starkem Maße einseitig ausgebildet, wie es bei den Handarbeitern ehedem der Fall war. Nur freilich, daß man die einzelnen Arbeiterkategorien nicht mehr nach den ehemaligen handwerksmäßig organisierten Berufen unterscheiden kann, sondern von Maschinen- zu Maschinenarbeiter innerhalb desselben Berufes oder auch zwischen verschiedenen Berufen neue Unterscheidungen und Bestimmungen treffen mußte.

3. Die Maschinenarbeit macht keineswegs überall und immer die Muskelkraft überflüssig; es ist deshalb irrtümlich anzunehmen, daß infolge der Entwicklung der Maschinentechnik sich notwendig und allgemein eine Ersetzung der kräftigen Männer durch die schwächeren Frauen und Kinder vollziehen müsse. Auch im Bereiche der Maschinentechnik bleiben genug Fälle, wo die Bedienung der Maschine einen kräftigen Mann erheischt. Ich denke beispielsweise an die Bedienung des Dampfhammers, an die Arbeit an der Walzenstraße, an die Handhabung der Sohlennähmaschine u. a.

4. Es ist nicht richtig, daß die Maschine als solche allgemein und überall gesundheitsschädliche Wirkungen ausüben muß.

Die Gesundheitsschädlichkeit, die wir sehr wohl als eine Begleiterscheinung moderner gewerblicher Entwicklung bezeichnen können, ergibt sich vielmehr aus andern Momenten, wie sie die Entwicklung der modernen Technik und Betriebsorganisation mit sich bringen. Die Arbeit in den großen gesellschaftlichen Betrieben, wo eine Menge von Menschen zusammenhocken, ist in zahlreichen Fällen durch die schlechte Beschaffenheit der Luft, durch die Verbreitung

von Staub, Abfallprodukten, Gasen usw., durch übermäßige Hitze oder Kälte oder Feuchtigkeit, durch den Lärm der Arbeitsverrichtungen usw. ungesund. Als eine ganz allgemein wiederkehrende Erscheinung der modernen gewerblichen Arbeit müssen wir vor allem die Absperrung des Arbeiters von der frischen Luft ansehen, wie sie in früheren Zeiten, ehe man die Arbeiter in die großen Fabriken hineinpferchte, niemals in annähernd gleichem Maße bestanden hat. Es kommt hinzu, daß in zahlreichen Fällen die moderne Arbeit auch aller guten Sitte und Schamhaftigkeit widerspricht, weil sie ein Zusammenarbeiten der Geschlechter in häufig sehr zweideutigen Situationen mit sich bringt: es genügt hier an die Unsitte zu erinnern, die in früherer Zeit des gewerblichen Kapitalismus allgemein war, auch in den Bergwerken oft nur wenig bekleidete Männer und Frauen zusammen arbeiten zu lassen.

Diese Unzuträglichkeiten, die die moderne Art zu arbeiten für den Arbeiter mit sich bringt, wird nun noch beträchtlich in ihren verhängnisvollen Wirkungen gesteigert dadurch, daß sich ebenfalls infolge der technischen Umgestaltung die Heranziehung der Frauen- und Kinderarbeit in unheimlichem Maße steigerte. Zum Teil war die Beschäftigung der billigeren Kinder und Frauen eine Folge der Einführung der Maschine, zum überwiegenden Teil aber eine Folge der zunehmenden Spezialisierung früher komplexer Arbeit, wodurch es ermöglicht wurde, einzelne, körperlich und geistig wenig Anforderungen stellende Arbeitsverrichtungen aus der Gesamtheit der Arbeit herauszuschälen, die man nun unreifen Arbeitskräften gerne übertragen konnte.

Diese neue Art zu arbeiten hatte nun wiederum für die Gesamtexistenz des Einzelnen und der Gesellschaft eine Reihe verhängnisvoller Folgen. Mir

ist es immer als das bedeutsamste Ereignis in der modernen Entwicklung erschienen, daß durch die Umgestaltung des Arbeitscharakters diese für den Arbeiter selber aufgehört hat, ein Segen und eine Wohltat zu sein. Das ist sie nur so lange, als in ihr tatsächlich ein ganzer Mensch sich ausleben und betätigen kann. Sobald erst einmal jene Zertrümmerung der alten komplexen Arbeit eingetreten war, nach der der Arbeiter zu einem geistlosen Teilfunktionär in dem Großbetriebe der vergesellschafteten Arbeit geworden war, zumal wenn hygienische und andere Unzuträglichkeiten der verschiedensten Art sich bei der Arbeit einstellten, mußte diese schlechthin als Last, als Qual, als Mühe, der kein Segen entsprang, aufgefaßt werden. Dadurch wurde aber auch die Frage nach der Länge der Arbeit auf einen ganz neuen Boden gestellt. Wenn es erst dahin gekommen ist, daß man Mensch nur außerhalb der eigentlichen Berufsarbeit sein kann, so tritt selbstverständlich die Notwendigkeit, den Berufsarbeitstag zu kürzen, viel gebieterischer auf, als wenn auch in der Arbeit selber ein Segen ruht. Da nun die große Mehrzahl der Menschen ihren besten Halt verliert, wenn sie ihn nicht mehr in der ihr aufgezwungenen Berufsarbeit findet, so ist wohl zweifellos, daß auch in dieser Beziehung die moderne Entwicklung die Existenzmöglichkeit für die große Masse außerordentlich erschwert hat.

Eine solche Erschwerung ist dann aber auch vor allem eingetreten dadurch, daß die moderne Arbeit, weil sie den Mann übermäßig anstrengte, insbesondere aber weil sie die Frau und Kinder aus dem Hause in die Fabriken schleppte, die Grundlagen des Familienlebens zertrümmert hat. Und weil der gewöhnliche Mensch nur im Rahmen der Familie seine Natur als Bestie zu überwinden vermag, so bedeutet diese Lockerung oder Auflösung

der Familie, wie sie als nur zu bekannte Folge der modernen Arbeitsweise sich eingestellt hat, die Gefahr der Verrohung, der Vertierung, des Rückfalles in die Barbarei. Und wie der einzelne durch die Eigenart der modernen Arbeit gefährdet ist, so wurde auch die Art durch die hygienische Ungunst der Arbeitsweise, durch die Überanstrengung der Weiber, die Ausbeutung der kindlichen und jugendlichen Arbeitskräfte, die Fähigkeit zur Erhaltung ihrer Kraft und Eigenart zweifellos stark beeinträchtigt.

Alle diese Übelstände, wie ich sie als mit der modernen gewerblichen Arbeit verbunden im vorstehenden skizziert habe, werden nun in ihrer verheerenden Wirksamkeit ins Grenzenlose gesteigert dadurch, daß infolge der Umgestaltung, wie sie das Wirtschaftsleben der Neuzeit mit sich gebracht hat, auch die außerberufliche Existenz des gewerblichen Arbeiters eine immer ungünstigere Gestaltung erfahren hat. Vor allem ist hier der Tatsache Erwähnung zu tun, daß die Menschen in unserer Zeit in den modernen Kulturstaaten mehr und mehr in Großstädte und Industriezentren zusammengepfercht werden, wo sie in Steinschluchten gleichsam eine Renaissance der ursprünglichsten Höhlenbewohner darstellen, nur mit dem Unterschiede, daß ihnen Licht und Luft und Fühlung mit der lebendigen Natur der Pflanzen- und Tierwelt abhanden gekommen ist, die jene noch besaßen. Es ist vor allem zu beachten, daß infolge dieser Neugruppierung der Menschen ihre Existenz wurzellos geworden ist, daß an die Stelle jener engen Gemeinschaftsverbände, wie sie in jahrtausendelangem Werden in den Dörfern, in der Familie und Sippe, in den Gewerksvereinigungen usw. herangebildet waren, ein Haufen zusammenhangloser Einzelindividuen getreten ist, die erst mühsam wieder zu irgend welchen organischen Verbindungen sich zusammenzufinden suchen. Durch die Ent-

wurzelung aber ist wiederum dem einzelnen der gemütliche und sittliche Halt genommen, den er bisher besaß, und es ist einstweilen noch nicht abzusehen, was aus dieser amorphen Masse in Zukunft werden wird.

III. Die Entstehung der „Arbeiterfrage".

Daß so viel Elend vorhanden war, wie es schon ein paar Auszüge aus den amtlichen Enqueten auf den vorhergehenden Blättern zu erweisen vermochten, würde noch immer nicht genügt haben zur Erklärung, warum denn nun eine „Arbeiterfrage" entstanden ist. Denn es ist offenbar, daß deren Entstehung nicht möglich war, ohne daß in dem Bewußtsein weiter Bevölkerungskreise jene Elendzustände als solche erfaßt, daß ihr problematischer Charakter anerkannt wurde, daß man schließlich auch den bestehenden Zustand für verbesserungsbedürftig und verbesserungsfähig ansah.

Um diese Stimmungen zu wecken, bedurfte es wieder großer Entwicklungsreihen, bedurfte es einer Umbildung des gesamten geistigen Menschen, wie sie in dem letzten Jahrhundert ebenfalls nicht zuletzt infolge des wirtschaftlichen Umschwunges sich eingestellt hat. Der Arbeiter selbst, zunächst also der in erster Linie Betroffene war ja infolge der modernen Entwicklung, die ihm alle jene Masse von Elend gebracht hatte, doch auch aus den engen Banden des Landhörigen, des zünftigen Kleinstädters heraus befreit worden; er war durch die Entwicklung des Verkehrs, durch die Ausbreitung der Bildung zu einem viel schärferen Beobachter seiner Lage geworden, vor allem auch zu einem viel schärferen Kritiker seiner Lebenshaltung. Es war in ihm also die Fähigkeit gleichsam zur Auflehnung gegen den Elendsdruck kunstvoll herangebildet worden, und daß diese Fähigkeit zur Kritik, zur Auflehnung nun auch ausgenutzt

wurde, dafür sorgten andere Erscheinungen in der Entwicklung der modernen Gesellschaft, sorgten insbesondere der Kontrast, der durch die Ausbildung der großen Reichtümer auf seiten der Unternehmerschaft, der haute finance usw., ebenfalls als eine Folge der Ausbreitung des Kapitalismus sich herausstellte. Kontrast zwischen Armut und Reichtum war zwar früher auch schon vorhanden gewesen, was aber neu war, war der Kontrast zwischen rasch entstehender Armut und rasch sich bildenden Reichtum, so daß nur zu leicht dem blödesten Auge sich der ursächliche Zusammenhang zwischen dem wachsenden Reichtum und dem zunehmenden Elend sich aufdrängen mußte. Aber auch die psychische und physische Revolte des selbst betroffenen Arbeiters würde doch nicht genügen für die Existenz einer allgemein anerkannten Arbeiterfrage, denn dazu bedurfte es des Übergriffs in die Vorstellungswelt auch der übrigen Schichten der Gesellschaft. Daß aber für immer weitere Kreise, die nicht Arbeiter sind, sich die Lage des Arbeiters zu einem Problem gestaltete, war zweifellos eine Folge des Sieges der allgemeinen humanen Ideen, wie sie insbesondere das 18. Jahrhundert gebracht hatte, wie sie in den Verfassungen der Staaten, in den Rechtsordnungen bereits grundsätzlich zur Anerkenntnis gelangt war. Jener Ideen, die ihren Ausgangspunkt von der Anerkenntnis der Gleichwertigkeit aller Menschen nahmen, die die Achtung vor dem einzelnen Menschen und seiner Würde über alle andern Forderungen der Gerechtigkeit stellt. Es ist also das eigentümliche Zusammentreffen einer hochgesteigerten Empfindung für die allgemeinen Rechte der Menschen, „die droben hängen unveräußerlich“ mit einer ungewöhnlich starken Verneinung der allerprimitivsten Anforderungen an menschenwürdige Existenz, wie sie die Entwicklung des proletarischen Arbeiterverhältnisses im Gefolge gehabt hatte, was Anlaß zu einer

allgemeinen Erörterung der Lage der „arbeitenden Klassen“ gab, was bewirkte, daß nicht nur die Arbeiter selber, sondern auch die Vertreter der Politik, die Vertreter der Wissenschaft in wachsendem Umfang die Existenz einer Arbeiterfrage anerkannten, einer Arbeiterfrage, die wir nun genauer dahin präzisieren können, daß wir sie bezeichnen als den Inbegriff aller Probleme, die sich aus der Lage der arbeitenden Klassen in der modernen Gesellschaft insbesondere für Verwaltung und Gesetzgebung ergaben. Die Arbeiterfrage ist also die Frage: welche Mittel gibt es und wie sind sie anzuwenden, um dem Proletariat zu einer menschenwürdigen Existenz zu verhelfen? Die Frage anders gefaßt: wie ist Gesellschaft möglich, wenn der Kapitalismus das herrschende Wirtschaftssystem ist?

II. Kapitel.

Die Lösungsversuche.

Den Problemen gegenüber, die ich auf den vorhergehenden Blättern skizziert habe, hat man verschiedene Standpunkte eingenommen, auf die in ihnen aufgeworfenen Fragen verschiedene Antworten erteilt. Wir können zunächst eine Reihe von Auffassungen der sozialen Frage einheitlich zusammenfassen unter dem Gesichtspunkt der Utopie.

1. Als erste soziale Utopie begegnet uns die liberale. Der Liberalismus, den man in seiner dogmatischen Verknöcherung, soweit er Wirtschaftspolitik ist, auch als Manchestertum bezeichnet, hat seit seinem Bestehen unterschiedliche Stellungen gegenüber der Arbeiterfrage eingenommen. Diejenigen Theoretiker und Praktiker des ökonomischen Liberalismus, die in seinen Anfängen die Grundsätze seiner Wirtschaftspolitik zeichneten, die gleichsam die reine Lehre darzustellen bemüht waren, leugneten überhaupt die Existenz

einer besonderen Arbeiterfrage, und diese Auffassung ist zweifellos diejenige, die dem innersten Wesen der liberalistischen Gesellschafts- und Wirtschaftsphilosophie am ehesten entspricht. Diese Philosophie, wie sie von den großen Theoretikern Frankreichs und Englands im 18. Jahrhundert ausgebildet war, geht aus von der Annahme eines sogenannten ordre naturel, einer natürlichen Ordnung der Dinge, der ebenso die Vorgänge der Gesellschaft, wie die Vorgänge im Weltenraum unterworfen sind. Entsprechend der optimistischen Metaphysik jener Zeit war man keinen Augenblick darüber im Zweifel, daß die natürliche Ordnung der Dinge auch zur Harmonie, auch zum Wohle jedes einzelnen Teiles führen müsse, der von ihr betroffen wurde. Denn sie war ja von Gott gesetzt und Gott war gut. Was es also galt, war nach jener Auffassung nur die Entdeckung der natürlichen Ordnung der Dinge, die Auffindung der Gesetze, welche das gesellschaftliche Leben beherrschten. Diese Entdeckung, so nahm man an, haben dann die Denker des 18. Jahrhunderts vollbracht. Sie hatten nämlich, so glaubte man, in dem vollständigen freien Spiel der wirtschaftlichen Kräfte, in der unbeschränkten Betätigung der individuellen Interessen, das Grundgesetz der Gesellschaft aufgedeckt. Da man an der Richtigkeit dieser Einsicht nicht zweifelte (daß die persönlichen Interessen mannigfaltiger Art den Glauben an die Richtigkeit jener Sätze für viele oder die meisten erleichterte, mag nebenbei bemerkt werden), so mußte man auch den gesellschaftlichen Zustand, mußte man insbesondere auch die Lage der arbeitenden Klassen, wie sie sich bei einem vollständigen Gewährenlassen der individuellen Interessen ergab, als einen vollkommenen, nicht mehr verbesserungswürdigen, betrachten. Worauf es ankam, war also im wesentlichen nur, die Zustände in den englischen Fabrikdistrikten in rosigem Lichte zu sehen und in ihrer

Unübertrefflichkeit zu schildern; eine Aufgabe, der sich mancher Schriftsteller aus der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts unterzogen hat. Waren die herrschenden Zustände aber gut, und sie mußten es ja sein, weil sie der natürlichen Ordnung der Dinge entsprachen, so war eine Änderung ebenso unnötig, wie der Versuch, sie herbeizuführen, fruchtlos gewesen wäre. Es war frevelhaft, auch nur daran zu denken, dem lieben Gott ins Handwerk zu pfuschen und Korrekturen an seinem höchsteigenen Werke anzubringen.

Das sind die Grundzüge der reinen Manchesterlehre, solange sie noch ihrer philosophischen Herkunft sich bewußt bleibt. Es unterliegt keinem Zweifel, daß wir es hier mit einer groß konzipierten Auffassung des gesellschaftlichen Lebens zu tun haben; der Krämergeist der Epigonen hat dann diese Goldbarren in stark legierte Scheidemünze umgeprägt und hat die ursprünglich metaphysischen Gedanken der Vorstellung des gewöhnlichen Bankiers nahe zu bringen versucht. Noch heute begegnen wir gelegentlich den Ausläufern dieser vulgär-liberalen Auffassung, die sich heutzutage mit der trivialen Feststellung begnügt, daß wohl die bürgerliche Gesellschaft aus sich heraus die Hilfsmittel für etwa vorhandene Schäden des gesellschaftlichen Körpers entwickeln werde, ohne anzugeben warum.

Die liberale Betrachtungsweise der sozialen Probleme darf heute als überwunden angesehen werden. Sie steht und fällt mit dem Glauben an die Existenz einer natürlichen, und weil natürlichen darum harmonischen Ordnung der Gesellschaftswelt. Sie ist in der Praxis als falsch erwiesen worden durch die einfache Tatsache höchst miserabler Zustände, an deren Vorhandensein man auf die Dauer nicht mehr zweifeln konnte; sie ist wiederlegt worden durch die andere Tatsache, daß bewußte Eingriffe in das freie Spiel der wirtschaftlichen Kräfte offensichtlich Besserungen der

gesellschaftlichen Zustände in Tausenden von Fällen herbeigeführt haben.

2. Die Zwillingsschwester der liberalen Utopie ist die sozialistische. Sie hat denselben Ausgangspunkt wie jene. Auch sie beruht ihrem Wesen nach auf dem Glauben an einen ordre naturel, an eine natürliche und harmonische Gesellschaftswelt, nur daß sie von der liberalen Auffassung darin abweicht, daß sie diese natürliche Ordnung noch nicht in dem freien Gewährenlassen der individuellen Interessen erblickt. Daß sie vielmehr gerade in dieser Ordnung der Dinge, wie sie durch die liberalen Reformen des 18. Jahrhunderts geschaffen waren, eine Quelle des Elends glaubte erkennen zu sollen. Die Sozialisten unterscheiden sich also von den Liberalisten im wesentlichen dadurch, daß sie die natürliche Ordnung der Dinge aus der Gegenwart in die Zukunft verlegen, und daß sie als den Inhalt der natürlichen Ordnung der Dinge eine planmäßige Organisation der Arbeit erkannt zu haben glauben. Somit identifiziert sich denn auch für sie die Lösung der Arbeiterfrage mit einer Verwirklichung des gesellschaftlichen Idealzustandes, der alle Interessen zu völliger Harmonie vereinigen wird.

Utopistisch ist diese Auffassung ebenso, wie die liberalistische deshalb, weil sie am letzten Ende nicht in einer Erkenntnis der realen Welt, in einer richtigen Wertung der Wirklichkeit, sondern in einem Glauben an die Möglichkeit einer vollkommenen Harmonie verankert ist, dem gegenüber selbstverständlich die Stimme der wissenschaftlichen Erkenntnis und der praktischen Erwägungen zum Schweigen verurteilt ist.

3. Einen vermittelnden Standpunkt nimmt diejenige Utopie ein, die ich als konservativ-reaktionäre bezeichnen möchte. Ich denke dabei nicht an jene Bestrebungen, die die moderne Industrie vollständig zu beseitigen sich vorgenommen hat; vielmehr nur an diejenigen, die die

kapitalistische Entwicklung als eine nicht mehr aus der Welt zu schaffende Tatsache hinnehmen. Da ist eine Auffassung denn weit verbreitet gewesen, die sich etwa wie folgt charakterisieren läßt:

Man erkennt die Schäden und Übelstände, die der Kapitalismus, insbesondere die moderne Industrie für den Arbeiter im Gefolge gehabt hat, rücksichtslos an; man glaubt auch an die Möglichkeit, daß sie beseitigt werden könnten. Man strebt nun die Beseitigung jener anerkannten Übelstände an durch Anwendung von Prinzipien, die früheren Wirtschaftsepochen angehörten. Man ist bestrebt, die moderne Industrie gleichsam zu feudalisieren, das Ideal ist ein aufgeklärtes Unternehmertum, zu dem die Arbeiterschaft in ein den früheren Vasallen analoges Verhältnis tritt. Der Unternehmer soll nicht rücksichtsloser Geschäftsmann sein, der seine Arbeiter lediglich als Ware betrachtet und nur so viel als möglich von ihnen herauszuschlagen bemüht ist, er soll vielmehr das Arbeitsverhältnis ethisieren, er soll im Arbeiter den Menschen sehen und soll zwischen sich und dem Arbeiter auch menschliche Beziehungen herstellen. Er soll, wie es Thomas Carlyle, der genialste Vertreter der reaktionären Utopie, ausgedrückt hat, ein captain of industry werden, ein Anführer, der kraft seiner persönlichen Überlegenheit die Massen organisiert und lenkt. Ist so das Lohnarbeiterverhältnis grundsätzlich seines rein geschäftlichen Charakters beraubt und auf eine ethische Basis gestellt worden, so folgt daraus von selbst, daß der Unternehmer nach Kräften aus eigener Initiative die Arbeitsbedingungen für den Arbeiter zu verbessern bestrebt sein wird; daß er in jeder Hinsicht für das geistige und leibliche Wohl seines Arbeiters zu sorgen sich bemüht. Er wird zu diesem Behufe aus den Überschüssen seiner Unternehmung allerhand Wohlfahrtseinrichtungen schaffen, Schlaf- und Wohnhäuser, Speise-

und Warenhallen, Kasinos, Kleinkindergärten, Krippen, Spar- und Krankenkassen usw. Er wird aber auch hygienisch und ästhetisch einwandfreie Wohnungen für seine Arbeiter bauen lassen, wird vergnügliche und erbauliche Unterhaltungen mit seinen Arbeitern pflegen und dergleichen mehr. Eine natürliche Folge dieser Bemühungen wird dann die sein, daß der Arbeiter zu ihm wie zu einem Wohltäter, ja wie zu einem Vater aufblickt. Der Arbeiter wird auf die freie Ausbildung seiner Persönlichkeit, auf die Verfolgung seiner individuellen Interessen außerhalb des vom Unternehmer gezogenen Rahmens verzichten und wird gerne seinem Führer dienen.

Es kann zugegeben werden, daß ein Verhältnis zwischen einem wohlwollenden Herrn und einem ehrlichen Vasallen, wie es jene Männer sich für die Zukunft ausmalen, den wohlverstandenen Interessen des Arbeiters am ehesten gerecht zu werden vermöchte, denn auf die Dauer wird sich zweifellos ergeben, daß die große Mehrzahl der Menschen nur im Dienen ihr wahres Glück findet. Trotzdem ist jene Auffassung als Utopie zu bezeichnen, und zwar deshalb, weil sie am letzten Ende doch auch nicht mit der Natur des Menschen rechnet, wie sie geworden ist, weil doch auch sie am letzten Ende ein gesellschaftliches Gebäude errichtet, dem die Fundamente fehlen. Jene Auffassung krankt vor allem an dem empfindlichen Mangel, daß Unternehmer, die vorausgsetzt werden, damit jener Zustand des Industriefeudalismus oder des Patriarchalismus verwirklicht werde, eben in großen Mengen nicht vorhanden sind. Es ist dieselbe Sache wie mit dem Ideal des aufgeklärten Despotismus oder Absolutismus in der Politik, das auch durch die Tatsache zerstört wird, daß es ebensoviele indifferente und schlechte Herrscher gibt oder mehr sogar als gute. Wollte man die Entwicklung der sozialen Verhältnisse auf die freie

Initiative aufgeklärter und wohlwollender Unternehmer stellen, so hieße das eben Besserungen vorhandener Übelstände auf St. Nimmerleinstag verschieben. Denn die Erfahrung hat gelehrt, was für den Kenner der menschlichen Natur gar nicht erst bewiesen zu werden brauchte, daß diejenigen Unternehmer, die etwas anderes, als ihren persönlichen geschäftlichen Vorteil in den kapitalistischen Unternehmungen erstrebten, eine verschwindende Mehrheit darstellten. Der Patriarchalismus als Lösung der sozialen Frage würde also schon deshalb utopistisch sein, weil sich die Unternehmer nicht finden würden, die er zur Verwirklichung seiner Ideen braucht. Er ist nun doppelt utopistisch deshalb, weil die Arbeiterschaft in der Gegenwart und noch weniger in der Zukunft in der Weise, wie es der Patriarchalismus voraussetzt, von einem Unternehmer sich nicht mehr regieren lassen *will*, weil die Arbeiterschaft nicht mehr Wohltaten empfangen will von jemandem, der sie ihr ebensogut verweigern könnte; weil sie vielmehr auf ihre Rechte pocht und unabhängig von dem gutem Willen des Unternehmers Verbesserung ihrer Lage durchzusetzen sich vorgesteckt hat. Dabei ist gar nicht zu untersuchen, ob diese in der Arbeiterschaft verbreitete Stimmung zu ihrem Heil ausschlägt, es ist vielmehr einfach als Tatsache zu konstatieren, daß es so ist, und daß an diesem Widerstande der Arbeiterschaft der letzte Rest von Patriarchalismus, der heutzutage sich entwickelt hat, in Zukunft scheitern muß.

4. Heute finden sich nur noch Reste jener alten Utopien vor. Es wird kaum noch irgend einen vernünftigen Menschen geben, der die absolute wirtschaftliche Freiheit forderte, der gegen jeden Eingriff des Staates in das Arbeitsverhältnis Einspruch erhöbe. Es wird kaum noch unter vernünftigen Sozialisten irgend einen geben, der daran glaubte, daß über Nacht der Zustand der Harmonie über die mensch-

liche Gesellschaft herniedersinken werde. Es wird endlich nur noch wenige geben, die eine Lösung der Arbeiterfrage allein durch den Patriarchalismus oder auch nur vorwiegend durch ihn für möglich halten. Vielmehr verbreitet sich täglich mehr eine Auffassung, die gleichsam ein Kompromiß der früheren entgegengesetzten Standpunkt darstellte. Es ist die Auffassung der Sozialreformer, die in allen Kulturländern an Boden gewinnt und die sich etwa durch folgende Leitsätze kennzeichnen läßt.

I. Es wird anerkannt, daß die kapitalistische Entwicklung mit zahllosen Übelständen für die arbeitende Klasse verbunden ist.

II. Die Beseitigung dieser Übelstände wird im Interesse nicht nur der Arbeiterschaft selbst, die davon betroffen ist, sondern ebenso im Interesse der Gesamtheit des Volkes, sowie eines gedeihlichen Fortganges der Kulturentwicklung für nötig erachtet.

III. Die Beseitigung kann nur erfolgen unter Anerkennung der historisch gewordenen Zustände, unter voller Wertung der realen Machtfaktoren, auf deren Wirksamkeit die Gestaltung der Gegenwart zurückzuführen ist. Die Abstellung der Übelstände ist also gleichbedeutend mit einer organischen Umbildung der historisch gewordenen gesellschaftlichen Verhältnisse. Damit charakterisiert sich diese Auffassung als sozialreformerische.

IV. Die Umbildung unserer heutigen Gesellschaftsverfassung und damit die Abstellung der Übelstände, die aus der modernen wirtschaftlichen Entwicklung für den Arbeiter erwachsen, kann entweder durch die eigene Initiative der Arbeiterklasse oder aber durch Änderungen der Gesetzgebung und Verwaltung herbeigeführt werden. Nach einer alten Terminologie nennt man jene, auf eigener Initiative der Arbeiterklasse beruhenden Bestrebungen: Selbsthilfe; die auf

UNIVERSITY OF CALIFORNIA

der Änderung der Gesetzgebung und Verwaltung beruhenden Bestrebungen: Staatshilfe.

Zur Vertretung dieses Standpunktes haben sich in allen Kulturländern die Freunde der sozialen Reform zusammengefunden, um durch eine wohl organisierte Agitation in Wort und Schrift die Verbreitung ihrer Ideen zu fördern. Es ist ein Kennzeichen gerade der neuesten Phase der Entwicklung, daß die Postulate der Sozialreform in den verschiedensten politischen Lagern vertreten werden und daß sich Anhänger der verschiedensten politischen Richtungen in den spezifisch sozialpolitischen Vereinigungen zusammenfinden. In England ist es seit einigen Jahren die sogenannte Fabian Society; in den übrigen Ländern dagegen haben sich erst in letzter Zeit analoge Bestrebungen in den Sektionen der internationalen Gesellschaft für gesetzlichen Arbeiterschutz herauskristallisiert. (Vergl. über diese das 5. Kapitel.)

In Deutschland ist es die Gesellschaft für soziale Reform, die die oben bezeichneten Ideen zu verwirklichen bestrebt ist. Sie wurde am 6. Januar 1901 begründet und bildet schon heute den Mittelpunkt aller auf eine fortschrittliche und doch reale Sozialpolitik gerichteten Bestrebungen. Leider hat sich bisher die sozialdemokratische Partei durch taktische Bedenken abhalten lassen, sich den bürgerlichen Sozialreformen anzuschließen. Es wird die Aufgabe der nächsten Zukunft sein, das letzte Mißtrauen zu beseitigen, das zwischen den beiden Richtungen der Sozialreform — der bürgerlichen und der sozialistischen — heute noch besteht.

Über die Ziele der „Gesellschaft für soziale Reform" geben im einzelnen genaueren Aufschluß folgende Stellen aus ihren Satzungen:

Die „Gesellschaft für soziale Reform" hat den Zweck:

I. Durch Aufklärung in Wort und Schrift die sozial-

Reform auf dem Gebiete der Lohnarbeiterfrage in Deutschland zu fördern.

Als wesentliche Bestandteile dieser Reform erachtet sie:

a) den weiteren Ausbau der Gesetzgebung im Interesse der Arbeiterklasse;

b) die Förderung der Bestrebungen der Arbeiter, in Berufsvereinen und Genossenschaften ihre Lage zu verbessern.

II. Als deutsche Sektion der Internationalen Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz deren Bestrebungen mit allen gesetzlichen Mitteln zu unterstützen. (Vergl. über diese das Kapitel 5.)

Die „Gesellschaft für soziale Reform" sucht ihren Zweck zu erreichen durch:

1. Gründung von Zweigvereinen (Ortsgruppen),

2. Veranstaltung von Vorträgen und Kursen belehrenden Inhalts,

3. Verteilung von Flugblättern, Broschüren usw.,

4. Absendung von Petitionen an die Regierungen, gesetzgebenden Körperschaften, Verwaltungsbehörden usw.,

5. Abhaltung von Kongressen (Generalversammlung) zur Beratung über die in § 1 bezeichneten Zwecke.

In der folgenden Darstellung handeln die Kapitel 3 und 4 von den Maßregeln der sogenannten „Selbsthilfe": gewerkschaftlichen und Konsumentenorganisationen, während die Kapitel 5 ff. sich mit der „sozialen Reform" im engeren Sinne befassen, das heißt diejenigen Reformen auf dem Gebiete der Gesetzgebung und Verwaltung zur Sprache bringen, die im Interesse der gewerblichen Lohnarbeiter notwendig erschienen sind oder in Zukunft notwendig erscheinen. Ein nicht unbeträchtlicher Teil dieser Reformen bezieht sich auf weitere Kreise der Lohnarbeiterschaft, als von dem Thema, das in diesem Bändchen mir gestellt war, um-

faßt wird. Dann ließ sich natürlich, wenn die gewerblichen Lohnarbeiter auch beteiligt waren, ein Eingehen nicht vermeiden. Dafür habe ich wenigstens insofern meine Aufgabe zu beschränken versucht, als ich nach Möglichkeit nur von den Problemen gehandelt habe, die das Lohnarbeiterverhältnis im engeren Sinne, das heißt im Rahmen der kapitalistischen Unternehmung stellt. Ausgeschieden wurden demgemäß die Verhältnisse im Handwerk und unberücksichtigt blieben auch die Arbeiter und Angestellten der öffentlichen Körper.

III. Kapitel.

Die gewerkschaftliche Arbeiterbewegung.

I. Das Wesen der gewerkschaftlichen Organisation[1]).

Die Gewerkvereine oder wie sie sonst auch heißen: die Gewerkschaften, Fachvereine, die englischen Trade Unions, die französischen syndicats ouvriers, die italienischen Società operaie (di resistenza) und ähnliche Gebilde, in denen sich die modernen Lohnarbeiter zur Wahrung ihrer Interessen zusammenschließen, zählen zu der in unserer Zeit zu besonderer Blüte gelangten Gruppe der Berufsvereine, obwohl sie wesentlich von andern, echten Berufsvereinen, wie es etwa die Zünfte der alten Zeit waren, abweichen. Wenn man sie, in denen die moderne Lohnarbeiterschaft sich organisiert, „Arbeitergilden" genannt hat, um damit ihre Verwandtschaft mit, ja sogar ihre Abstammung von den alten Handwerkergilden zum Ausdruck zu bringen, so ist das doch nur mit erheblichen Einschränkungen zulässig. Denn gerade in dem, was die Gewerkvereine der Gegenwart von den Handwerkerzünften und selbst den Gesellenverbänden der Vergangenheit unterscheidet, müssen wir einen wesentlichen

[1]) Vgl. hierzu des Verfassers Schrift „Dennoch! Aus Theorie und Geschichte der gewerkschaftlichen Arbeiterbewegung". Jena 1900.

Zug ihres Charakters erblicken. Wenn wir die Gewerkvereine selbst als Berufsvereine bezeichneten, so ist doch gleich hinzuzufügen, daß schon dieses Merkmal, daß ihre Mitglieder gleichen Berufen angehören, wenigstens im alten handwerksmäßigen Sinne nicht mehr vollständig zutrifft. Der alte Beruf des Handwerkers wurde abgegrenzt durch eine eigentümliche gleichgerichtete Handfertigkeit, durch ein gleiches Können, oft ein gleiches Wissen von Berufsgeheimnissen, gleichen Lehrgang, gleiche Schicksale. Er begründete eine innere Zusammengehörigkeit und selbstverständliche Abschließung gegen die Vertreter anderer Berufe: die Berufsehre ist der bezeichnende Ausdruck für diese Berufsgenossenschaften handwerksmäßigen Schaffens, die sich bei der langsamen Entwicklung der empirischen Technik in jahrhundertelangem Werdegange herausgebildet hatten.

Das wissenschaftliche Verfahren im Dienste der kapitalistischen Unternehmung zertrümmert diese alten Schichtungsverhältnisse. Täglich läßt sie jahrhundertealte Handwerke zugrunde gehen, um täglich neue Verfahrungsweisen erstehen zu lassen. Und was seit jeher zusammengehörte, wird getrennt, was getrennt war, wird zu einheitlichen Betrieben vereinigt. So verwischt sich die alte handwerksmäßige Berufhaftigkeit, verwischen sich die starren Begriffe des gleichen Berufs, der Berufsgenossenschaft und Berufsehre, und es schließen sich Arbeiter früher ganz verschiedener Berufszweige zu Verbänden zusammen, die dann selbstverständlich nach außen hin nicht die Abgeschlossenheit bewahren, wie sie den früheren Berufsgenossen eigen gewesen war. Ich denke beispielsweise an die in neuerer Zeit häufiger sich bildenden sog. „Industrieverbände," wie der Holzarbeiter, der Metallarbeiter, der baugewerblichen Arbeiter u. a., in denen die verschiedensten früher getrennten Berufe nun zu einheitlicher Organisation zusammengefaßt sind.

Aber die modernen Gewerkvereine sind auf der andern Seite mehr als Nur-Berufsverbände — und unterscheiden sich auch darin von den alten „Gilden" —, weil sie weniger als alle Berufsangehörigen umfassen. Sie sind ja Verbände von Lohnarbeitern, also von solchen Berufsgenossen, die ihr ganzes Leben lang immer nur in einer Sphäre beruflicher Tätigkeit, in der der ausführenden Arbeit verharren und der Regel nach nicht in die andere Sphäre, die der organisierenden oder leitenden Arbeit oder unter Umständen auch Nichtarbeit, hinübertreten. Die ehemalige Einheit der Berufsangehörigkeit ist zerrissen, es gibt in jedem Berufe, in dem kapitalistische Produktion herrscht, die scharf geschiedenen Gruppen der Unternehmer, denen die oberen Beamten großer Werke oft nahe kommen, und der Arbeiter. Es ist nur eine Spielerei, beispielsweise von einem Berufe der „Hammerschmiede" in unserer Zeit noch sprechen zu wollen und in ihm nichts als eine Hierarchie allmählich abgestufter Arbeitergruppen zu erblicken, die Reihe also ununterbrochen von dem hundertfachen Millionärunternehmer bis zum letzten Handlanger fortzuführen. Das eben ist ja gerade der Unterschied gegen die frühere Ordnung. Früher war der Geselle nur angehender Meister, der Meister ehemaliger Geselle. Heute ist zwischen Unternehmern und Arbeiterschaft eine unüberbrückbare Kluft: die beiden rekrutieren sich ständig aus verschiedenen sozialen Klassen, und es macht einen bestimmenden Zug der modernen Gewerkvereine aus, daß sie stets nur Angehörige der Lohnarbeiterklasse zu Mitgliedern haben. Es würde ein Berufsverband kein Gewerkverein sein, der in dieser Richtung nicht exklusiv wäre. Die Abgeschlossenheit äußert sich also in einer andern Richtung als früher. Ehedem war sie eine solche zwischen Berufen, aber nicht immer zwischen den Angehörigen eines und desselben Berufs, heute besteht sie zwischen den verschiedenen

sozialen Klassen eines und desselben Berufs, während Klassengenossen verschiedener Berufe sich längst nicht mehr ausschließend gegenüber stehen. An die Stelle der senkrechten Schichtung ist die wagerechte getreten. Und wenn wir danach einen modernen Gewerkverein richtig kennzeichnen wollen, so müssen wir in erster Linie betonen, daß er ein Verband von Lohnarbeitern, d. h. Klassengenossen ist, und dürfen erst zur weiteren Bestimmung hinzufügen: die sich nach Berufen oder Berufszweigen miteinander vereinigen.

Also Verbände von Lohnarbeitern sind die Gewerkschaften der Gegenwart. Dem Lohnarbeiter, diesem ganz modernen Gebilde, wollen sie die Vorteile des Zusammenschlusses, der Gemeinschaft bieten. Ihn wollen sie gleichsam durchs Leben begleiten, ihm Tröster und Freund, Helfer und Berater in allen ernsten Lebenslagen sein. Sie wollen dort ihr Wirken entfalten, wo des einzelnen Mut und Kraft versagen. Des einzelnen, den wir also kennen müssen, um die Eigenart der Gewerkvereine zu begreifen.

Des Lohnarbeiters Interessen also wollen die Gewerkvereine wahren, und zwar — was notwendig noch hinzugefügt werden muß — im Rahmen des kapitalistischen Wirtschaftssystems.

Denn diese Einschränkung ist es, durch die sich die gewerkschaftliche Arbeiterbewegung scharf von der sozialistischen Arbeiterbewegung, der im engeren Sinne sozialen Bewegung unsrer Zeit, scheidet. Derjenigen Bewegung also, deren Endziel zwar auch in erster Linie Wahrung der Interessen des Proletariats ist, aber dadurch, daß an die Stelle der kapitalistischen die sozialistische Wirtschaftsorganisation treten soll. Es ist grobe Unkenntnis oder grobe Böswilligkeit bei demjenigen anzunehmen, der diesen Unterschied der beiden Arbeiterbewegungen nicht als

den grundlegenden, wahren, bestimmenden anerkennen will. Gewiß haben beide Bewegungen, die gewerkschaftliche wie die sozialistische Arbeiterbewegung, vielerlei Berührungspunkte; aber es heißt auf jede klare Erfassung sozialer Erscheinungen verzichten, will man nicht von der Wesensunterscheidung der beiden Bewegungen für seine Betrachtungen den Ausgangspunkt nehmen.

Wollen wir die Gewerkschaften als Berufs- oder Klassenvereine kennzeichnen, so müssen wir absehen von ihren Leistungen auf freundschaftlichem und geselligem Gebiete. Gewiß ist es nicht gering anzuschlagen, was sie hier dem einzelnen an Wohltaten erweisen, aber ihr Wesen macht es nicht aus. Dieses kann nur gefunden werden in den die Arbeiterinteressen als solche vertretenden Funktionen. Das sind aber bei äußerlicher Betrachtung zwei: 1. die Fürsorge für den Arbeiter oder die Seinigen in Zeiten unfreiwilliger Arbeits- bezugsweise Erwerbslosigkeit und 2. die Fürsorge für den Arbeiter in Zeiten der Arbeit und somit der Erwerbsfähigkeit.

Jene erste Funktion umfaßt alle jene Leistungen, die als Leistungen von Unterstützungsvereinen oder Hilfskassen angesehen werden können. Sie beziehen sich auf Darreichungen an Geld oder naturalen Unterstützungen in den Fällen der Krankheit, der Invalidität, des Unfalls, des Alters, des Todes. Durch gemeinsame Beitragsleistung vieler sollen hier Leistungen an die Mitglieder solcher „Kassenvereine" ermöglicht werden, die das Einzelbarvermögen übersteigen (Versicherungsprinzip!), oder wenigstens durch Sparzwang soll der Arbeiter in den Besitz größerer Summen für die Notfälle des Lebens gesetzt werden, die ohne gemeinsame Kasse aller Wahrscheinlichkeit nach nicht vorhanden sein würden. Diese Unterstützungskassenfunktion ist nun nach allem, was wir wissen, in den Anfängen der

Gewerkvereinsbewegung die wichtigste, zum Teil sogar die einzige gewesen. Sie ist vielfach das Bindeglied, das allerhand nicht eigentlich gewerkschaftliche Verbände mit den modernen Gewerkvereinen verknüpft.

Aber so bedeutsam das Kassenwesen auch historisch für die Gewerkvereine sein mag, so sehr es noch heute eine hervorragende Rolle in sehr wichtigen und großen Arbeiterverbänden spielt: deren eigentliches Wesen macht es nicht aus. Kranken-, Unfall-, Sterbe- und ähnliche Kassen können bestehen und bestehen auch ebensogut für Nichtarbeiter, wie für Arbeiter. Die Friendly Societies in England, die Società di mutuo soccorso in Italien sind noch heute dem kleinen Beamten oder Bauern oder Handwerker ebenso geöffnet wie dem modernen Lohnarbeiter. Und wenn diese in ihnen einen großen Prozentsatz ausmachen, so beweist das eben nur, daß die Lohnarbeiterschaft sich in hervorragendem Maße in einer Vermögenslage befindet, die die Benutzung der Kassen wünschenswert erscheinen läßt; aber es hat nichts zu tun mit der eigenartig sozialen Stellung des Proletariats. Aber auch ihre frühere Funktion, die Arbeitermassen dunch die größere Plausibilität ihrer Zwecke zunächst einmal überhaupt anzulocken und zu Verbindungen zu veranlassen, gleichsam den Stab zu bilden, an dem sich die eigentlich gewerkschaftliche Verbandstätigkeit emporrankte, auch diese Funktion hören die Unterstützungskassen heute mehr und mehr zumal auf dem Festlande auszuüben auf. Einmal deshalb weil die gewerkschaftlichen Ziele selber an Deutlichkeit und einleuchtender Wichtigkeit gewinnen, sodann aber vor allem auch deshalb, weil die Aufgaben, die früher ausschließlich die freien Vereinigungen zu lösen unternahmen, dem Arbeiter in Krankheits- und anderen Notfällen Unterhalt zu verschaffen, weil diese Aufgaben in wachsendem Umfange in den verschiedensten Ländern nach

dem Vorgange des deutschen Reichs vom Staate übernommen werden. An die Stelle der freiwilligen Versicherung tritt die staatliche Zwangsversicherung oder die gesetzliche Verpflichtung des Unternehmers oder der öffentlichen Gewalten, den erwerbsunfähigen Arbeiter zu unterstützen. In welchem Umfange dieser Übergang als ein Fortschritt, als eine Förderung des Wohles der Arbeiterschaft und der Interessen der Kultur erscheint, werden wir in anderem Zusammenhange erst zu prüfen haben. Hier ist nur die Tatsache festzustellen, daß die Übernahme der Unterhaltung erwerbsloser Arbeiter durch öffentlich-rechtliche Einrichtungen ohne allen Zweifel die Bedeutung der Gewerkvereine in ihrer Eigenschaft als Unterstützungskassen ganz wesentlich vermindert hat. Zumal sich in der gleichen Zeit die eigenartig gewerkschaftliche Funktion der Arbeiterberufsvereine zu immer größerer Bedeutung entwickelt hat.

Wollen wir diese selbst zunächst ganz allgemein umschreiben, so können wir sagen, daß sie darin besteht, die Aussichten des Arbeiters bei Festsetzung seiner Arbeitsbedingungen zu verbessern. Zu diesem Behufe stecken sich die Gewerkvereine zunächst das Ziel: die Marktverhältnisse zugunsten des Arbeiters zu beeinflussen. Die Verhältnisse des Arbeitsmarktes, auf dem man Angebot und Nachfrage schalten und walten sieht, wie auf dem Warenmarkte. Dieses Streben nach Einfluß auf die Gestaltung des Arbeitsmarktes wird von der Einsicht geleitet, daß man es bei der Arbeitskraft der Arbeiters mit einer Ware zu tun habe. Die Konstruktion der Arbeitskraft als Ware ist seit alters her beliebt und wie man sich auch ihrer theoretischen Richtigkeit gegenüber verhalten mag: sicherlich hat sie eine große Bedeutung durch ihre Einwirkung auf das praktische Verhalten der Arbeiterverbände gehabt. Der Arbeiter, so etwa lautet das Räsonnement, besitzt in seiner Arbeitskraft

eine Ware, durch deren Verwertung er sich seinen Unterhalt beschaffen will. Unsere Rechtsordnung weist ihn zu diesem Zwecke auf den freihändigen Verkauf oder richtiger den freihändigen Mietvertrag hin, mittels dessen er in freier Vereinbarung mit dem kapitalistischen Unternehmer für einen bestimmten Entgelt diesem die Nutzung seiner „Ware" Arbeitskraft überläßt. Die Beobachtung lehrte, daß die Höhe des Entgelts — also des Mietspreises für die genutzte Arbeitskraft — abhängig ist von der Gestaltung des Arbeitsmarktes, d. h. von dem Verhältnis von Angebot zu Nachfrage. Laufen zwei Kapitalisten, so hatte es schon Ricardo ausgedrückt, einem Arbeiter nach, so werden sich die Arbeitsbedingungen für diesen günstig gestalten; umgekehrt ungünstig, wenn zwei Arbeiter einem Kapitalisten nachlaufen. Also galt es, das Ziffern-, das Quantitätsverhältnis von Angebot und Nachfrage stets zugunsten des Arbeiters zu gestalten, d. h. also ein Überangebot von Arbeitskräften zu verhindern. Dies war zunächst dadurch zu erreichen, daß man örtlich die Mengen der zur Verfügung stehenden Arbeitswilligen ausglich: das Zuviel an einem Orte mit dem Zuwenig an einem andern. Man mußte dementsprechend sich Kenntnis von der Marktlage an den verschiedenen Orten zu verschaffen suchen und man tut dies durch Organisierung des Arbeitsnachweises: dieser ersten und elementarsten Leistung der Arbeitervereine. Wußte man erst, daß in Breslau zehn Hutmacher gesucht wurden, die in Berlin keine Arbeit fanden, so war der erste Schritt getan, um den Druck, den die zehn überschüssigen Hutmacher an ihrem Orte auf den Arbeitsmarkt ausübten, zu beheben. Freilich mußte sogleich ein zweites hinzukommen: es mußte von Gewerkvereins wegen den überschüssigen Zehn auch die praktische Möglichkeit geboten werden, sich von dem einen Ort an den andern zu begeben. Hierzu mußten ihnen die

erforderlichen Mittel zur Verfügung gestellt werden, und dies geschieht durch die Gewährung von Reiseunterstützung.

Aber Arbeitsnachweis und Reiseunterstützung verfangen doch nur dort, wo ein Ausgleich der angebotenen Mengen von Arbeitskräften zwischen verschiedenen Orten vorzunehmen ist. Ergibt sich ein Überschuß aller angebotenen über die nachgefragten Arbeitskräfte, so versagen jene Maßnahmen. Alsdann gilt es, statt wie erst einen räumlichen, gleichsam einen zeitlichen Ausgleich herbeizuführen. Es gilt den Druck der überhaupt überschüssigen Arbeitskräfte zu beseitigen und damit die Gesamtlage des Arbeitsmarktes zugunsten der Arbeiter zu beeinflussen. Der Druck wird aber nur dann weggenommen, wenn man die überschüssigen Arbeitskräfte nicht mehr sich anbieten läßt, weil man ihnen auch ohne Beschäftigung Unterhalt gewährt. Dies geschieht, wie Sie wissen, durch die Arbeitslosenunterstützung, die eine der wichtigsten Aufgaben der Gewerkvereine bildet. Unterhaltung also derjenigen Arbeiter, die arbeiten könnten, auch wollten, aber im Interesse der in Stellung befindlichen Kollegen nicht arbeiten sollen. Damit unterscheidet sich diese Form der Unterstützung wesentlich von der Streikunterstützung und erscheint recht eigentlich in ihrer Eigenart als eine Maßnahme zur Bessergestaltnng der Marktlage in unserem Sinne d. h. des quantitativen Verhältnisses von Angebot zu Nachfrage. In ihrem Grundgedanken geht sie auf die Vorstellung zurück, daß eine richtige Anpassung der Arbeitskräfte an die Bedürfnisse des Marktes die Arbeitsbedingungen zu verbessern vermöge.

Nun mußte aber wachsende Erfahrung und fortschreitende Durchdenkung bald die Einsicht erzeugen, daß es mit einem Insgleichgewichtsetzen von Angebot und Nachfrage nicht abgetan sei. Man mußte bald zu der Erkenntnis fortschreiten, daß die Festsetzung der Arbeitsbedingungen nicht

erfolgt auf rein automatischem Wege, wie ein Uhrwerk oder ein Umschaltemechanismus bei bestimmter Stellung einen stets gleichen und unveränderlichen Effekt erzielt, daß vielmehr auch bei äußerlich ganz gleicher Marktlage — etwa einem Sichtatsächlichdecken von Angebot und Nachfrage — sehr verschiedene Wirkungen für die Arbeiter sich ergeben können. Analogien aus der Sphäre des Warenmarktes mußten diese Einsicht beschleunigen helfen. Man brauchte nur etwa des bei den Möbelmagazinen mit seinem Karren voll Möbel herumziehenden Tischlermeisters, des trôleur, sich zu erinnern, der Woche für Woche einen gleichen Absatz hat, auch gar keine Überschußware liefert, sondern stets der Nachfrage angepaßt bleibt, der aber trotzdem zu immer ungünstigeren Bedingungen seine Ware an den Mann bringt, warum? Weil er der Schwächere in dem Kampfe ist, der über die Kaufbedingungen entscheidet. Man lernte auch die Festsetzung der Arbeitsbedingungen nicht als einen automatischen Vorgang unter leblosen Körpern, sondern als einen Kampf zwischen lebendigen, entgegengesetzt interessierten Menschen begreifen. Womit sich nun für die Berufsvereine der Arbeiter ganz neue Perspektiven eröffneten. Denn sie hatten nun ihre Aufgabe nicht mehr nur darin zu erblicken, den Arbeitsmarkt zu regulieren, sondern den Arbeiter im Kampfe mit dem Unternehmer zu stärken. Hatten sie bisher die Marktlage zugunsten des Arbeiters gestalten wollen, so mußten sie jetzt seine Machtlage zu verbessern suchen.

Zu diesem Behufe mußte man zunächst die spezifischen Schwächen des Arbeiters beim Abschluß des Arbeitsvertrages erkannt haben. Und das gelang bald. Heutzutage weiß jedes Kind, daß der Arbeiter in jenem Kampfe um die besten Arbeitsbedingungen deshalb der schwächere Teil ist, weil er zur rascherer Verwertung seiner Arbeitskraft gedrängt wird als der Kapitalist zur Verwertung seines

Kapitals, und weil aus dieser Situation ganz von selbst eine schärfere Konkurrenz der Arbeiter untereinander als der Kapitalisten untereinander sich ergibt. Zwar sind beide am letzten Ende gleichmäßig aufeinander angewiesen, um existieren zu können: gerade wie der Möbelmagazininhaber und der verhökernde Tischlermeister nicht einer ohne den andern bestehen könnten. Und trotzdem ist in dem schließlichen Handel der Tischlermeister benachteiligt. Der Arbeiter ist aber nichts weiter als ein solcher trôleur, der nicht abwarten kann. Das ist die sattsam bekannte Lage der Dinge, aus der nun die Aufgabe der Gewerkvereine folgt, den Arbeiter zum Abwarten zu befähigen: voilà tout.

Diese Aufgabe enthält zwei Teile:

1. Fürsorge dafür, daß die von einem zum Abwarten geneigten Arbeiter freigelassene Arbeitsstelle nicht von einem andern eingenommen wird;

2. Fürsorge dafür, daß der abwartende, also verdienstlose Arbeiter leben kann.

Als womit die beiden Seiten der Tätigkeit aller Gewerkvereine als Organisatoren des Kampfes um die besten Arbeitsbedingungen klar in ihrer grundsätzlichen Bedeutung vorgezeichnet sind. Denn daß es zur Erfüllung jener Aufgaben einer einheitlichen Zusammenfassung vereinzelter Arbeiterindividuen zu geschlossenem Auftreten bedarf, ist ohne weiteres klar. Nur wenn die Arbeiter einer Fabrik, einer Stadt, eines Bezirks gemeinsam fordern, nur wenn sie es erreichen können, daß anders woher nicht Arbeitswillige kommen — „Zuzug fern zu halten" ist das Leitmotiv aller modernen gewerkschaftlichen Arbeiterbewegung, das so recht eigentlich deren Grundgedanken ausspricht — nur dann erfüllen sie jene erste Bedingung erfolgreichen Forderns, daß an den nötigenfalls verlassenen Arbeitsposten kein anderer als Ersatz tritt. Und nur wenn sie durch

Stiftung gemeinsamer Kassen solidarisch für die Mittel aufkommen, die etwa erforderlich werden, um den freiwillig arbeitslosen Arbeiter zu unterhalten, machen sie ein Abwarten möglich. Wo das Abwarten nun planmäßig wirklich erfolgt, sprechen wir von einer Arbeitseinstellung, von einem Streik. Man hat die Gewerkvereine Streikorganisationen genannt. Mit demselben Rechte, mit dem man die modernen Heere Organisationen des Krieges nennen kann. Aber die Kriege sind ebenso wenig Zweck unserer Rüstungen, wie die Streiks Zweck der Gewerkschaften; beides sind vielmehr nur Mittel zum Zweck der Machtentfaltung. Ohne paradox zu sein, kann man beide Organisationen ebensogut Organisationen des Friedens nennen: von der Erwägung ausgehend, daß zwischen zwei gegen einander strebenden Mächten nur dann „Friede" möglich ist, d. h. der Anreiz zum Kampfe unterdrückt wird, wenn beide zum äußersten Grade ihrer Machtentfaltung und zu vollkommenster Schlagfertigkeit gelangt sind. Gewiß sind die Gewerkvereine Machtorganisationen und gewiß ist ihr wirksamstes Kampfmittel die Arbeitseinstelluug. Dieses Mittel vertauschen sie aber bereitwilligst mit einem andern, sobald ihnen ein geeigneter Ersatz geboten wird. Und als solcher tritt ja mehr und mehr im Laufe der Entwicklung eine kollektive Vertragschließung hervor, wie man die Vorausregelung der Arbeitsbedingungen für ein ganzes Gewerbe auf Grund von Vereinbarungen der organisierten Arbeiterschaft mit der organisierten Unternehmerschaft wohl genannt hat. Selbstverständlich: wenn dasselbe Ziel, die günstigen Arbeitsbedingungen, erreicht werden kann, ohne daß der offene Kampf ausbricht, mit seinen verheerenden für beide Teile, wenn das Schreckgespenst des Streiks im Hintergrunde genügt, um die Machtlage des Arbeiters zur höchsterreichbaren zu machen, so müßten Frivolität oder

Starrköpfigkeit ihre Hand im Spiele haben, wollte die Arbeiterschaft trotzdem auf der Anwendung des Streiks als einzigen Mittels zur Erzielung eines Erfolges bestehen. So ist man zu Einrichtungen gelangt, die man wohl nicht ganz genau und sich mehr an die äußere Erscheinung haltend als solche „zur Vermeidung und Beilegung von Arbeitseinstellungen" bezeichnet; Einrichtungen, deren Zweck Verständigung auf der Grundlage einer Machtentfaltung beider kämpfenden Parteien ist. Inhalt der Vereinbarungen ist hauptsächlich Regelung der Arbeitszeit (Maximalarbeitstag) und des Arbeitslohns (Standardlohn). Wir nennen in Deutschland das Ergebnis solcher Verständigungen „Tarifgemeinschaften". Das Hauptbeispiel ist die Tarifgemeinschaft der Buchdrucker, neben denen die der Buchbinder, der Steinarbeiter, der Töpfer u. e. a. zu nennen ist. Diese neue Form gewerkschaftlicher Organisation, die in England bereits zu hoher Blüte gelangt ist, macht in allen Ländern rasche Fortschritte und darf als die Form des Lohnvertrages des Zukunft angesehen werden.

II. Die Ausbreitung und die Wirksamkeit der Arbeiterberufsvereine in den einzelnen Ländern.

A. Die Gesamtzahl der gewerkschaftlich organisierten Arbeiter Europas und Nordamerikas pflegt das Newyorker Arbeitsamt auf Grund offizieller Publikationen und der Veröffentlichungen der Gewerkschaftsverbände zu berechnen. Die neueste Statistik ist in dem Bulletin für September 1903 veröffentlicht. Es stellt sich danach die Stärke der Gewerkschaften in den einzelnen Ländern wie folgt:

Vereinigte Staaten und Kanada (Sept. 1903)	2500000
Großbritannien und Irland (Dezember 1902)	1915506
Deutschland (Dezember 1902)	1092642
Frankreich (Januar 1902)	614204
Italien (August 1902)	480689
Österreich (Dezember 1902)	166488
Dänemark (Januar 1902)	101964
Belgien (1902)	83677
Schweden (Januar 1902)	69009
Schweiz (1899)	49034
Spanien (Januar 1903)	46896
Niederlande (März 1903)	17062
Norwegen (Januar 1902)	14450
Ungarn (Januar 1902)	8222

Von den Mitgliedern der britischen Gewerkschaften befinden sich etwa 10000 in den britischen Kolonien, hauptsächlich aber in den Vereinigten Staaten; diese letzteren erscheinen daher doppelt gezählt. In Italien ist seit dem vorigen Jahre die Zahl der Mitglieder der Gewerkschaften (infolge Auflösung von Landarbeiterorganisationen) auf etwa 250000 zurückgegangen.

B. Die englischen Gewerkvereine (Trade Unions). Das klassische Land der gewerkschaftlichen Arbeiterorganisation ist England. Hier hat die Bewegung am frühesten eingesetzt (das ganze 19. Jahrhundert wird ausgefüllt von der Geschichte der Trade Unions); hier ist sie zu stärkster Entfaltung gelangt. Denn wenn auch die Gewerkvereine in den Vereinigten Staaten in den letzten Jahren die englischen Trade Unions an Mitgliederzahl zu überflügeln beginnen, so können sie doch heute noch nicht

an kraftvoller und harmonischer Ausbildung mit diesen wetteifern. Und das Beste, was sie haben, stammt eben doch von den englischen Vorbildern, die für alle übrigen Länder maßgebend geworden sind. Im Augenblick (Herbst 1903) liegt erst der amtliche Bericht über die Trade Unions für 1902 vor, der ihren Stand am Ende des Jahres 1901 angibt. Daraus teile ich im folgenden die wichtigsten Ziffern mit.

Die Zahl der Ende 1901 bestehenden (Arbeiter-) Gewerkvereine betrug, soweit sie dem Amte zur Kenntnis gekommen sind, 1236 mit einer Gesamtzahl von 1922780 Mitgliedern, gegen 1252 Vereine mit 1910614 Mitglieder zu Ende des Jahres 1900.

Über $^2/_3$ aller Trade Unions (68%) gehören der Textilindustrie, Metallindustrie, Maschinenindustrie, dem Baugewerbe und dem Bergbau an; zur Gewerbegruppe Bergbau und Steinbrucharbeit gehören allein 514536 Mitglieder, das sind 27% aller Gewerkvereinler.

Im einzelnen ist die Verteilung der Gewerkvereinler auf die verschiedenen Branchen folgende. Baugewerbe: Tagelöhner 36893, andere 211755; Bergbau 505023; Steinbruch 9513; Metallindustrie, Maschinenindustrie und Schiffbau 334913; Textilindustrie 219256; Schuhwarenindustrie 33542; Schneiderei 25014; andere Bekleidungsgewerbe 7735: Eisenbahnen 73171; Seeschiffahrt 18101; andere Transportgewerbe 75162; Landwirtschaft und Fischerei 1837; Polygraphische Gewerbe, Papierindustrie 58214; Holzverarbeitungsindustrie 39761; Chemische, Glas-, Tonwarenindustrie 19343; Nahrungsmittel- und Tabakindustrie 19300; Flechtereiwarenindustrie 3917; Lederindustrie 8590; Maschinisten 20098; verschiedene Industrien 40618; Tagelöhnerarbeit 115525; in Staatsbetrieben beschäftigte Personen 40312; städtische Arbeiter 5187.

Über den Entwicklungsgang sämtlicher Gewerkvereine, sowie in Sonderheit der 100 bedeutendsten — in den letzten 10 Jahren — unterrichtet folgende Tabelle:

Jahr (Ende)	Die 100 bedeutendsten Gewerkvereine		Die übrigen Gewerkvereine		Die Gewerkvereine zusammen	
	Gesamt-Mitgliederzahl	Zunahme (+) Abnahme (−) in %	Gesamt-Mitgliederzahl	Zunahme (+) Abnahme (−) in %	Gesamt-Mitgliederzahl	Zunahme (+) Abnahme (−) in %
1892	895 487	—	607 811	—	1 503 298	—
1893	899 791	+ 0,5	580 500	− 4,5	1 480 291	− 1,5
1894	914 588	+ 1,6	522 437	−10,0	1 437 025	− 2,9
1895	906 308	− 0,9	502 178	− 3,9	1 408 486	− 2,0
1896	953 204	+ 5,2	542 272	+ 8,0	1 495 476	+ 6,2
1897	1 055 951	+10,8	557 802	+ 2,9	1 613 753	+ 7,9
1898	1 034 790	− 2,0	614 671	+10,2	1 649 461	+ 2,2
1899	1 108 587	+ 7,1	695 310	+13,1	1 803 897	+ 9,4
1900	1 153 642	+ 4,1	756 972	+ 8,9	1 910 614	+ 5,9
1901	1 161 226	+ 0,7	761 554	+ 0,6	1 922 780	+ 0,6

Die Kassenverhältnisse der 100 bedeutendsten Gewerkvereine waren in den letzten zehn Jahren diese:

Jahr	Mitgliederzahl am Ende des Jahres	Einnahmen im ganzen £	Einnahmen pro Mitglied s	Einnahmen pro Mitglied d	Ausgaben im ganzen £	Ausgaben pro Mitglied s	Ausgaben pro Mitglied d	Kapital am Ende des Jahres im ganzen £	Kapital am Ende des Jahres pro Mitglied s	Kapital am Ende des Jahres pro Mitglied d
1892 . . .	895 487	1 467 535	32	9¼	1 426 613	31	10¼	1 605 067	35	10¼
1893 . . .	899 791	1 623 756	36	1	1 858 949	41	3¾	1 369 874	30	5½
1894 . . .	914 588	1 630 257	35	7¾	1 432 841	31	4	1 567 290	34	3¼
1895 . . .	906 308	1 555 039	34	3¾	1 389 207	30	8	1 733 122	38	3
1896 . . .	953 204	1 669 655	35	0½	1 231 977	25	10¼	2 170 800	45	6½
1897 . . .	1 055 951	1 977 702	37	5½	1 891 763	35	10	2 256 739	42	9
1898 . . .	1 034 790	1 912 072	36	11½	1 489 244	28	9½	2 679 567	51	9½
1899 . . .	1 108 587	1 857 748	33	6¼	1 276 789	23	0½	3 260 526	58	10
1900 . . .	1 153 642	1 970 135	34	1¾	1 474 611	25	6¾	3 756 050	65	1½
1901 . . .	1 161 226	2 061 501	35	6	1 655 635	28	6¼	4 161 916	71	8¼

Wie sich die Ausgaben auf die wichtigsten Posten verteilten, erweisen die folgenden Ziffern:

Jahr	Streikgeld		Arbeitslosen- und sonstige Unterstützung		Verwaltungskosten und sonstige Ausgaben	
	im ganzen £	in % der Gesamt-Ausgaben	im ganzen £	in % der Gesamt-Ausgaben	im ganzen £	in % der Gesamt-Ausgaben
1892	389 949	27,8	784 040	55,0	252 624	17,7
1893	588 373	31,6	1 013 698	54,6	256 878	13,8
1894	167 050	11,7	988 249	68,9	277 542	19,4
1895	196 686	14,2	940 594	67,7	251 927	18,1
1896	171 816	13,9	788 788	64,1	271 373	22,0
1897	633 379	33,5	944 324	49,9	314 060	16,6
1898	313 434	21,1	869 863	58,4	305 947	20,5
1899	120 029	9,4	832 300	65,2	324 460	25,4
1900	150 283	10,2	964 884	65,4	359 444	24,4
1901	204 517	12,3	1 072 272	64,8	378 846	22,9
Durchschnitt von 10 Jahren	293 552	19,4	919 901	60,8	299 310	19,8

C. Die gewerkschaftlichen Arbeiterorganisationen in Deutschland. Die Arbeiterberufsvereine sind in Deutschland erst vor etwa einem Menschenalter entstanden. Man kann, wenn man von gelegentlichen, unbedeutenden Vereinigungen absieht, als ihr Geburtsjahr das Jahr 1868 bezeichnen. Ihre Eigenart besteht darin, daß sie im Schlepptau der verschiedenen, um die Gunst der Arbeiter buhlenden, politischen Parteien sich befinden. Dieser Umstand verringert die Durchschlagskraft der gewerkschaft-

lichen Arbeiterbewegung in Deutschland, weil es zu keiner rechten Einigkeit zwischen den politisch gefärbten Verbänden kommt. Die „Neutralisierung" der Gewerkvereinsbewegung, d. h. ihrer Verselbständigung gegenüber den politischen Parteien ist die dringlichste Aufgabe der Zukunft.

Die heute in Deutschland bestehenden Organisation sind aber diese:

a) Die sozialdemokratischen Gewerkschaften, auch „freie" Gewerkschaften geheißen, die wiederum entweder Zentralverbände sind, d. h. Gewerkschaften, die der „Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands" angeschlossen sind, oder Lokalorganisationen.

b) Die „fortschrittlichen", „freisinnigen" Hirsch-Dunckerschen Gewerkvereine.

c) Die zentrumsparteilichen (wenn auch formell paritätisch-christlich) „christlichen Gewerkschaften", entweder dem „Gesamtverbande der christlichen Gewerkschaften Deutschlands" angeschlossen oder nicht; dann: „unabhängige" (christliche) Gewerkschaften.

d) Unabhängige Vereine.

Die Verteilung aller „organisierten" Arbeiter unter die einzelnen Organisationen ersieht man aus folgender Tabelle:

	Mitgliederzahl		Zu- oder Abnahme im Jahre 1902
	1902	1901	
Zentralverbände	738206	677510	+ 55696
lokale Vereine	10090	9360	+ 730
Hirsch-Dunckersche Gewerkvereine	102851	96765	+ 6086
christliche Gewerkschaften	84652	84667	— 15
unabhängige (christliche) Gewerkschaften	105248	90412	+ 14836
unabhängige Vereine	56595	49651	+ 6944
zusammen	1092642	1008365	+ 84277

Ich teile nun die wichtigsten Ziffern für die verschiedenen Organisationen der Reihe nach mit.

a) Die „freien" Gewerkschaften.

Über die Stärke der einzelnen Zentralverbände und ihre finanzielle Situation unterrichtet zunächst die folgende Zusammenstellung:

Wohin die zehn Millionen Ausgabe wanderten, ergibt sich aus folgender Aufstellung:

Es verausgabten im Jahre 1902 für	Organisationen	Mk.
Verbandsorgan	60	798 480
Agitation	59	390 588
Streiks im Beruf	48	1 888 983
Streiks in anderen Berufen	40	41 346
Rechtsschutz	50	93 485
„Gemaßregelten"-Unterstützung	38	250 661
Reiseunterstützung	41	709 778
Arbeitslosenunterstützung	27	1 593 022
Krankenunterstützung	18	793 878
Invalidenunterstützung	5	154 398
sonstige Unterstützung	50	250 129
Stellenvermittelung	11	5 450
Bibliotheken	15	7 065
sonstige Zwecke	55	293 114
Konferenzen u. Generalversammlungen	52	144 733
Beitrag an die Generalkommission	58	75 755
Prozeßkosten	13	1 863
Gehälter	58	250 415
Verwaltungsmaterial	58	267 739

Neben den Zentralverbänden verschwinden die Lokalorganisationen, deren Mitgliederzahl im Jahre 1902 nur 10090 betrug; eine Ziffer, die schon vor 10 Jahren von ihnen erreicht war.

Zum Schluß teile ich eine Übersicht mit, aus der die gewaltige Entwickelung der „freien" Gewerkschaften während der letzten Jahre, die recht eigentlich erst die Gewerkvereinsbewegung in Deutschland zur Entfaltung brachten, ersichtlich wird.

Jahr	Zentral-Organisationen	Mitgliederzahl	Davon weibliche Mitglieder	In Lokalvereinen ca.	Zusammen	Kassenbestand der Zentralverbände Mk.
1891	62	277 659	—	10 000	287 659	425 845
1892	56	237 094	4 355	7 640	244 734	646 415
1893	51	223 530	5 384	6 280	229 810	800 579
1894	54	246 494	5 251	5 550	252 044	1 319 295
1895	53	259 175	6 697	10 781	269 956	1 640 437
1896	51	329 230	15 265	5 858	335 088	2 323 678
1897	56	412 359	14 644	6 803	419 162	2 951 425
1898	57	493 742	13 481	17 500	511 242	4 373 313
1899	55	580 473	19 280	15 946	596 419	5 577 547
1900	58	680 427	22 844	9 860	690 287	7 745 902
1901	57	677 510	23 699	9 360	686 870	8 798 333
1902	60	733 206	28 218	10 090	743 296	10 253 559

Laufende Nummer	Name der Organisation	Zahl der Mitglieder überhaupt	Zahl der Mitglieder darunter weibliche	Jahreseinnahme der Organisation für Vereinszwecke ℳ	Jahreseinnahme ₰	Jahresausgabe der Organisation ℳ	Jahresausgabe ₰	Kassenbestand ℳ	Kassenbestand ₰
1	Bäcker	4 760	—	69 653	08	47 123	17	32 448	07
2	Barbiere	500	—	5 804	36	7 714	17	1 666	22
3	Bauarbeiter	16 193	—	241 189	33	246 103	03	149 457	53
4	Bergarbeiter	41 894	—	332 302	53	236 395	68	260 184	22
5	Bildhauer	3 918	—	156 678	23	152 450	58	27 277	33
6	Böttcher	5 736	—	48 064	20	44 526	40	25 109	51
7	Brauer	13 189	46	172 740	97	139 387	98	110 255	29
8	Buchbinder	10 207	2 835	154 243	61	104 375	78	304 516	47
9	Buchdrucker	33 369	—	1 810 371	37	1 791 050	26	3 824 985	61
10	Buchdrucker (Elf.-Lothr.)	751	—	32 820	14	30 191	61	106 747	17
11	Buchdruckereihilfsarbeiter	1 996	922	15 138	50	19 063	30	15 938	04
12	Bureauangestellte	371	9	2 468	36	2 786	08	545	80
13	Civilmusiker	537	—	6 555	27	6 185	36	857	86
14	Dachdecker	2 974	—	30 131	94	33 064	28	2 661	28
15	Fabrik- u. gewerbl. Hilfsarbeiter	33 640	3 485	246 431	69	171 049	57	174 507	11
16	Fleischer	1 577	—	9 095	60	8 157	76	1 681	67
17	Formstecher	289	—	5 811	83	5 115	99	6 237	97
18	Graveure und Ciseleure	1 562	—	24 569	80	21 983	90	16 358	46
19	Gärtner	312	—	4 289	83	4 038	44	889	59
20	Gastwirtsgehilfen	1 978	—	39 174	10	41 113	71	12 681	02
21	Gemeindebetriebsarbeiter	6 127	17	48 167	75	39 305	57	21 975	02
22	Glasarbeiter	5 643	83	85 112	90	84 680	10	12 266	10
23	Glaser	2 772	—	34 177	25	29 452	47	28 282	51
24	Hafenarbeiter	13 832	—	124 509	41	101 455	17	132 927	15
25	Handels-, Transport- und Verkehrsarbeiter	19 713	117	247 137	63	222 771	29	68 444	72
26	Handlungsgehilfen	1 770	892	17 596	—	17 074	42	6 324	70
27	Lagerhalter	862	17	9 716	70	6 798	81	543	81

28	Handschuhmacher	2 987	61	67 674	75	80 592	99	18 733	77
29	Holzarbeiter	70 390	553	977 439	58	796 137	92	803 775	90
30	Hutmacher	3 282	212	63 281	96	47 353	50	175 370	31
31	Konditoren	982	18	12 965	66	12 749	13	8 289	36
32	Kürschner	1 341	63	17 942	—	8 119	—	11 451	—
33	Kupferschmiede	3 513	—	86 752	93	106 616	76	27 414	97
34	Lederarbeiter	4 330	—	63 733	30	85 253	24	33 519	99
35	Lithographen und Steindrucker	7 655	—	173 605	53	138 508	26	125 249	89
36	Maler	14 303	—	218 671	97	149 846	10	199 665	49
37	Maschinisten und Heizer	6 070	—	46 397	16	45 572	19	15 215	47
38	Masseure	388	43	2 456	01	2 346	39	296	63
39	Maurer	82 223	—	1 544 590	75	1 321 238	31	1 309 105	65
40	Metallarbeiter	128 842	3 453	1 567 433	67	1 543 083	24	702 988	87
41	Müller	1 992	—	30 624	08	23 564	74	17 426	31
42	Notenstecher	289	—	21 213	—	12 913	—	88 881	—
43	Porzellanarbeiter	8 245	309	157 045	51	185 968	16	95 526	37
44	Sattler	3 560	30	37 620	24	29 315	93	13 969	98
45	Schiffszimmerer	2 092	—	19 278	41	12 150	29	30 946	81
46	Werftarbeiter	3 749	—	35 905	78	9 465	18	57 894	39
47	Schmiede	7 244	—	83 882	78	71 239	92	33 247	67
48	Schneider	18 680	884	181 161	34	175 088	36	85 488	54
49	Schuhmacher	20 583	1 954	169 466	08	126 808	43	147 123	56
50	Seeleute	2 598	—	41 968	33	29 697	20	60 188	92
51	Steinarbeiter	8 000	—	89 624	16	82 021	38	50 622	64
52	Steinsetzer	4 424	—	47 005	25	42 033	69	53 912	05
53	Stukkateure	2 553	—	55 829	82	43 585	86	38 282	36
54	Tabakarbeiter	17 833	5 533	183 264	27	188 819	60	34 849	11
55	Zigarrensortierer	1 120	92	24 780	05	32 991	25	22 079	61
56	Tapezierer	4 735	—	48 765	36	38 290	96	27 019	64
57	Textilarbeiter	38 178	6 654	390 745	—	407 658	—	91 955	—
58	Töpfer	8 627	—	155 420	26	114 912	24	90 363	78
59	Vergolder	1 474	36	17 860	29	16 887	52	18 378	17
60	Zimmerer	24 502	—	490 092	—	411 340	—	419 111	—
		783 206	28 218	11 097 744	16	10 005 528	52	10 253 559	44

b) Die Hirsch-Duncker

Über ihren Bestand und ihr Ver

Laufende Nummer	Name des Gewerkvereins	Zahl der Ortsvereine Ende 1902	Zahl der Mitglieder Ende 1902
1	Maschinenbau- und Metallarbeiter	659	40 288
2	Fabrik- und Handarbeiter	354	21 190
3	Kaufleute	117	7 703
4	Tischler	163	7 304
5	Schuhmacher und Lederarbeiter	131	5 617
6	Klempner und Metallarbeiter	104	4 029
7	Stuhlarbeiter	76	4 128
8	Schneider	95	4 060
9	Graphische Berufe	64	1 921
10	Bauhandwerker	66	1 199
11	Zigarren- und Tabakarbeiter	33	1 546
12	Töpfer	32	1 430
13	Deutsche Frauen	36	690
14	Bergarbeiter	26	501
15	Bildhauer	16	426
16	Konditoren	12	290
17	Schiffszimmerer	6	188
18	Reepschläger	1	42
19	Vergolder	1	9
20	Verbands- und Organkasse	—	—
21	Frauen-Begräbniskasse	—	—
		1 992	102 581

schen Gewerkvereine.

mögen erfahren wir folgendes:

Vermögen

Gewerkvereinskasse		Kranken- u. Begräbniskasse		Begräbniskasse		Gesamtvermögen	
Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.
487 580	14	471 332	75	517 396	03	1 476 308	92
288 657	23	238 066	93	—	—	526 724	16
118 830	29	94 159	14	—	—	212 989	43
56 503	84	59 484	57	62 780	07	178 768	48
42 672	92	96 706	69	—	—	139 379	61
30 134	61	13 589	35	—	—	43 723	96
38 545	83	43 867	12	—	—	82 412	95
59 634	53	110 853	01	—	—	170 487	54
16 026	28	51 258	05	—	—	67 284	33
15 858	18	2 064	34	2 711	66	20 634	18
14 405	91	24 764	42	—	—	39 170	33
24 731	71	38 118	40	22 119	58	85 069	69
204	42	—	—	—	—	204	42
2 656	59	1 626	55	—	—	4 283	14
3 613	60	7 596	42	—	—	11 210	02
1 476	28	1 985	79	—	—	3 462	07
2 812	69	1 076	90	897	53	4 787	12
303	48	2 053	57	—	—	2 357	05
—	—	—	—	—	—	—	—
84 881	09	—	—	—	—	84 881	09
—	—	—	—	66 831	46	66 831	46
1 289 529	62	1 258 704	—	672 736	33	3 220 969	95

c) Die christlichen Gewerkschaften.

Ein Bild von ihrer Verbreitung und ihrer Finanzkraft gibt die folgende Übersicht:

Dem Gesamtverband angeschlossen:

Laufende Nr.	Name der Organisation	Gründungsjahr	Ortsgruppen Ende des Jahres	Zahl der Mitglieder: Am 1. April 1903	Zahl der Mitglieder: Zu- resp. Abnahme seit 1. April 1902	Gesamteinnahmen ℳ	Gesamteinnahmen ₰	Gesamtausgabe ℳ	Gesamtausgabe ₰	Kassenbestand am 31. Dezember 1900 Insgesamt ℳ	Kassenbestand am 31. Dezember 1900 Insgesamt ₰	Laufende Nr.
1	Bergarbeiter	1894	323	40 500	+ 6 500	172 124	51	105 852	25	199 727	75	1
2	Textilarbeiter	1896/99 1901 [2]	133	17 728	+ 2 728	136 284	24	86 984	43	71 239	70	2
3	Holzarbeiter	1899	95	4 200	+ 178	34 468	73	30 821	37	12 690	87	3
4	Metall- und Hüttenarbeiter	1897	39	3 273	— 5 677	29 200	36	22 372	07	13 126	82	4
5	Maurer	1899	94	4 066	+ 66	48 055	48	44 403	07	21 976	53	5
6	Nichtgewerbliche Arbeiter	1900	62	2 550	+ 1 150	9 557	14	8 208	—	2 625	48	6
7	Ziegler [1]	—	62	2 871	—	3 445	20	2 360	—	—	—	7
8	Schuh- und Lederarbeiter	1900	39	1 450	+ 350	8 450	44	7 088	58	2 647	15	8
9	Tabak- und Zigarrenarbeiter	1900	23	1 589	+ 689	8 423	60	7 704	87	312	12	9
10	Schneider	1900	33	800	+ 100	5 820	27	4 508	51	2 258	08	10
11	Maler [1]	1901	20	365	—	1 185	98	975	29	—	—	11
12	Keramische Arbeiter	1902	9	600	+ 600	—	—	—	—	—	—	12
13	Heimarbeiterinnen	1900	10	1 782	+ 562	4 287	50	2 684	33	2 746	17	13
14	Bäcker	1901	5	160	+ 60	—	—	—	—	—	—	14

15	Metallarbeiter Gmünd . .	1900	1	127	—	10	672	15	857	46	—	—	15
16	Blei- und Zinkarbeiter . .	1899	5	530	+	20	2 291	80	1 450	28	2 509	57	16
17	Uhrenindustriearbeiter . .	1899	6	274	—	57	983	42	948	85	955	94	17
18	Bund der Fleischergesellen .	1898	3	370	—	330	1 146	28	943	43	2 125	14	18
19	Bayrisches Kartell	1898	6	1 100	—	500	—	—	—	—	—	—	19
20	Arbeiterschutz Freiburg . .	1898	9	317	+	146	492	85	347	46	145	39	20
			977	84 652	+	5 575	466 909	95	328 455	85	335 085	76	

Dem Gesamtverband nicht angeschlossen:

21	Deutsche Eisenbahnhandwerker	—	400	47 151	+	10 751	200 000[3]	—	175 000	—	100 000	—	21
22	Bayrische Eisenbahner . .	1896	36	16 000	—	2 276	40 768	18	47 068	14	3 857	39	22
23	Württembergische Eisenbahner	1900	78	6 892	—	166	11 250	79	10 873	97	5 424	54	23
24	Badische Eisenbahner . .	1898	36	5 173	—	767	5 980	—	5 500	—	2 440	69	24
25	Bayrische Postbedienstete .	1900	39	6 000		—	18 317	39	13 055	87	11 446	38	25
26	Württembergische Postbedienstete[4]	1900	56	2 500	+	300	4 200	—	3 400	—	1 000	—	26
27	Metallarbeiter Duisburg .	1899	135	6 268	+	1 478	37 089	—	25 426	—	22 300	—	27
28	Bayrische Straßenwärter .	1901	24	933	—	67	2 626	02	955	80	677	20	28
29	Bayrischer Hüttenarbeiterverband	1902	9	1 056	+	1 056	—	—	—	—	—	—	29
30	Verein zur gegenseitigen Hilfe	1889	132	13 275	—	1 829	36 722	85	23 983	87	90 417	57	30
			945	105 248	+	8 580	356 954	23	305 263	65	237 563	08	
			1922	189 900	+	4 155	823 864	18	633 719	50	572 648	84	

Nach der Tabelle auf S. 60/61 umfaßt der Gewerkverein der Maschinenbauer und Metallarbeiter, die Kerntruppe der Hirsch-Dunckerschen, zwei Fünftel der Mitglieder und besitzt fast die Hälfte des Vermögens. Die Ziffern lehren auch, daß der Schwerpunkt dieser Organisation in ihren Unterstützungskassen-Einrichtungen ruht; die Kranken- und Begräbniskasse absorbiert fast zwei Drittel des Gesamtvermögens. Wie sich die einzelnen Ausgabeposten im letzten Jahre stellten, ergibt endlich die Übersicht auf Seite 64.

Charakteristisch für die Organisationen der christlichen Gewerkschaften (S. 62/63) ist das rasche Tempo ihrer Entwicklung. Schaut man die Gründungszahlen an, so ersieht man, daß die ältesten Verbände erst seit Mitte der

Gesamteinnahme		Rechtsschutzkosten		Unterstützung bei Arbeitslosigkeit, Aussperrung und Streiks		Unterstützung bei Reise, Umzug und Notfällen		Bildungsförderung		Organe nebst Versand		Agitation und Reisen		Insertion, Drucksachen, Material, Arbeitsvermittelung		Ortsverbands- und Verbandssteuern		Verwaltungskosten der Hauptkassen und der Ortsvereine		Die im Jahre 1902 angelegten Gelder
ℳ	%	ℳ	%	ℳ	%	ℳ	%	ℳ	%	ℳ	%	ℳ	%	ℳ	%	ℳ	%	ℳ	%	ℳ
800 494	12	8231	65	246 899	33	62 245	19	29 964	66	112 330	81	34 994	07	66 450	76	39 283	21	150 500	24	24 402	94

1890er Jahre datieren (bis auf einen, Nr. 30, der bereits 1889 ins Leben trat), viele aber sind erst wenige Jahre alt. Angesichts dieser kurzer Lebensdauer ist die Mitgliederzahl imposant, die schon heute fast doppelt so groß ist wie die der Hirsch-Dunckerschen nach 35jährigem Bestehen.

Freilich — und das ist das andere Charakteristikum der christlichen Gewerkschaften — der raschen Vermehrung ihrer Mitglieder ist die finanzielle Leistungskraft nicht parallel gegangen. Zweifellos sind es die ärmsten und darum schwächsten der deutschen Arbeiter-Organisationen. Einen genaueren Einblick in ihre finanziellen Verhältnisse gewinnt man noch aus folgenden Ziffern, die jedoch nur die dem Gesamtverband angeschlossenen Gewerkschaften betreffen.

(Vergl. nebenstehende Tabelle.)

Einnahmen				Ausgaben						
Aufnahmegebühren	Beiträge	Extrabeiträge	Sonstige Einnahmen	Verbandsorgan	Streik und Gemaßregelten-Unterstützung	Sterbegeld	Sonstige Unterstützungen	Agitation und Verwaltung	Bibliothek und sonstige Bildungszwecke
Mk.	Mk.	Mk.	Mk.	Mk.	Mk.	Mk.	Mk.	Mk.	Mk.
7 575	394 555	21 873	37 149	73 221	88 626	33 986	5 499	50 482	5 585

LIBRARY OF THE

Eine Leistung, die erst in letzter Zeit von den Gewerkschaften übernommen worden ist, ist die Errichtung von Arbeitersekretariaten. Das erste in Deutschland wurde im Jahre 1894 in Nürnberg ins Leben gerufen. Seine Aufgabe war also umschrieben: „Das Arbeitersekretariat erteilt mündliche Auskunft in gewerblichen Streitigkeiten, welche der Kompetenz der Gewerbegerichte unterstehen; über Kranken-, Unfall-, Alters- und Invaliditätsversicherung; über Arbeiterschutz, Vereins- und Versammlungsrecht, sowie über das Fabrikinspektorat. Das Sekretariat nimmt Beschwerden über diese Gegenstände auf und veranlaßt deren zweckmäßige Erledigung." Die Arbeitersekretariate sind also in erster Linie Auskunftsstellen für Arbeiter. Daneben lassen sie sich in dankenswerter Weise die Pflege der sozialen Statistik angelegen sein, manche von ihnen übernehmen auch schon die Vertretung von Arbeitern gegenüber den Behörden. Sekretariate sind von den freien Gewerkschaften, den evangelischen und katholischen Arbeiterverbänden errichtet. Ihrer Bedeutung entsprechend haben die freien Gewerkschaften den größten Anteil auch an den Arbeitersekretariaten. Anfang des Jahres 1904 waren bereits 41 von jenen Organisationen begründete Arbeitersekretariate in Tätigkeit. Unter ihnen ragen an Bedeutung hervor die Arbeitersekretariate Frankfurt a. M., Nürnberg, Köln und Bremen.

III. Die Grenzen der gewerkschaftlichen Arbeiterbewegung.

Man kann zunächst an die Grenzen denken, die der Selbsthilfe der Arbeiter im Interesse der Allgemeinheit gesteckt werden müssen. . Es sind in der Tat Fälle möglich, in denen die schädlichen Wirkungen einer unbeschränkten Selbsthilfe in gar keinem Verhältnis mehr zu den Interessen stehen, um derentwillen sie ins Werk gesetzt wird. Insbesondere tritt dies bei den Arbeitseinstellungen — den

Streiks — in die Erscheinung. Es kann der Gesamtheit nicht gleichgültig sein, ob wegen der vielleicht unbedeutenden Differenzen zwischen den Bäckermeistern und Bäckergesellen an einem Orte die Herstellung des notwendigsten Ernährungsmittel sistiert wird, ob aus gleichen Gründen die Zeitungen zu erscheinen aufhören, der Eisenbahn- und Straßenbahnverkehr unterbrochen wird, die Stadt in „Feuersnot" gerät, weil die Gasarbeiter streiken usw. In derartigen Fällen wird dafür Sorge getragen werden müssen, daß die Streitigkeiten zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer möglichst rasch beigelegt werden, etwa durch die obligatorische Mitwirkung eines öffentlichen Schiedsgerichts und dergl. Aber diese extremen Fälle gemeiner Not bilden doch in der gewerkschaftlichen Arbeiterbewegung sicher nur die verschwindende Ausnahme, sie beziehen sich, wie gesagt, fast nur auf die Anwendung eines Kampfmittels, des Streiks. In allen übrigen Betätigungen der Gewerkvereine ist ganz allgemein eine Schädigung öffentlicher Interessen ausgeschlossen, und auch die Wirkungen der Arbeitseinstellungen sind der Regel nach derart, daß sie andere Kreise als die der betroffenen Industrie nicht zu verletzen imstande sind. Nichts wäre deshalb verfehlter, als aus den paar Möglichkeiten eines Konfliktes zwischen Gewerkschaftsbewegung und öffentlichem Interesse jener den Strick drehen zu wollen. Vielmehr ist mit aller Entschiedenheit daran festzuhalten, daß die gewerkschaftliche Arbeiterbewegung nicht nur für die Arbeiter selber, sondern für die Gesamtkultur eines Volkes von heilsamster Wirkung ist, daß also auch die öffentlichen Instanzen, Gesetzgebung und Verwaltung nichts besseres zu tun vermögen, als durch ihr Verhalten die Weiterentwicklung der Bewegung zu fördern.

Wenn ich von den Grenzen der gewerkschaftlichen Arbeiterbewegung hier spreche, so denke ich vielmehr an die

Begrenztheit ihres Könnens, ihres praktischen Vermögens. Da ist denn zunächst festzustellen, daß die gewerkschaftlichen Organisationen selbst in England, wo sie seit einem Jahrhundert bestehen und seit fast einem Menschenalter sich vollständig ungehindert entfalten können, doch immer erst bei sehr weitherziger Berechnung ein knappes Fünftel der gewerblichen Arbeiterschaft umfassen. In den übrigen Ländern ist der Anteil der organisierten Arbeiter an der Gesamtarbeiterschaft noch geringer. In Deutschland erreicht er knapp ein Achtel. Es handelt sich einstweilen also immer erst um eine Arbeiterelite, die an den Segnungen der Gewerkschaftsorganisation teilnimmt. Wenn man nun auch sich der Hoffnung hingeben darf, daß die gewerkschaftliche Organisation in Zukunft immer weitere Kreise der Arbeiterschaft umfassen wird, so darf man doch nicht in Zweifel darüber sein, daß es langer Zeiträume bedürfen wird, um beträchtlich größere Massen von Arbeitern zu organisieren, daß vielleicht aber ganz große Kategorien von Arbeitern dauernd organisationsunfähig sich erweisen werden. Dahin gehören die Kinder, soweit sie noch erwerbstätig sind, dahin gehören zum großen Teil die weiblichen Arbeiter, dahin gehören wohl fast durchgängig die Hausindustriellen; dahin gehört endlich ein sehr beträchtlicher Prozentsatz der untersten Schichten der Arbeiterschaft, der sogenannten ungelernten Arbeiter. Wollte man also selbst annehmen, daß die Gewerkschaften für die in ihnen organisierten Arbeiter alle Übelstände beseitigten, die aus dem modernen Lohnarbeiterverhältnis herauswachsen, so würde sich doch mit Notwendigkeit die Konsequenz ergeben, daß zugunsten der einstweilen noch großen Mehrzahl der Arbeiterschaft andere Instanzen angerufen werden müssen. Denn man kann unmöglich die vier Fünftel oder sieben Achtel unorganisierter Arbeiter auf den Zeitpunkt vertrösten, wo die gesamte Arbeiterschaft organisiert sein wird.

Nun ist aber des weiteren in Betracht zu ziehen, daß die Gewerkschaften auch für ihre Mitglieder doch nur zum Teil Helfer in allen Nöten sind. Arbeiterschutzmaßregeln allgemeinen Inhalts, die sich nicht auf die Arbeitszeit oder konkrete Arbeitsbedingungen erstrecken, also Bestimmungen sanitären, sittlichen usw. Inhalts für ganze Länder oder Produktionsgebiete werden Arbeiterorganisationen nur schwer auf dem Wege der Selbsthilfe erkämpfen können. Die Sicherungen gegen die Folgen der Krankheit, des Unfalls, der Invalidität, des Alters usw. werden sie auch nur zum Teil in ihren Unterstützungskassen herbeizuführen vermögen. Insbesondere schwer fällt es den privaten Hilfskassen, in den Fällen der Invalidität, des Alters oder auch des Betriebsunfalles eintretende Erwerbsunfähigkeit aus ihren Mitteln zu beheben.

Endlich ist darauf hinzuweisen, daß die Gewerkvereine auch dort, wo sie aus eigener Initiative für die Arbeiter Verbesserungen durchzusetzen vermögen, also bei der Normierung der Löhne und der Festsetzung der Arbeitszeit ihre Erfolge nur unter der Voraussetzung erzielt haben, daß ihnen die staatliche Zwangsgesetzgebung, also die sogenannte Staatshilfe, beigestanden hat. Wäre durch diese nicht eine Beschränkung der Nachtarbeit, der Kinderarbeit, zum Teil auch der weiblichen Arbeit, der Sonntagsarbeit und ähnliches durchgesetzt worden, so würden die Verhältnisse des Arbeitsmarktes sich erheblich ungünstiger gestaltet haben, und man könnte zweifelhaft sein, ob die Wirksamkeit der gewerkschaftlichen Bewegung die gleiche gewesen wäre, wie sie heute ist. Das Ergebnis reiflicher Überlegung muß deshalb dieses sein: Die Gewerkvereine sind eine für Arbeiter und Allgemeinheit im höchsten Grade nützliche Institution; ihre Weiterentwicklung ist zu wünschen und zu fördern. Ihre Wirksamkeit bleibt jedoch

beschränkt, sie umfassen auf absehbare Zeit immer nur einen kleinen Kreis von Arbeitern, helfen diesen nur in einem Teil ihrer Not und vollbringen diese Hilfe auch nur unter dem Beistande der staatlichen Zwangsgesetzgebung. Das sind die Gründe, die es notwendig erscheinen lassen, daß neben die Selbsthilfe der Arbeiter die Staatshilfe tritt, daß also die soziale Reform nicht den Organen der Arbeiterschaft allein überlassen, sondern von den Vertretern der öffentlichen Interessen, Staat und Gemeinde, ebenfalls in die Hand genommen wird.

Von den einzelnen Gebieten dieser Staatshilfe handeln die Kapitel V bis IX. Ehe ich jedoch zu ihnen gelange, muß ich die Aufmerksamkeit des Lesers noch für einen Augenblick mit dem Hinweis auf ein zweites wichtiges Gebiet in Anspruch nehmen, auf dem die Arbeiter aus eigener Initiative sich wesentliche Vorteile erkämpft haben: die Konsumentenorganisationen.

IV. Kapitel.

Die Konsumentenorganisationen.

Während die gewerkschaftliche Organisation im wesentlichen dazu bestimmt ist, die Einnahme des Arbeiters zu vergrößern, dient eine andere Form genossenschaftlichen Zusammenschlusses dazu, seine Ausgaben zu verringern: die Konsumvereine. Sie werden heute von der aufgeklärten Arbeiterschaft aller Länder in ihrer großen Bedeutung vollauf gewürdigt. Und wenngleich sie nicht, wie die Gewerkvereine, ausschließlich den Arbeiterinteressen dienen, so bringen es doch die Verhältnisse mit sich, daß sie in wachsendem Umfange gerade den arbeitenden Klassen zu gute kommen. Sind es ja doch diese, deren dürftiges und unsicheres Einkommen am ehesten eine organisierte Deckung des Bedarfs notwendig macht, wie sie die Konsumvereine anstreben.

Die Vorteile, die mit dem Zusammenschluß der Konsumenten zu gemeinsamem Wareneinkauf und Warenbezug verknüpft sind, sind eben vornehmlich folgende:

1. Verbilligung der bezogenen Waren.

Ein Zahlenbeispiel verdeutlicht am besten, um welche Summen es sich dabei handelt[1]): das Ausgabebudget zweier Barmener Arbeiterfamilien betrug beim Einkauf

	im Genossenschaftsladen	
Wochenbedarf I	6,19 Mk.	
„ II	8,97 „	
× 52 = Jahresbedarf I	321,88	—17,70 Mk.
	(Rückvergütung $5^1/_2$ %)	
Jahresbedarf II	466,44	—25,65 Mk.
	(Rückvergütung)	
	im Privatgeschäft	
Wochenbedarf I	7,30 Mk.	
„ II	10,24 „	
× 52 = Jahresbedarf I	379,60 „	
davon ab	304,18 „	
also erspart	75,42 Mk.	
Jahresbedarf II	532,48 „	
davon ab	440,79 „	
also erspart	91,69 Mk.	

2. Da die meisten Konsumvereine das System der „Pioniere von Rochdale" (der ersten englischen Konsumentengenossenschaft) eingeführt haben, nämlich die Waren in den Konsumvereinsläden zum ortsüblichen Preise zu verkaufen und den über den Selbstkostenpreis erhobenen Betrag am Schlusse des Jahres zurückzuvergüten, so bedeuten die Konsumvereine heute für ihre Mitglieder eine Art von Zwangs-

[1]) Mitgeteilt von Dr. Riehn in den Schriften der Gesellschaft für Soziale Reform, Heft 9, 1903, S. 8.

sparkasse: das Mitglied verfügt am Jahresschlusse über eine Barsumme, die er nun zu größeren Anschaffungen usw. verwerten kann. So wurden den 121 000 Mitgliedern des Verbandes sächsischer Konsumvereine im Geschäftsjahr 1901/1902 rund $3^1/_2$ Millionen Mk. am Schluß des Jahres zurückvergütet, das sind 29,50 Mk. jedem.

3. Da alle Konsumvereine fest an dem Grundsatz der Barzahlung halten, so bedeutet die Mitgliedschaft im Konsumverein die Abkehr von der verderblichen Borgwirtschaft, die arme Familien so leicht in Abhängigkeit vom Krämer bringt, und die schließlich zu einer völligen finanziellen Desorganisation der einzelnen Wirtschaft führen muß.

Es ist richtig beobachtet worden, daß die solcherweise durch die Konsumvereine herbeigeführte Steigerung der Kaufkraft des Lohneinkommens, die Erziehung zu rationeller Ausgabewirtschaft und geordneter Haushaltführung nicht allein dem einzelnen Arbeiterhaushalt, sondern auch den Arbeitern als Gesamtheit zu gute kommt, daß deshalb die Konsumvereine geradezu als Vorbedingung für eine erfolgreiche Erfüllung insbesondere der gewerkschaftlichen Aufgaben angesehen werden müssen. In Großbritannien hat diese Erkenntnis bereits zu einer engen Allianz zwischen Gewerkvereinen und Konsumvereinen geführt. Konsumgenossenschaft und Gewerkschaft arbeiten sich dort, wo sie können, in die Hände. In den übrigen Ländern, insbesondere auch in Deutschland, finden sich erst Ansätze zu dieser Auffassung von der gleichwertigen Bedeutung beider Bestrebungen für die Hebung der Arbeiterklasse, deren Entfaltung bei uns abermals gehindert wird durch die Verquickung der Politik mit den rein ökonomischen Selbsthilfemaßnahmen der Arbeiter. Doch befindet sich zweifellos auch Deutschlands Arbeiterschaft auf derselben Bahn, auf der die englische zu so großen Erfolgen vorangeschritten ist. Es darf dies aus

der Tatsache geschlossen werden, daß der Aufschwung der Konsumvereine in Deutschland ungefähr mit dem der Gewerkschaften parallel geht, und daß der Anteil der Arbeiter an der Gesamtzahl der Mitglieder ständig im Wachsen begriffen ist. (Vgl. die Tab. auf S. 74.)

Welche gewaltige Entwicklung aber das englische Konsumvereinswesen genommen hat, ergeben die folgenden Ausweise:

Jahr	Zahl der berichtenden Vereine	Mitgliederzahl in den berichtenden Vereinen	Vermögen		Verkaufserlös
			eigenes £	geliehenes £	£
1892	1 420	1 126 880	12 208 677	1 327 444	32 344 534
1893	1 421	1 169 094	12 529 359	1 388 876	31 925 896
1894	1 421	1 212 945	13 183 868	1 350 152	32 242 394
1895	1 417	1 274 994	14 123 685	1 654 344	33 900 674
1896	1 428	1 355 946	15 386 295	1 515 773	36 673 858
1897	1 442	1 465 538	16 318 718	2 035 004	40 128 559
1898	1 436	1 535 575	17 426 410	2 252 987	42 581 503
1899	1 446	1 613 461	18 934 023	2 519 519	45 047 446
1900	1 439	1 707 011	20 566 287	3 019 998	50 053 567
1901	1 438	1 793 167	21 965 994	3 326 591	52 761 171

V. Kapitel.

Der Arbeiterschutz.

I. Wesen und Wirkung des Arbeiterschutzes.

Unter Arbeiterschutz (Fabrikgesetzgebung) verstehen wir alle diejenigen gesetzlichen Normen, welche dem Belieben der vertragschließenden Parteien bei der Ordnung des modernen Arbeitsverhältnisses Schranken setzen. Der Arbeiterschutz erfaßt also den Arbeiter in Zeiten der Arbeitsfähigkeit.

Dafür bringen folgende Ziffern den Beleg:

1 Rechnungsjahr	2 Zahl der Genossenschaften, d. ihren Abschluß eingeschickt haben	Geschäftsergebnisse der in Kolonne 2 enthaltenen Genossenschaften								
		3 Mitgliederzahl	4 Summe des Verkaufserlöses im Jahre	5 Geschäftsguthaben der Mitglieder	6 Reservefonds	7 Aufgenommene Anlehen	8 Warenschulden der Genossenschaften	9 Ausstände bei den Mitgliedern für auf Kredit abgel. Waren: Betrag	10 Ausstände bei den Mitgliedern für auf Kredit abgel. Waren: Zahl d. Genossensch.	11 Reingewinn
1892	344	243 529	67 200 569	4 804 616	2 478 992	5 520 379	907 706	237 118	92	5 876 766
1893	377	264 185	68 309 865	5 368 450	2 685 282	6 322 689	1 071 953	272 600	113	6 208 838
1894	417	268 380	77 669 145	6 617 732	3 044 616	7 296 966	1 118 914	367 983	146	7 506 021
1895	460	292 077	82 681 043	6 957 304	3 228 884	7 446 206	1 196 959	449 402	179	8 314 002
1896	468	321 186	91 596 684	8 029 790	3 607 992	7 320 745	1 241 847	485 819	194	9 342 157
1897	489	403 872	96 717 933	8 066 608	3 789 143	8 229 215	1 378 383	568 042	208	9 943 192
1898	512	431 439	108 878 635	8 984 688	4 093 015	9 421 182	1 517 643	576 892	208	10 813 211
1899	534	468 992	115 381 841	9 852 515	4 458 671	10 940 925	1 660 528	658 830	232	11 667 363
1900	568	522 116	126 970 187	10 842 265	4 856 624	12 335 707	2 563 647	1 108 655	259	12 743 520
1901	688	630 785	155 684 048	12 942 796	5 889 959	15 781 093	3 599 620	812 133	292	15 188 616

Der Anteil der Lohnarbeiter und kleinen Beamten an der Gesamtzahl der Mitglieder betrug aber

1893: 56,70 %	1895: 58,50 %	1897: 60,50 %	1899: 61,50 %	1901: 60,80 %
1894: 57,20 %	1896: 59,80 %	1898: 59,30 %	1900: 60,80 %	1902: 62,21 %

Er sorgt für ihn, wenn und insoweit er tatsächlich Arbeit findet. Der Ausdruck „Fabrikgesetzgebung" hat nur eine historische Bedeutung, er stammt daher, daß der moderne Arbeiterschutz ursprünglich sich nur auf Fabrikarbeiter erstreckte.

Der Arbeiterschutz umfaßt im einzelnen folgendes:

a) Das Verbot der Beschäftigung bestimmter Arbeiterkategorien, kindlicher, jugendlicher, weiblicher Arbeiter überhaupt, oder bei einzelnen Arbeitsverrichtungen, also etwa in gesundheitswidrigen Betrieben usw. Die Altersgrenze zwischen kindlichen und jugendlichen Arbeitern ist keine feste, sondern variiert in den verschiedenen Ländern. In Deutschland reicht die kindliche Arbeit soweit wie die Schulpflicht d. h. bis zum 13. bzw. 14. Lebensjahre; die jugendliche Arbeit vom 14. bis zum 18. Lebensjahre.

b) Die Beschränkung der zulässigen Arbeitszeit für die beschäftigten Personen. Diese Kategorien von Bestimmungen regeln also dasjenige, was wir den Maximalarbeitstag nennen, die Sonntagsruhe, die Nachtarbeit.

c) Enthält der Arbeiterschutz sekundäre Bestimmungen, die sich namentlich beziehen auf die Fabrikhygiene und Fabrikmoral (Vorschriften betreffs Reinlichkeit, Lüftung usw. der Arbeitsräume, Anlage getrennter Ankleideräume und Aborte für die verschiedenen Geschlechter und dergl.), die sich ferner beziehen auf die Arbeitsordnung (Vorschrift einer Arbeitsordnung, „Erlässe" öffentlich auszuhängen usw.); sowie endlich auf die Art und Weise der Lohnauszahlung. Hierhin gehört auch das sogenannte Truck-Verbot, d. h. das Verbot, dem Arbeiter in beliebigen Sachgütern, etwa Erzeugnissen der eigenen Fabrik, statt in Geld auszuzahlen. Es war in den Anfängen des Kapitalismus gelegentlich vorgekommen, daß man dem Arbeiter seinen Wochenlohn in Regenschirmen oder dergl. auszahlte, die er dann erst mühsam auf dem Markte selber zu Geld machen mußte.

Die Notwendigkeit des Arbeiterschutzes ist heute in fast allen Kreisen anerkannt. Man streitet nur noch über das Maß seiner Ausdehnung. Trotzdem ist es gut, die Einwände kennen zu lernen und in Kürze zu widerlegen, die gegen ihn erhoben wurden, und die auch heute noch gelegentlich ins Feld geführt werden, wenn es sich um die Ausdehnung des Arbeiterschutzes nach irgend einer Richtung hin handelt.

Die Haupteinwände gegen den Arbeiterschutz sind folgende:

1. Er enthält einen Eingriff in die persönliche Freiheit des Arbeiters. Dieser Einwand erledigt sich leicht mit dem Hinweise darauf, daß er nicht von denjenigen erhoben wird, in deren persönliche Freiheit der Eingriff erfolgen soll, nämlich von Arbeitern, sondern von denjenigen Elementen des öffentlichen Lebens, die in allen übrigen Punkten, wo es sich wirklich um die Gewährung von Freiheitsrechten handelt, sich außerordentlich zurückhaltend zu zeigen pflegen, die insbesondere auch den Arbeitern dort, wo diese die Freiheit erstreben, nämlich in ihrer Gewerkschaftsbewegung, sie ihnen ängstlich vorenthalten, deren Autorität in diesen Fragen also außerordentlich zweifelhaft ist. Es genügt, daß die Arbeiter selber den Arbeiterschutz fordern, und deshalb liegt auch keinerlei prinzipielles Bedenken vor, den Arbeiterschutz auf alle Kategorien der Arbeiter, also auch der erwachsenen männlichen Arbeiter, wie er in der Einführung eines allgemeinen Maximalarbeitstages in die Erscheinung treten würde, auszudehnen.

2. Macht man den Arbeiterschutz für die Verwilderung der Massen verantwortlich, weil er durch das Verbot der Kinderarbeit, durch das Verbot der Sonntagsarbeit oder auch durch eine allgemeine Beschränkung der täglichen Arbeitszeit den Arbeitern zu viel freie Zeit gäbe, von der sie einen heilsamen Gebrauch zu machen nicht in der Lage

seien. Demgegenüber ist zunächst mit Entschiedenheit zu betonen, daß, wie ich an anderer Stelle schon ausführte, die Fabrikarbeit heutzutage in den meisten Industrien selbst für den Arbeiter keinen Segen mehr bietet, weil sie zum großen Teil entgeistigt und entsittlicht ist, daß daher auch ihre erzieherische Wirkung auf ein Minimum reduziert ist. Im übrigen enthält der Einwand einen berechtigten Kern. Es besteht tatsächlich die Gefahr, daß die dem Arbeiter durch den Arbeiterschutz gewährte freie Zeit von ihm nicht in edler Weise verwendet, sondern vergeudet werde, nur daß diese Erwägung nicht genügt, um die fortschreitende Verringerung der Arbeitsmenge aufzuhalten. Sie ergibt vielmehr nur die Notwendigkeit nicht sprunghaften, sondern schrittweisen Vorgehens, vor allem aber die Notwendigkeit, Fürsorge zu treffen, daß der Arbeiter, dessen freie Zeit vermehrt wird, diese freie Zeit nun auch in edler und nicht in gemeiner Weise nütze. Der Einschränkung der Kinderarbeit muß deshalb auf dem Fuße die Ausdehnung der Schulpflicht folgen, was auch für diejenigen Lebensalter gilt, die von der Gesetzgebung als jugendliche bezeichnet werden. Für die Gesamtheit der Arbeiter ist vor allem durch eine Wohnungsreform, von der ich an anderer Stelle noch spreche, dafür Sorge zu tragen, daß sie ihre Mußezeit in einer menschenwürdigen Behausung verleben können, ist ferner dafür Sorge zu tragen, daß sie leicht sich in den Besitz von wissenschaftlichen und künstlerischen Bildungsmitteln setzen können, daß sie Gelegenheit zu vornehmer und edler Geselligkeit finden, die sie aus den Schnapskneipen, in denen sie zunächst zu endigen pflegen, herauszieht. Der Erwägung wert sind auch Maßnahmen, die die Beschränkung des Kneipenbesuches und Alkoholgenusses durch direkte Einschränkung der Schankkonzessionen, durch Verbot des Ausschanks an bestimmten Stunden, beispielsweise am Löhnungs-

tage, und dgl. bezwecken. Immer muß man sich gegenwärtig halten, daß die Einschränkung der beruflichen Arbeitszeit, die gänzliche Befreiung der Kinder, der jugendlichen Arbeiter, der Frauen von ihr die Vorbedingung jedes kulturellen Fortschritts der Masse ist.

3. Der Arbeiterschutz schädigt die Arbeiter selbst dadurch, daß er ihren Verdienst beeinträchtigt. Das träte dann ein, wenn die Kinder zur Arbeit nicht mehr zugelassen werden, deren Verdienst für die Eltern einen gern gesehenen Zuschuß zu dem Familieneinkommen darstellte. Dieser Einwand ist bis zu einem gewissen Grade wiederum berechtigt. Es kann in der Tat die Familie, deren Kinder nicht mehr zur Arbeit zugelassen werden, zunächst einen Ausfall der Einnahmen erleiden; trotzdem ist der Einwand nicht stichhaltig, denn zum ersten kann durch Beseitigung der Kinderkonkurrenz der Lohn der Erwachsenen steigen, sodann aber sollte auch dort, wo ein Lohnausfall eintritt, dieses kein Grund sein, Kinder weiter zu beschäftigen; lieber soll Armenunterstützung eintreten, als daß die Gesamtheit duldet, daß an dem Wertvollsten, das sie besitzt, an der Lebenskraft der jungen Generation in einer verderbenbringenden Weise gezehrt wird. Man leitet aber eine Schädigung des Arbeiters auch daraus ab, daß die Erwachsenen einen Lohnausfall erleiden müßten, wenn etwa die Sonntagsarbeit verboten würde oder die tägliche Arbeitszeit eine Abkürzung erführe. Diese Argumentation trifft auch nur in sehr beschränktem Umfange zu, denn zweifellos gibt es eine ganze Reihe von Möglichkeiten, die den Eintritt jener Wirkung ausschließen. Entweder nämlich kann die Beschränkung der Arbeitszeit zu einer Mehreinstellung von Arbeitern führen und dadurch die Lage des Arbeitsmarktes zu gunsten der Arbeiter verändern, oder es kann die Organisation der Arbeiter stark genug sein, um eine Lohnverminderung bei Beschränkung der Arbeits-

zeit abzuwehren, oder endlich, der Arbeiter kann, und das wird in zahlreichen Fällen zutreffen, in der verkürzten Arbeitszeit durch Steigerung seiner Arbeitsintensität den gleichen Lohn erzielen, wie ehedem in der längeren Arbeitszeit.

4. Der wichtigste Einwand gegen den Arbeiterschutz ist endlich der, daß er die Industrie eines Landes konkurrenzunfähig mache. Hiergegen ist zunächst geltend zu machen, daß, wenn diese Behauptung von den durch den Arbeiterschutz betroffenen Unternehmern ausgeht, sie mit berechtigtem Mißtrauen aufgenommen zu werden verdient. Es geht den Unternehmern wie dem Hirten in der Fabel, der immerfort ohne Veranlassung um Hilfe schrie, weil der Wolf käme, bis schließlich niemand mehr auf sein Rufen hörte und er dann in der Tat, als der Wolf wirklich kam, gefressen wurde. So haben die interessierten Unternehmer noch jedesmal ein lautes Wehgeschrei erhoben, selbst wenn es sich um die kleinste und geringfügigste Beschränkung ihrer Ausbeutungsfreiheit handelte. Als man die ganz kleinen Kinder aus den englischen Baumwollspinnereien herausnehmen wollte, hieß es, daß die Spinnerei zugrunde gehen müsse, wenn sie nicht der kleinen Arbeitskräfte sich bedienen könne, die mit Leichtigkeit unter dem Selfaktor herumkriechen und hier die Reinigung vornehmen oder die Fäden anknüpfen können. Noch vor ein par Jahren erhoben dasselbe Geschrei die italienischen Seidenspinner, als man auch nur die Kinderarbeit unter neun Jahren verbieten wollte.

Immerhin ist der Einwand selber von so schwerwiegender Bedeutung, daß er einer leidenschaftslosen Prüfung auch außerhalb der interessierten Kreise wohl wert ist. Ein Ruin der Industrie würde eintreten, wenn infolge des Arbeiterschutzes die Produktion technisch unmöglich gemacht würde. Das mag tatsächlich in einzelnen Fällen, beispielsweise des Verbots der Nachtarbeit, der Sonntagsarbeit usw. zutreffen.

Hier gilt es von Fall zu Fall eine genaue Prüfung eintreten zu lassen, um insbesondere zwischen wirklicher und technischer Unmöglichkeit und etwa nur vorhandener Bequemlichkeit, Schwerfälligkeit oder Böswilligkeit des Unternehmers zu unterscheiden. Ergibt die genaue Prüfung, daß in bestimmten Fällen die Fortführung der Produktion technisch durch die Unterbrechung der Arbeit unmöglich gemacht wird, wie dort etwa, wo eine unausgesetzte Feuerung erhalten werden muß, so können Bestimmungen getroffen werden, die etwa einen Teil der Arbeiterschaft abwechselnd im Betriebe erhalten; handelt es sich dagegen um schlechthin für das Leben des Arbeiters gefährliche Verrichtungen wie in bestimmten Industrien, etwa die Spiegelbelag-Industrie, die Industrie, die weißen Phosphor verarbeitet, oder dgl., so ist — eventuell unter Schadloshaltung der geschädigten Unternehmer seitens des Staates — die Fortführung derartiger Industrien überhaupt zu verbieten. Aber woran man doch vor allem denkt, wenn man behauptet die Industrie werde durch den Arbeiterschutz geschädigt, ist der Umstand, daß eine Einschränkung der billigeren Kinder- und Frauenarbeit, eine Beschränkung der Arbeitszeit usw. die Produktionskosten so sehr erhöhe, daß die Industrie konkurrenzunfähig, also wirtschaftlich unmöglich werde. Gegen diesen beliebten Einwand ist nun aber folgendes geltend zu machen.

a) Der Einwand gilt doch nur dort, wo eine ausländische Konkurrenz für irgend einen Zweig der nationalen Produktion oder sonstige wirtschaftliche Tätigkeit wirklich besteht. Er gilt offenbar nicht bei allen übrigen Gewerben, die eine natürliche Monopolstellung haben, wie die meisten Nahrungsmittelgewerbe, die Beleuchtungs-, die Verkehrsgewerbe usw.

b) Oft genug ist der Betrag, um den sich die Produktionskosten infolge einer Arbeiterschutzmaßregel erhöhen würden,

so minimal, daß es geradezu lächerlich ist, ihn überhaupt in Betracht zu ziehen; so ist berechnet worden, daß das Verbot der Arbeit für Kinder unter 13 bzw. 14 Jahren, wie es das deutsche Arbeiterschutzgesetz von 1891 brachte, der meistbeteiligten Textilindustrie eine Steigerung der für Löhne ausgegebenen Summe um $^1/_3$ (ein Drittel) Prozent verursachte.

c) Endlich ist nun aber auch dort, wo wirklich große Beträge in Frage kommen, und wo infolge der auswärtigen Konkurrenz eine Steigerung der Produktionskosten tatsächlich eine Gefährdung der Existenz für die Industrie bedeuten könnte, keineswegs erwiesen, daß notwendig eine Verteuerung des Produktes eintreten müsse. Es ist vielmehr möglich, daß weder eine Lohnherabsetzung, noch eine Verteuerung der Produktion eintritt, wenn nämlich die Leistung des einzelnen Arbeiters durch Intensivisierung der Arbeit oder durch Steigerung der Produktivität der Arbeit entsprechend erhöht wird. Die Erfahrung bestätigt, daß in den meisten Fällen beispielsweise eine Verkürzung der täglichen Arbeitszeit entweder die Leistungen des Arbeiters erhöht oder aber durch Betriebsverbesserungen wett gemacht wird. Und endlich, wenn auch durch den Arbeiterschutz eine Erhöhung des Preises der Arbeit einträte, so wäre es immer noch nicht nötig, daß diese Preissteigerung einen Ruin des Gewerbes bedeutete, weil entweder die Verteuerung auf die Schultern der Konsumenten abgewälzt werden oder auf Kosten des Profits erfolgen könnte. Im allgemeinen wird man sagen dürfen, daß die Wirkung eines vernünftigen Arbeiterschutzes, insbesondere einer Verkürzung der Arbeitszeit, also der Einführung eines Maximalarbeitstages auf die Industrie in sehr viel Fällen die Vervollkommnung der Produktivtechnik, also eine Steigerung der nationalen Produktivkraft sein wird. Ein Grund mehr, den Arbeiterschutz für eine segensreiche Einrichtung zu halten. Selbstverständlich ist

dabei immer, daß das rechte Maß bei der Ausdehnung des Arbeiterschutzes eingehalten werde, insbesondere auch, daß die Gesetzgebung sich tunlichst an die konkreten Verhältnisse anpasse, weil in der Tat die Wirkungen des Arbeiterschutzes von Fall zu Fall verschieden sein können, so daß eine Schablonisierung wegen der verschiedenartigen Wirkungen ebenso verkehrt erschiene, wie sie den verschiedenen Lagen des Arbeiters nicht gerecht zu werden vermag. Denn es ist ersichtlich, daß auch die Notwendigkeit des Arbeiterschutzes einen verschiedenen Grad in den verschiedenen Gewerbezweigen aufweist. Es macht einen Unterschied aus, ob einer Gärtner oder Hochofen-Arbeiter ist.

II. Die internationale Regelung des Arbeiterschutzes.

Die Besorgnis, die Industrie des eigenen Landes könne durch arbeiterschützende Maßnahmen konkurrenzunfähig gegenüber dem Auslande werden, hat schon frühzeitig zu dem Gedanken angeregt, durch internationale Vereinbarungen eine gleichmäßige Ausdehnung des Arbeiterschutzes auf alle Industrieländer herbeizuführen.

Den ersten Versuch einer mitteleuropäischen Einigung auf dem Gebiete des Kinderschutzes bilden wohl die Bemühungen Daniel Le Grands, der im Jahre 1840 das preußische Regulativ vom 9. März 1839 betr. den Kinderschutz mit einer Denkschrift den Regierungen Frankreichs, Deutschlands und der Schweiz und den in Berlin versammelten Bevollmächtigten der Staaten des deutschen Zollvereins einsandte „als ehrerbietige Aufforderung, nicht länger zu säumen, das preußische Fabrikgesetz einzuführen, welches mit so tiefer Einsicht und weiser Fürsorge abgefaßt ist."

In der Zukunft war es vor allem die Schweiz, die die Idee einer internationalen Regelung des Arbeiterschutzes zu propagieren nicht müde wurde.

Bereits im Jahre 1855 befürwortet die Regierung des Kantons Glarus den Gedanken internationaler Vereinbarungen zwischen den Industriestaaten Europas in bezug auf Arbeitszeit, Beschäftigung der Kinder usw.; dann nimmt ihn die Bundesregierung auf und sucht durch Rundschreiben im Jahre 1880 und 1889 die Regierungen der verschiedenen Staaten Europas für den Plan zu interessieren.

Diese Bemühungen blieben jedoch erfolglos. Ebenso stellt einen fast vollständigen Mißerfolg dar die auf Grund des Erlasses Wilhelms II. vom 4. Februar 1890 nach Berlin einberufene, vom 15. bis 29. März daselbst tagende Internationale Arbeiterschutzkonferenz.

Neues Leben gewann die Idee des internationalen Arbeiterschutzes im Jahre 1897. In diesem Jahre wurde auf zwei Arbeiterschutzkongressen — in Zürich und Brüssel — übereinstimmend der Beschluß gefaßt, zunächst auf die Errichtung eines internationalen Arbeiterschutzamtes hinzuwirken, dem die Propagierung der Idee des internationalen Arbeiterschutzes obzuliegen hätte.

Während der Züricher Kongreß ein offizielles, von den Regierungen der verschiedenen Staaten zu errichtendes Arbeiteramt im Auge hatte, wurde in Brüssel der Plan gefaßt, zunächst auf die Errichtung eines internationalen Instituts aus privater Initiative hinzuwirken und die Regierungen zum späteren Anschluß zu bewegen. Dieser Gedanke erwies sich als der glücklichere. Er hat bald darauf seine Verwirklichung gefunden, als im Jahre 1900 bei Gelegenheit der Pariser Weltausstellung die „Association internationale pour la legislation du Travail" begründet wurde. Diese „Internationale Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz", die, wie ich schon an anderer Stelle erwähnte, in ihren über alle Industrieländer verbreiteten Sektionen (die deutsche Sektion nennt sich „Gesellschaft für soziale Re-

form") die Kristallisationspunkte für den Gedanken der Sozialreform im modernen Sinne bildet, hat dann im Jahre 1901 ein internationales Arbeitsamt mit dem Sitze in Basel begründet. Im vergangenen Jahre hat sie in Köln ihren ersten Kongreß abgehalten. Die wichtigsten Bestimmungen ihrer Satzungen sind folgende:

Art. 1. Es wird eine internationale Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz gebildet. Ihr Sitz ist die Schweiz.

Art. 2. Zweck dieser Vereinigung ist:

I. ein Bindeglied zu sein für alle, die in den verschiedenen Industrieländern die Arbeiterschutzgesetzgebung als Notwendigkeit betrachten;

II. ein internationales Arbeitsamt zu errichten, mit der Aufgabe, eine periodische Sammlung der Arbeiterschutzgesetze aller Länder in französischer, deutscher und englischer Sprache herauszugeben oder einer solchen Veröffentlichung seine Mithilfe zu leisten.

Diese Sammlung soll enthalten:

a) den Wortlaut oder Hauptinhalt aller in Kraft stehenden Gesetze, Verordnungen, Beschlüsse oder Erlasse, betreffend den Arbeiterschutz im allgemeinen, namentlich derjenigen über Frauen- und Kinderarbeit, über die Einschränkung der Arbeitszeit erwachsener männlicher Arbeiter, über Sonntagsruhe, periodische Ruhezeiten und über gefährliche Gewerbe;

b) eine geschichtliche Darstellung dieser Gesetze und Verordnungen;

c) den Hauptinhalt der amtlichen Berichte und Schriftstücke über die Auslegung und Vollziehung diese Gesetze, Verordnungen, Beschlüsse oder Erlasse.

III. Das Studium der Arbeitergesetzgebung der verschiedenen Länder zu erleichtern und besonders den Mitgliedern der Vereinigung über die in Kraft stehenden Gesetze und deren Anwendung in den verschiedenen Ländern Auskunft zu geben.

IV. Durch Ausarbeitung von Denkschriften oder in anderer Weise das Studium der Frage zu fördern, wie die verschiedenen Arbeiterschutz-Gesetzgebungen in Übereinstimmung gebracht werden können, und wie eine internationale Arbeiterstatistik einzurichten ist.

V. Die Einberufung internationaler Arbeiterschutzkongresse.

Art. 3. Die Vereinigung besteht außer den Landessektionen aus allen Personen und Vereinen, die den in den Artikeln 1 und 2 ausgesprochenen Zweck der Vereinigung anerkennen und einen Jahresbeitrag von zehn Franken an den Kassierer bezahlen.

Art. 5. Die Mitglieder haben Anspruch auf die Veröffentlichungen der Vereinigung.

Sie haben ferner das Recht, von dem zu errichtenden internationalen Arbeitsamt und nach dessen Reglement unentgeltlich die Auskunft und die Nachweise zu erhalten, die in dessen Bereich liegen.

Art. 6. Die Vereinigung wird geleitet durch ein Komitee, bestehend aus Mitgliedern der verschiedenen Staaten, die zur Vertretung berechtigt sind.

Art. 7. Jeder Staat, von dessen Angehörigen fünfzig der Vereinigung beigetreten sind, wird im Komitee durch sechs Mitglieder vertreten.

Darüber hinaus verleiht jede neue Gruppe von fünfzig Mitgliedern das Recht auf einen weiteren Sitz im Komitee. Doch darf die Mitgliederzahl eines Staates zehn nicht übersteigen.

Die Regierungen werden eingeladen, je einen Abgeordneten zu bezeichnen, der im Komitee die gleichen Rechte hat wie die übrigen Mitglieder.

Das in Art. 2, Absatz II vorgesehene Publikationsorgan erscheint unter dem Namen eines „Bulletins" seit dem Jahre 1902 in regelmäßiger Folge.

III. Geschichtliche Entwickelung und heutiger Stand der Arbeiterschutzgesetzgebung.

Es ist in dem engen Rahmen, der dieser Darstellung gesteckt ist, ebenso unmöglich, die Geschichte des Arbeiterschutzes auch nur in ihren Grundzügen zu schreiben, wie es undenkbar ist, von dem heutigen Rechtszustand ein annähernd vollständiges Bild zu geben. Beides würde dicke Bände füllen. Darum kann es sich hier nur darum handeln, die leitenden Gesichtspunkte aufzustellen für die richtige Beurteilung der Vergangenheit und Gegenwart im Arbeiterschutz.

Der moderne Arbeiterschutz hat eine Art von Vorgeschichte in der Gesetzgebung der schweizer Kantone zum Schutze der Hausindustriearbeiter. Diese beginnen bereits gegen Ende des 17. Jahrhunderts mit den Lohnfestsetzungen der Züricher Regierung in den Jahren 1674 und 1675.

Die Geschichte des modernen Arbeiterschutzes datiert doch aber erst seit der Zeit, als der Unfug der Fabrikarbeit sich fühlbar zu machen begann; er beginnt als Fabrikgesetzgebung.

Auch die Anfänge der Fabrikgesetzgebung sitzen merkwürdigerweise nicht in dem Lande, in dem die moderne Industrie ihre ersten Orgien gefeiert hat: in England, sondern in einem stillen Winkel Europas, wo aber „die aufgeklärte Bureaukratie" zu besonderer Wirksamkeit gelangt war, wo ein guter Fürst frühzeitig von der Idee der Aufklärung geträumt hatte: in Österreich. Hier traf bereits das Hofkanzleidekret vom 18. Februar 1787 die Bestimmung, daß Kinder „vor dem Antritt des neunten Jahres nicht ohne Not zur Fabrikarbeit aufgenommen werden" sollen. Und aus derselben Zeit datieren andere Dekrete, die sich ebenfalls mit der Fürsorge für die Industriebevölkerung befassen. Ob diese Dekrete auf dem Papiere blieben, weiß man nicht, es ist sogar wahrscheinlich. Immerhin genügt ihre Existenz, um die traditionelle Auffassung, wonach die Anfänge der Fabrikgesetzgebung in England liegen, zu korrigieren. Freilich datiert erst von den englischen Gesetzen die eigentliche Geschichte des Arbeiterschutzes, denn erst sie wurden vorbildlich für die übrigen Staaten.

Unlängst war ein Jahrhundert seit Erlaß des ersten Gesetzes vergangen, das in England prinzipiell die Idee des modernen Arbeiterschutzes vertrat: im Jahre 1802 wurde daselbst durch Gesetz die Arbeitszeit der Lehrlinge in den

Fabriken auf 12 Stunden beschränkt, ihre Nachtarbeit verboten und für ihren Unterhalt gesorgt. Da es sich jedoch in diesem Gesetz um eine Kategorie jugendlicher Arbeiter handelt — die Fabriklehrlinge —, die mit zunehmender Industrialisierung des Gewerbes verschwand, so liegt der Anfang der wirklich modernes Industrieproletariat schützenden Gesetzgebung in England um einige Jahrzehnte später. Das erste Gesetz, das allgemein die Beschäftigung von Kindern unter 9 (!) Jahren in den Baumwollspinnereien verbot und für Kinder bis 16 Jahren einen zwölfstündigen Maximalarbeitstag vorschrieb, datiert aus dem Jahre 1819. Das Gesetz von 1833, das alle Textilfabriken erfaßte, schützte zuerst auch jugendliche Arbeiter (13 bis 18 Jahre: 12 Stunden Maximalarbeitstag), dasjenige von 1844 zuerst auch Frauen. Dann griff der Gesetzgeber (1842) die Bergwerke an, in denen die Arbeit „unter Tage" für Kinder unter 10 (!) Jahren und für Frauen verboten wurde, während erst seit den 1860er Jahren die Ausdehnung der Fabrikgesetze auf Nicht-Textilindustrien erfolgte.

Dieser Gang der Arbeiterschutzgesetzgebung in Großbritannien spiegelt in den Grundzügen die allgemeinen Tendenzen ihrer Entwicklung wider.

Die Geschichte des Arbeiterschutzes wird nämlich in allen Ländern ebenso wie in England gekennzeichnet:

1. durch die allmähliche Ausdehnung des Arbeiterschutzes von einzelnen, meist fabrikmäßig betriebenen Gewerben auf immer weitere Kreise des Proletariats;

2. durch die fortschreitende Einbeziehung immer weiterer Arbeiterkategorien in den Rahmen des Arbeiterschutzes: nacheinander Kinder, jugendliche Arbeiter, Frauen und Männer;

3. durch eine fortschreitende Verschärfung der einschränkenden Bestimmungen.

Im übrigen muß ich mich damit begnügen, die Geburtsjahre des Arbeiterschutzes in den einzelnen Ländern anzuführen:

1813 Belgien
— Frankreich
1815 Schweizer Kantone (Fabrikgesetzgebung)
1839 Königreich Preußen
1840 Königreich Bayern
— Großherzogtum Baden
1843 Italien (Lombardei, Venetien)
1845 Rußland
1849 Königreich Sachsen
1860 Norwegen
1861 Königreich Württemberg
1864 Schweden
1873 Dänemark.

Die heute geltende Arbeiterschutzgesetzgebung bietet ein überaus buntes Bild. Vergleiche zwischen den verschiedenen Ländern sind deshalb auch kaum zulässig, weil es sich häufig um Bestimmungen auf ganz verschiedenen Gebieten handelt. Am weitesten fortgeschritten auf der Bahn des Arbeiterschutzes sind die Schweiz, Österreich, Großbritannien. Auch Deutschland, das eine Zeit lang im Rückstande geblieben war, hat durch die Gewerbenovelle vom 1. Juli 1891 und eine Reihe seitdem erlassener Gesetze (insbesondere durch das Kinderschutzgesetz vom März 1903) sich den fortgeschrittenen Nationen wieder angereiht.

Die wichtigsten Bestimmungen des gewerblichen Arbeiterschutzes im Deutschen Reiche sind folgende:

1. Bestimmungen allgemeiner Natur: Für größere Betriebe müssen Arbeitsordnungen aufgestellt und sichtbar ausgehängt werden. Die Unternehmer sind ver-

pflichtet, den Betrieb so einzurichten und zu regeln, daß die Arbeiter gegen Gefahren geschützt sind. Der Arbeits- und Dienstlohn ist zessions- oder beschlagnahmefähig erst nach Leistung der Arbeit und Ablauf des Zahltages. Die Auslohnung in Waren (Truckſyſtem) ist mit Ausnahme gewisser Materialien, desgl. Warenkreditierung an gewerbliche Arbeiter durch Unternehmer oder Angestellte verboten. Die Einbehaltungen und Verwirkung des Lohnes, sowie Abzüge davon sind beschränkt. Es besteht eine Sonntagsruhe von Mitternacht zu Mitternacht, von der Ausnahmen nur in gewissen Notfällen und für einzelne Betriebszweige und meist nur gegen Ersatzruhe zugelassen werden.

2. Besonderer Schutz der kindlichen, jugendlichen und weiblichen Arbeiter. Bis vor kurzem galten folgende Bestimmungen, die auch durch das oben erwähnte Kinderschutzgesetz nicht beseitigt, sondern nur ergänzt sind: In Fabriken und gleichgestellten Anlagen (Bauhöfe, Werften, Ziegeleien, Werkstätten, in denen elementare Kräfte zur Anwendung kommen, u. a.), sowie im Bergbau dürfen Kinder unter 13 Jahren und schulpflichtige (d. h. fast alle) unter 14 Jahren überhaupt nicht, nichtschulpflichtige höchstens 6 Stdn., junge Leute von 14—16 Jahren 10 Stdn., alle aber nicht nachts ($8^1/_2$ abends bis $5^1/_2$ morgens) oder an Sonn- und Festtagen beschäftigt werden. Pausen: bei 6 Stdn. Arbeit 1 Std., bei längerer drei von zusammen 2 Stdn. — Arbeiterinnen über 16 Jahre dürfen nicht nachts und unter Tage, sowie über 11, an den Feiertagsvorabenden 10 Stdn. beschäftigt werden; 1 Std. Pause, bei Hausbesorgerinnen $1^1/_2$ Std., Wöchnerinnen sind 4—6 Wochen von der Arbeit ausgeschlossen. Hiervon, sowie von dem Arbeitsverbot unter Tage und dem Verbot der Fabrikarbeit schulpflichtiger Kinder ist keine Ausnahme zulässig; sonst mannigfaltige, jedoch innerhalb bestimmter enger Grenzen

und teilweise unter Ausgleich der Arbeitszeiten. In vielen Betriebszweigen sind besondere Einschränkungen der Frauen- und Kinderarbeit durch den Bundesrat angeordnet.

Die große prinzipielle Bedeutung des Kinderschutzgesetzes vom 30. März 1903 (in Kraft am 1. Januar 1904) liegt außer in der Ausdehnung des Schutzgebietes darin, daß es zum erstenmal die Kinder gegen die Ausbeutung durch ihre eigenen Eltern oder solche Personen, die Elternstelle vertreten, schützt. Die Regelung erstreckt sich auf die Beschäftigung von Kindern in den im Sinne der Gewerbeordnung als gewerblich anzusehenden Betrieben mit Einschluß der Hausindustrie, doch mit der Abweichung, daß sie nicht das Vorhandensein eines gewerblichen Arbeitsvertrages und auf seiten des Kindes nicht die Eigenschaft eines gewerblichen Arbeiters voraussetzt. Für eine Reihe von Arbeiten (Bauten aller Art, beim Mischen und Mahlen von Farben u. a.) ist das Verbot der Kinderarbeit neu erlassen. In Betrieben, in denen jetzt schon die Beschäftigung fremder Kinder verboten war, dürfen auch die eigenen Kinder nicht mehr verwandt werden. In Werkstätten, für die kein Kinderverbot besteht, dürfen fremde Kinder nicht unter 12, eigene nicht unter 10 Jahren beschäftigt werden. Immer verboten ist die Beschäftigung fremder Kinder unter 12, eigener unter 10 Jahren in der Zeit zwischen 8 Uhr abends und 8 Uhr morgens. Es ist verboten, fremde Kinder länger als drei Stunden und während der Schulferien länger als vier Stunden täglich zu beschäftigen. Für die Einzelheiten dieses wichtigen Gesetzes sei verwiesen auf die Schriften des Vorkämpfers für gesetzlichen Kinderschutz, des Lehrers Konrad Agahd, insbesondere: Gesetz betr. Kinderarbeit in gewerblichen Betrieben, vom 30. März 1903, ausführliche Erläuterungen usw. — bildet Heft 10 der Schriften der Gesellschaft für soziale Reform.

Was die weitere Ausbildung des Arbeiterschutzes betrifft, so darf kein Stillstand in seiner Entwicklung eintreten. Der Arbeiterschutz muß vielmehr sowohl intensiv, durch Verschärfung seiner Bestimmungen (Maximalarbeitstag für Männer!), als extensiv durch Ausdehnung auf die Kreise der Hausindustrie, des Handwerks usw. weiter entwickelt werden. In dem Maße, wie diese Weiterentwicklung erfolgt, wird sich das Bedürfnis der Individualisierung nach Gewerbezweigen fühlbar machen, was insbesondere für den Maximalarbeitstag gilt.

Auch die Berufung auf die Tatsache, daß in anderen Ländern der Arbeiterschutz noch rückständig sei, darf nicht davon abhalten, ihn im eigenen Lande kräftig zu fördern. Die Betrachtungen der Einwände, die gegen ihn erhoben werden, haben uns gelehrt, daß die Gefahr der Konkurrenzunfähigmachung der Industrie durch Arbeiterschutzbestimmungen sehr gering ist. Auf der andern Seite bietet ein weitgehender Arbeiterschutz für ein Land unschätzbare Vorteile, die sich namentlich in einer fernen Zukunft fühlbar machen werden: nur ein energischer Arbeiterschutz erhält die Volkskraft gesund, aus der doch am letzten Ende allein auch die Stärke der Industrie entspringt.

Zum Schlusse ist darauf hinzuweisen, daß es zwei Arten von Arbeiterschutz gibt: Arbeiterschutz auf dem Papier und Arbeiterschutz in der Praxis.

Die Tatsache, daß eine wirksame Durchführung des Arbeiterschutzes nur gewährleistet wird, wenn über seine Anwendung unabhängige vertrauenswürdige und sachkundige Personen unausgesetzt wachen, begründet die Notwendigkeit besonderer Kontroll-Organe, der sog. Fabrik- oder Gewerbeinspektoren.

Das Fabrikinspektorat ist in England entstanden. Hier hatte das Fabriklehrlingsgesetz von 1802 bereits die Ein-

setzung von zwei „Visitors“ — ehrenamtlich funktionierenden Kontrolleuren — vorgesehen. Mit dem Kinderschutzgesetz von 1833 wurde dann das Fabrikinspektorat zu einer dauernden, regelrechten Institution erklärt: es wurden vier Aufsichtsbeamte vom Staate angestellt und besoldet. Noch heute ist Großbritannien, das jetzt (1902) 138 Gewerbeinspektoren, darunter mehrere weibliche, besitzt, das Musterland einer wohlorganisierten und wirksamen Gewerbeaufsicht.

In Deutschland, wo seit 1. April 1878 das Fabrikinspektorat für alle Staaten, ausgenommen Lübeck, Mecklenburg und beide Lippe, obligatorisch war (1890—93 Aufsichtsbeamte), hat das Institut seit Erlaß der Gewerbenovelle vom 1. Juni 1891 eine bedeutende Erweiterung erfahren. In Preußen beträgt die Zahl der Aufsichtsbeamten (Gewerberäte, Gewerbeinspektoren, Gewerbeinspektions-Assistenten) (1902) 226, in Deutschland über 300.

VI. Kapitel.

Die Arbeiterversicherung.

I. Allgemeines.

Die eigentümliche Lage des modernen Lohnarbeiters, der im wesentlichen nur immer täglich so viel verdient, als er zur Bestreitung seines Unterhalts braucht, bringt es mit sich, daß Not und Elend in dem Augenblick in die Hütte, richtiger „die Stube“ des Arbeiters einziehen, wenn er aus irgend einem Grunde erwerbsunfähig wird.

Erwerbsunfähig aber wird er dann, wenn infolge individueller Unglücksfälle ihm die Nutzung seiner Arbeitskraft unmöglich gemacht wird. Zunächst handelt es sich hier allein um diese Erwerbsunfähigkeit aus individuellen Grün-

den, die wiederum entweder eine vorübergehende Erwerbsunfähigkeit sein kann, wie im Falle von Krankheit oder eines heilbaren Betriebunfalles, oder aber eine dauernde, wie im Falle eines unheilbaren Betriebsunfalles, der Invalidität oder des Alters. Zu diesen Fällen der individuellen Erwerbsunfähigkeit bei Lebzeiten tritt dann noch die Erschwerung oder Gefährdung der Existenz solcher Familienangehöriger, deren Unterhalt durch den Tod ihres Ernährers in Frage gestellt wird.

Ehe die Ideen moderner Sozialpolitik Verbreitung fanden, standen den erwerbsunfähigen Arbeitern folgende Versorgungsmöglichkeiten offen: 1. Die Privatversicherung, wie sie tatsächlich in den Unterstützungskassen der organisierten Arbeiter in nicht unbeträchtlichem Umfange erfolgt war. Es wurde jedoch an anderer Stelle schon darauf hingewiesen, daß diese Privatunterstützung sich immer nur in engen Grenzen bewegte. Es handelt sich bei ihr fast stets nur um die Elite der Arbeiterschaft, und auch diese war in der überwiegenden Mehrzahl der Fälle nur gegen Krankheit versichert. Anfang der 1880er Jahre, als Deutschland den Weg der sozialen Reformen betrat, waren nur 1 bis $1^1/_2$ Millionen Arbeiter, und zwar auch diese im wesentlichen nur gegen Krankheit versichert. Man muß damit die Ziffern über den Umfang der Zwangsversicherung, die ich weiter unten mitteile, vergleichen, um die Geringfügigkeit der Privatversicherung zu ermessen. Sind doch heute in Deutschland fast 10 Millionen Arbeiter gegen Krankheit versichert; fast 20 Millionen gegen Betriebsunfälle und fast 13 Millionen gegen Invalidität und Alter.

2. Die zweite Möglichkeit, sich einen Unterhalt zu beschaffen, wenn die eigene Arbeitskraft versagte, war in den Fällen des Betriebsunfalles die privatrechtliche

Geltendmachung eines Entschädigungsanspruches bei dem Unternehmer. Hier hatte eine leise Verbesserung des ursprünglichen, rein privatrechtlichen Verhältnisses die Einführung einer erweiterten Haftpflicht des Unternehmers herbeigeführt, wonach dieser in allen Fällen den verunglückten Arbeiter zu entschädigen hatte, in denen er nicht ein Verschulden des Arbeiters nachweisen konnte. Die Praxis ergab jedoch, daß dieser Weg, zu einer gerechten Entschädigung zu gelangen, für den Arbeiter ein außerordentlich dornenvoller war, der oft genug überhaupt nicht zum Ziele führte und in fast allen Fällen zu den lästigsten Rechtshändeln Veranlassung bot. Die ultima ratio endlich, die in der großen Mehrzahl der Fälle für den Arbeiter allein in Betracht kam, war

3. die Armenunterstützung, die infolge ihres entehrenden Charakters gleichbedeutend mit einer Degradierung des unglücklichen Erwerbsunfähigen sein mußte.

Der große Fortschritt bestand nun darin, daß der Staat mit seiner Autorität für eine Versorgung erwerbsunfähiger Arbeiter Vorkehrungen traf, die zu einer Sustentierung des Betroffenen führte, ohne daß ihm das onus der öffentlichen Armenpflege aufgebürdet worden wäre. Der Staat erreichte diesen Zweck entweder dadurch, daß er die Unternehmer zu einer Entschädigung des erwerbsunfähigen Arbeiters zwangsweise anhielt (Entschädigung bei Betriebsunfällen) oder aber dadurch, daß er die staatliche Zwangsversicherung einführte. Es ist das Verdienst des deutschen Reiches, daß es auf dem Gebiete der zwangsweisen Unterhaltsbeschaffung erwerbsunfähiger Arbeiter, die keine Armenunterstützung war, bahnbrechend vorgegangen ist und Formen der Organisation geschaffen hat, die vorbildlich für alle übrigen Industrieländer entweder schon geworden sind (so in Österreich), oder in Zukunft zu werden versprechen.

II. Die staatliche Arbeiterversicherung des Deutschen Reiches.

Deutschland besitzt zurzeit folgende Organisationen, die dem vorbezeichneten Zwecke dienen:

A. Die Krankenversicherung; B. die sogenannte Unfallversicherung; C. die Invaliditäts- und Altersversicherung. Ich versuche im folgenden das Wesen dieser Organisationen kurz zu skizzieren.

A. Die Krankenversicherung. Die staatliche Zwangsversicherung gegen Krankheit wurde in Deutschland eingeführt durch Gesetz vom 15. Juni 1883, betreffend die Krankenversicherung der Arbeiter. An dieses Gesetz schloß sich zunächst das Gesetz vom 28. Mai 1885, das sogenannte Ausdehnungsgesetz, dann das Gesetz vom 5. Mai 1886, betreffend die Unfall- und Krankenversicherung der in den land- und forstwirtschaftlichen Betrieben beschäftigten Personen. Es folgte dann die Novelle vom 10. April 1892, durch die das Gesetz eine neue Fassung und den Titel „Krankenversicherungsgesetz" erhielt. Die Fassung von 1892 bietet noch heute die Rechtsgrundlage, soweit nicht Abänderungen durch die Novelle vom 25. Mai 1903 (in Kraft vom 1. Januar 1904) herbeigeführt sind. Der heutige Rechtszustand ist folgender:

1. Kreis der versicherten Personen. Dem gesetzlichen Versicherungszwange unterliegen:

a) die Personen, die gegen Gehalt oder Lohn beschäftigt sind in Bergwerken, Salinen, Aufbereitungsanstalten, Brüchen und Gruben, in Fabriken und Hüttenwerken, beim Eisenbahn-, Binnenschiffahrt- und Baggereibetriebe, auf Werften und bei Bauten;

b) im Handelsgewerbe (in dieser Allgemeinheit erst seit der Novelle von 1903), im Handwerk und in andern stehenden Gewerbebetrieben;

c) im Geschäftsbetriebe der Anwälte, Notare und Gerichtsvollzieher, der Krankenkassen, Berufsgenossenschaften und Versicherungsanstalten;

d) in Betrieben, in denen Dampfkessel oder durch elementare Kraft bewegte Triebwerke dauernd verwendet werden;

e) in dem gesamten Betriebe der Post- und Telegraphenverwaltung, sowie in dem wirtschaftlichen Betriebe der Marine- und Heeresverwaltungen.

Ausgenommen sind diejenigen, deren Beschäftigung auf einen Zeitraum von weniger als einer Woche beschränkt ist, die Gehilfen und Lehrlinge in Apotheken, die Besatzung von Seeschiffen, endlich diejenigen Betriebsbeamten, Werkmeister usw., deren Arbeitsverdienst 2000 Mark für das Jahr übersteigt. Eine Ausdehnung des Versicherungszwanges kann durch Landesgesetzgebung auf die land- und forstwirtschaftlichen Arbeiter erfolgen, sowie durch Verfügung des Reichskanzlers auf solche im Reichs- oder Staatsdienst beschäftigte Personen, die noch nicht versicherungspflichtig sind, sowie auf Hausindustrielle. Endlich sieht das Gesetz einen statutarischen Versicherungszwang vor, der von einer Gemeinde oder einem weiteren Kommunalverband erklärt werden kann, und dem unterworfen werden können Personen, die weniger als eine Woche beschäftigt werden und nicht schon versicherungspflichtig sind, Familienangehörige des Unternehmers und Hausindustrielle. Zur Zeit, 1903, ist die besonders bedeutsame Ausdehnung des Versicherungszwanges auf die Hausindustriellen statutarisch erst in etwa einem Dutzend Städten erfolgt, wird aber in dem Entwurf eines Bundesratsbeschlusses durch Verfügung des Reichskanzlers geplant.

2. Versicherungsorgane. Das Prinzip, auf dem die Krankenversicherung aufgebaut ist, ist die Eingliederung der Versicherungspflichtigen in Kassen, die ihre Abgrenzung nach Berufen erfahren.

a) Die Ortskrankenkassen sind die normale Form der Krankenkassen.

Die Ortskrankenkasse soll in der Regel für die in einem Gewerbszweige oder in einer Betriebsart beschäftigten Personen im Bezirke einer Gemeinde errichtet werden, sofern die Zahl der in der Kasse zu versichernden Personen mindestens 100 beträgt. Die Errichtung gemeinsamer Ortskrankenkassen für mehrere Betriebsarten oder Gewerbezweige ist zulässig, wenn die Zahl der in den einzelnen Gewerbszweigen und Betriebsarten beschäftigten Personen weniger als 100 beträgt.

b) Betriebs- oder Fabrikskrankenkassen. Da die Krankenversicherung für den Kreis der versicherungspflichtigen Personen nur eine Versicherung zwangweise vorschreibt, ohne sie zum Eintritt in bestimmte Kassen zu verpflichten (Zwangskassen, kein Kassenzwang), so können neben den staatlichen Versicherungsorganen auch private weiter funktionieren, wenn sie den Anforderungen der Gesetzgebung gerecht werden. Dementsprechend können Krankenkassen für ein oder mehrere Privatbetriebe in der Weise errichtet werden, daß auf dem Wege des Arbeitsvertrages durch Fabrikordnung, Reglement usw. die in dem Betriebe beschäftigten Personen zum Eintritt verpflichtet werden. Das Recht zur Errichtung einer besonderen Betriebskrankenkasse haben diejenigen Unternehmer, die mindestens 50 Arbeiter beschäftigen. Die Errichtung muß erfolgen bei 50 und mehr Arbeitern, wenn dies von der Gemeinde, in welcher die Beschäftigung stattfindet, oder von der Krankenkasse, welcher die beschäftigten Personen angehören, beantragt wird. Unternehmer, deren Betriebe für die darin beschäftigten Personen mit besonderer Krankheitsgefahr verbunden sind, können auch dann, wenn sie weniger als 50 Personen beschäftigen, zur Errichtung einer Betriebskrankenkasse angehalten werden.

c) Die Baukrankenkassen. Diese können von dem Bauherrn größerer vorübergehender Baubetriebe errichtet werden.

d) Die Innungskrankenkassen, d. h. besondere Kassen, die Innungen für Gesellen und Lehrlinge ihrer Mitglieder errichten.

e) Die Knappschaftskassen, die auf Grund der berggesetzlichen Bestimmungen errichtet und nach diesen behandelt werden.

Neben diesen vom Staate geschaffenen oder den staatlichen gleichgestellten Organisationen bestehen die privaten Hilfskassen, soweit sie den gesetzlichen Verpflichtungen nachkommen, weiter.

Endlich tritt für alle versicherungspflichtigen Personen, welche weder einer staatlichen, noch einer vom Staate als gleichberechtigt anerkannten Krankenkasse angehören, die Gemeindeversicherung ein. Bei dieser sind die versicherungspflichtigen Personen nicht in Kassen organisiert, sie sind vielmehr direkt bei der Gemeinde, die von ihnen die Krankenkassenbeträge einzieht, versichert.

3. Die Leistungen der Versicherung:

a) Gewährung einer freien ärztlichen Behandlung, Heilmittel vom Beginn der Krankheit an, bis zur Dauer von 26 Wochen. Diese Ausdehnung auf 26 Wochen ist eine der wesentlichen Neuerungen, die die Novelle von 1903 gebracht hat. Bis dahin wurde die Unterstützung nur für 13 Wochen gewährt.

b) Die Zahlung eines Krankengeldes, die mit dem dritten Tage nach Beginn der Krankheit anfängt. Das Krankengeld beträgt 50% des zugrunde zu legenden Lohnes. Der Lohn, der zugrunde gelegt wird, ist bei der Gemeindeversicherung der von der höheren Verwaltungsbehörde festzusetzende ortsübliche Tagelohn, der auch für das Krankengeld

der Hilfskassen die Mindestgrenze bildet. Bei den übrigen Organisationen ist es der ortsübliche Tagelohn des Berufes, dem die Kasse angehört. In bestimmten Fällen kann auch an Stelle des Krankengeldes freie Kur und Verpflegung in einem Krankenhause treten. Zu den Krankheiten, bei denen die durch das Gesetz bestimmte Unterstützung eintritt, gehören jetzt seit der Novelle von 1903 auch die Geschlechtskrankheiten.

c) Unterstützung der Wöchnerinnen: seit der Novelle von 1903 sechs Wochen nach der Entbindung (bis dahin vier Wochen).

d) Ein Sterbegeld im 20 bis 40fachen Betrage des durchschnittlichen Tagelohns.

4. Die Aufbringung der Mittel. Sie erfolgt nach dem sog. Prämiendeckungsverfahren, d. h. die Beiträge werden berechnet nach der Krankheitsgefahr, denen die Angehörigen der verschiedenen Berufe unterworfen sind. Sie werden aufgebracht durch Beiträge der beteiligten Personen. Die Beiträge werden zu $^2/_3$ vom Arbeiter und $^1/_3$ vom Unternehmer getragen; in der Regel jedoch von diesem ausgelegt, der dadurch das Recht erwirbt, die Beiträge bei der nächsten Lohnzahlung einzubehalten.

5. Sta=

a) Zahl und Mitgliederbestand

Gemeinde=Kranken=versicherung		Orts=Krankenkassen		Betriebs=(Fabrik=)Krankenkassen		Bau=Krankenkassen	
Kassen	Mitglieder im Durchschnitt des Jahres	Kassen	Mitglieder im Durchschnitt des Jahres	Kassen	Mitglieder im Durchschnitt des Jahres	Kassen	Mitglieder im Durchschnitt des Jahres
8 457	1 465 124	4 677	4 550 235	7 563	2 496 743	64	15 791

b) Die Krankenkassen

Zahl oder Betrag	Jahr	Gemeinde=Kranken=versicherung	Orts=Kranken=kassen
Mitglieder im Durchschnitt d. Jahres	1901	1 465 124	4 550 235
Erkrankungsfälle mit Erwerbsunfähigkeit	1901	365 885	1 716 704
Krankheitstage im Sinne des K.=V.=G.	1901	6 598 105	32 838 307
		ℳ	ℳ
Ordentliche Einnahmen	1901	13 087 859	87 754 061
Beiträge (einschließlich Zusatzbeiträge und Eintrittsgelder)	1901	12 397 106	82 570 111
Ordentliche Ausgaben	1901	13 532 983	85 240 403
Überschuß der Aktiva über die Passiva	1901	7 066	69 517 582

tistik.

der einzelnen Kassenarten.

Innungs-Krankenkassen		Eingeschriebene Hilfskassen		Landesrechtliche Hilfskassen		Sämtliche Krankenkassen			
							Durchschnittszahl		
Kassen	Mitglieder im Durchschnitt des Jahres	Kassen	Mitglieder im Durchschnitt des Jahres	Kassen	Mitglieder im Durchschnitt des Jahres	Kassen überhaupt	der Kassen	der Mitglieder	auf eine Kasse kommen Mitglieder
636	208 809	1 439	864 978	228	45 062	23 064	22 584	9 641 742	426,9

nach ihren Leistungen.

Betriebs-(Fabrik-)Krankenkassen	Bau-Krankenkassen	Innungs-Krankenkassen	Eingeschriebene Hilfskassen	Landesrechtliche Hilfskassen	Krankenkassen überhaupt
2 496 743	15 791	203 809	864 978	45 062	9 641 742
1 110 690	9 554	72 559	328 062	13 568	3 617 022
19 228 341	146 052	1 306 927	6 248 981	285 775	66 652 488
ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
60 068 581	369 058	3 778 833	17 849 075	781 161	183 688 628
54 800 611	349 211	3 590 859	16 972 669	672 703	171 353 270
56 756 644	384 052	3 730 655	17 600 158	794 300	178 039 195
71 947 355	285 932	2 847 154	16 526 105	1 896 101	163 013 163

B. Die sogenannte Unfallversicherung. Eingeführt durch Gesetz vom 6. Juli 1884; umgearbeitet durch Gesetz vom 30. Juni 1900. Das neue Gesetz führt die Bezeichnung: Gesetz, betreffend die Abänderung der Unfallversicherungsgesetze, und umfaßt die bisherigen Gesetze als Anlagen, die den Namen führen:

1. Gewerbeunfallversicherungsgesetz;
2. Unfallversicherungsgesetz für Land- und Forstwirtschaft;
3. Bauunfallversicherungsgesetz;
4. Seeunfallversicherungsgesetz.

Dazu tritt unabhängig von dem Abänderungsgesetz das Gesetz betreffend die Unfallfürsorge für Gefangene. Das Abänderungsgesetz ohne die Anlagen heißt „Mantelgesetz".

1. Kreis der „versicherten" Personen. Unter das Gesetz fallen kraft Gesetz:

a) alle in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben beschäftigten Arbeiter;

b) alle Arbeiter, welche bei der Ausführung von Bauarbeit beschäftigt sind;

c) alle Seeleute und ihnen verwandte Kategorien;

d) von den gewerblichen Arbeitern diejenigen, welche in Betrieben mit mehr als 10 Arbeitern, sowie in solchen Betrieben beschäftigt sind, in denen Dampfkessel oder durch elementare oder tierische Kraft bewegte Triebwerke zur Anwendung kommen; ferner auch Betriebsbeamte, soweit das Jahreseinkommen 3000 Mark (seit 1900, vorher 2000 Mark) nicht übersteigt. Statutarisch kann die „Versicherungspflicht" ausgedehnt werden auch auf solche Betriebsbeamte, deren Jahreseinkommen 3000 Mark übersteigt, auf selbständige Gewerbetreibende der versicherungspflichtigen Gewerbe, wenn ihr Jahresverdienst 3000 Mark nicht übersteigt, oder wenn sie nicht regelmäßig mehr als zwei

Lohnarbeiter beschäftigen, sowie auf Hausgewerbetreibende, ohne Rücksicht auf die Zahl der von ihnen beschäftigten Lohnarbeiter.

2. Leistungen. Der vom Unfall bei dem Betriebe betroffene Arbeiter usw. hat Anspruch auf Entschädigung in allen Fällen, in denen der Unfall nicht dolos herbeigeführt ist, also auch bei grobem, eigenem Verschulden. Es wird gewährt:

a) Freie ärztliche Behandlung, Arznei und sonstige Heilmittel, sowie die zur Sicherung des Erfolges des Heilverfahrens und zur Erleichterung der Folgen der Verletzung erforderlichen Hilfsmittel (Krücken, Stützapparate usw.).

b) Eine Unfallrente im Fall des Eintritts einer Erwerbsunfähigkeit für deren Dauer von der 14. Woche nach Eintritt des Unfalles an. Die Rente beträgt bei völliger Erwerbsunfähigkeit $66^2/_3$% des Jahresarbeitsverdienstes (Vollrente) oder „im Falle teilweiser Erwerbsunfähigkeit" einen Teil der Vollrente, der dem Maße der Einbuße an Erwerbsfähigkeit entspricht (Teilrente).

c) Ein Sterbegeld in Höhe des 15. Teils des Jahresarbeitsverdienstes im Mindestbetrage von 50 Mark.

d) Eine Rente an die Hinterbliebenen des Getöteten (20% des Jahresarbeitsverdienstes der Witwe, 20% jedem hinterbliebenen Kinde unter 15 Jahren), jedoch insgesamt nicht mehr als 60%.

Die Rente ist zu berechnen nach Maßgabe des Jahresverdienstes, den der Verletzte während des letzten Jahres seiner Beschäftigung in dem Betriebe, wo er den Unfall erlitt, an Gehalt oder Lohn bezogen hat, wobei der 1500 Mark übersteigende Betrag nur mit einem Drittel zur Anrechnung gelangt. Das ist der sogenannte „anrechnungsfähige Lohn", der bis zum Gesetz von 1900 gebildet wurde durch Anrechnung bis zu 4 Mark Tagesverdienst und einem Drittel darüber.

a) Versicherte und Verletzte 1892 bis 1901.

Gesamtsumme für gewerbliche und landwirtschaftliche Berufsgenossenschaften, staatliche Provinzial- und Kommunal-Ausführungsbehörden.

Jahr	Versicherte Personen	Verletzte in versicherungspflichtigen Betrieben					
		bei entschädigungspflichtigen Unfällen					Zahl aller Verletzten, für welche im Laufe des Rechnungsjahres Unfallanzeigen erstattet wurden
		Bestand aus den Jahren vor 1901	Im Laufe des Jahres 1901 hinzugekommen			Hinterbliebene der Getöteten	
			darunter				
			überhaupt Verletzte	dauernd völlig Erwerbsunfäh.	Getötete		
1901	18 866 712	536 485	117 336	1 446	8 501	17 324	476 260
1900	18 892 891	487 235	107 654	1 390	8 567	17 216	454 341
1899	18 604 124	437 854	106 036	1 326	8 124	16 076	443 313
1898	18 246 013	388 622	98 023	1 139	7 984	16 004	407 522
1897	17 947 447	338 533	92 326	1 507	7 416	14 644	382 117
1896	17 605 190	288 282	86 403	1 547	7 101	13 953	351 789
1895	18 389 468	242 841	75 527	1 706	6 448	12 800	310 139
1894	18 191 747	198 114	69 619	1 784	6 361	12 296	282 982
1893	18 118 850	159 746	62 729	2 507	6 336	12 736	264 130
1892	18 014 280	123 439	55 654	2 664	5 911	11 835	236 265

b) Ausgaben für die Unfallversicherung 1892 bis 1901.

Gesamtsumme für gewerbliche und landwirtschaftliche Berufsgenossenschaften, staatliche Provinzial- und Kommunal-Ausführungsbehörden.

Jahr	überhaupt	Darunter						Betrag des Reservefonds am Schlusse des Rechnungsjahres 1901
		Entschädigungsbeträge	Kosten für				Einlagen in den Reservefonds	
			Unfalluntersuchungen	Schiedsgerichte	Unfallverhütung	Allgemeine Verwaltung		
	1000 Mark							
1901	125 217,4	98 555,9	3 007,4	1 187,2	1 505,3	9 735,2	11 226,4	151 849,2
1900	101 158,1	86 649,9	2 754,4	1 111,0	1 358,6	9 002,8	281,4	141 179,3
1899	92 475,1	78 680,6	2 511,7	1 054,8	1 201,1	8 627,9	399,0	139 098,5
1898	84 215,7	71 108,7	2 272,2	979,0	1 213,3	8 158,6	483,9	137 324,6
1897	77 726,0	63 973,6	2 087,0	946,3	1 144,2	7 806,6	1 768,3	136 141,6
1896	73 389,5	57 154,4	1 929,1	877,8	1 029,3	7 401,3	4 997,6	134 492,1
1895	68 424,3	50 125,8	1 705,6	796,5	778,3	7 091,7	7 926,4	125 538,2
1894	64 083,0	44 281,7	1 426,8	679,7	661,5	6 673,0	10 361,0	114 117,9
1893	58 945,1	38 163,8	1 205,4	633,8	569,5	6 058,0	12 314,6	100 891,7
1892	52 760,7	32 340,2	1 035,1	534,3	464,4	5 646,9	12 739,8	85 948,7

3. Organisation und Aufbringung der Mittel. Die zur Bestreitung der Leistungen erforderlichen Mittel werden ausschließlich von den Unternehmern aufgebracht. Diese sind zu diesem Behufe in gewerbsweise gebildeten sog. Berufsgenossenschaften zusammengeschlossen, deren es 65 gewerbliche und 48 landwirtschaftliche gibt. Zu ihnen treten 198 staatliche Ausführungsbehörden und 280 Provinzial- und Kommunalausführungsbehörden. Wegen der Unbestimmbarkeit der zu leistenden Entschädigungen erfolgt die Aufbringung der Mittel nach dem sog. Umlageverfahren; d. h. es werden die in einem Jahre erwachsenen Unkosten pro rata auf die einzelnen Unternehmer innerhalb einer Berufsgenossenschaft erteilt. Da dieses Verfahren nicht den Charakter einer Versicherung trägt, so spricht man auch nur ungenau von einer „Unfallversicherung". Daher die Zufügung des „sogenannt". Genau müßte es heißen: Zwangsunfallentschädigung oder so ähnlich.

4. Statistik: siehe die Tabelle auf S. 104/105.

C. Die Invaliditäts- und Altersversicherung; eingeführt durch Gesetz vom 22. Juni 1889, das am 1. Januar 1891 Gesetzeskraft erlangte. Eine Neuordnung brachte das Gesetz vom 13. Juli 1899 (in Kraft seit 1. Januar 1900).

Danach ist der Rechtszustand heute folgender:

1. Kreis der versicherten Personen. Versicherungspflichtig ist, wer das 16. Lebensjahr vollendet hat und gegen baren Lohn (Tantieme) beschäftigt wird und zwar:

a) ohne Rücksicht auf das Gehalt oder den Lohn: Arbeiter, Gehilfen, Gesellen, Lehrlinge, Dienstboten und Personen der Schiffsbesatzung;

b) mit Beschränkung auf den Jahresarbeitsverdienst bis 2000 Mark: Betriebsbeamte, Werkmeister und Techniker, sonstige Angestellte, deren dienstliche Beschäftigung ihren

Hauptberuf bildet, wie Privatsekretäre, Gesellschaftsdamen usw. und Privatlehrer und Erzieher beiderlei Geschlechts, ausgenommen Studenten oder Personen, die während ihrer wissenschaftlichen Ausbildung unterrichten.

Durch Bundesratsverordnung vom 16. Dezember 1891 ist die Versicherungspflicht auf die Hausgewerbtreibenden der Tabakindustrie, durch Verordnung vom 1. März 1894 au sdie Hausgewerbtreibenden der Textilindustrie ausgedehnt worden.

Freiwillig kann in die Versicherung eintreten, wer noch nicht das 40. Lebensjahr vollendet hat und folgenden Berufsklassen angehört:

a) den unter 1b genannten Personen, wenn ihr Gehalt mehr als 2000, aber nicht über 3000 Mark beträgt;

b) der Klasse der selbständigen Gewerbetreibenden und sonstigen „Betriebsunternehmer," welche nicht regelmäßig mehr als als zwei versicherungspflichtige Lohnarbeiter beschäftigen, sowie die Hausgewerbetreibenden;

c) Personen, welche der Versicherungspflicht nicht unterliegen: 1. weil sie nur gegen freien Unterhalt beschäftigt werden, 2. weil ihre vorübergehende Beschäftigung als nicht versicherungspflichtig erklärt wurde.

2. Versicherunsorgane sind die (31) territorialen Versicherungsanstalten, neben denen noch 9 „zugelassene Kasseneinrichtungen" (für Bergleute und Eisenbahner) funktionieren.

3. Leistungen der Versicherung.

a) Diejenigen Versicherten, welche dauernd erwerbsunfähig werden, erhalten ohne Rücksicht auf ihr Lebensalter eine Invalidenrente. Aber auch solchen Versicherten, die 26 Wochen ununterbrochen erwerbsunfähig waren, steht für die weitere Dauer ihrer Erwerbsunfähigkeit eine Rente zu. Karenzzeit — bis zum Eintritt der Erwerbsunfähigkeit müssen mindestens 200 Beitragswochen nachgewiesen werden.

b) Die Versicherten, welche das 70. Lebensjahr vollendet haben, erhalten eine Altersrente, wenn sie im allgemeinen von 1891 an bis zum Eintritt in das 71. Lebensjahr jährlich mindestens 40 Beitragswochen nachweisen können.

c) Frauen, die sich verheiraten, Witwen oder Kinder unter 15 Jahren eines Versicherten (bezw. vaterlose Kinder einer Versicherten), der noch keine Rente vor seinem Tode bezogen hat, erhalten die Beiträge zur Hälfte zurückerstattet, wenn mindestens 200 Beitragswochen nachgewiesen werden. Die Höhe der Rente ist abgestuft nach der Länge der Beitragszeit und nach der Lohnklasse (siehe unter 4.), in der der Versicherte die Beträge entrichtet hat.

4. Aufbringung der Mittel. Die Mittel, aus denen die Renten bezahlt werden, setzen sich zusammen:

a) aus dem Reichszuschuß in Höhe von 50 Mark jährlich für jede rentenberechtigte Person;

b) aus den Beiträgen der Beteiligten, nämlich der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer, deren jeder zur Zahlung der Hälfte verpflichtet ist. Die Höhe der Beiträge ist je nach den Lohnklassen verschieden und nach dem Kapitaldeckungsprinzip bemessen. Sie werden im vollen Betrage vom Arbeitgeber in Form von Marken entrichtet, die auf dazu bestimmte Karten wöchentlich eingeklebt werden. Daher der Spitzname: „Klebegesetz".

Es gibt fünf Markenklassen und zwar ist zu verwenden:

Markenklasse	Wert	bei einem Jahres-Arbeitsverdienst
I.	14 Pf.	bis zu 350 Mk. inkl.
II.	20 „	über 350 bis 550 Mk.
III.	24 „	„ 550 „ 850 „
IV.	30 „	„ 850 „ 1150 „
V.	36 „	„ 1150 M.

Für den Jahresarbeitsverdienst ist aber nicht der tatsächliche, sondern der für die Krankenversicherung maßgebende Arbeitsverdienst oder der ortsübliche Tagelohn maßgebend. Dagegen gehören Lehrer und Erzieher zur vierten Klasse. Bei Angestellten, für die im voraus für Wochen, Monate, Vierteljahre oder Jahre eine feste bare Vergütung vereinbart wird, wird im allgemeinen diese Vergütung bei der Wahl der Markenklasse zugrunde zu legen sein.

Freiwillig sich Versichernden steht die Wahl der Markenklassen frei; dasselbe ist der Fall, wenn Versicherungsberechtigte infolge Berufswechsels, Gehalts usw. aus der Versicherung ausscheiden und freiwillig ihre Versicherung fortsetzen wollen.

5. Statistik. Bei den 31 Versicherungsanstalten und den 9 besonderen Kassen wurden vom 1. Januar 1891 bis zum Schluß des Jahres 1902 insgesamt anerkannt Ansprüche auf Invalidenrente 877001, auf Krankenrente 23043, auf Altersrente 402856, zusammen 1302900. Von diesen Renten liefen am 1. Januar 1903 (vorbehaltlich der Veränderungen durch erst nachträglich bekanntwerdende Wegfälle) 755529, und zwar: 574833 Invalidenrenten, 12146 Krankenrenten und 168550 Altersrenten.

Von den Ansprüchen auf Beitragserstattung wurden seit Anwendung der Bestimmungen hierüber (Mitte 1895) bis zum Schluß des Jahres 1902 anerkannt in Fällen der Verheiratung 896213, bei Unfällen 1163, bei Todesfällen 196305, zusammen 1093681.

Im Jahre 1902 sind insgesamt etwa 111,2 Millionen Mark gezahlt worden, und zwar: 78,9 Millionen Mark Invalidenrenten, 1,8 Millionen Mark Krankenrenten, 23,5 Millionen Mark Altersrenten und 7,0 Millionen Mark Beitragserstattungen. Der Zuschuß des Deutschen Reiches betrug 1901: 33870735 Mark.

Die Durchschnittshöhe der in den Jahren 1892 bis 1901 bewilligten Invalidenrenten beträgt: 114,7; 118,0; 121,2; 124,1; 126,7; 128,7; 130,8; 131,6; 142,04 und 146,32 Mark; die der Altersrenten: 127,3; 129,4; 125,6; 131,8; 133,4; 135,8; 138,0; 141,6; 145,54 und 150,43 Mark.

Im ganzen wurden seit Einführung der Invalidenversicherung bis zum Schluß des Jahres 1901 für Zwecke der Heilbehandlung 23,5 Millionen Mark aufgewendet, wo von 7,1 Millionen Mark, hierunter für Behandlung von Lungentuberkulösen allein 4,5 Millionen Mark, auf das Jahr 1901 entfielen. Im Besitz eigener Heilanstalten bezw. Krankenhäuser sind die Versicherungsanstalten Berlin, Brandenburg, Schlesien, Hannover, Württemberg, Baden, Großherzogtum Hessen, Thüringen, Oldenburg, Braunschweig, Hansestädte und Elsaß-Lothringen sowie die Kasseneinrichtungen Norddeutsche Knappschafts-Pensionskasse u. Allgemeiner Knappschaftsverein zu Bochum.

(Vgl. S. 111)

Versicherungsanstalten	Einnahmen der Versicherungsanstalten										Vermögensbestand der Versicherungsanstalten am Schlusse des Jahres 1901
	1000 Mark										
	Beiträge						Gesamt-einnahmen	Sonstige Einnahmen aus Zinsen, Grundbesitz, Strafgeldern, Kursgewinn u. a.	Summe der Einnahmen	
	Anzahl in Lohnklasse					Insgesamt				
	I	II	III	IV	V					
	1000 Stück									
Berlin	97 198	181 857	126 149	87 885	45 480	541 913	123 492	28 906	151 901	854 193

UNIVERSITY OF CALIFORNIA

Der Vermögensbestand der 40 Versicherungsträger belief sich am Schlusse des Jahres 1901 ausschließlich des Werts der Inventarien (2 213 817,82 M.) auf

M. 929 162 180,19

davon entfielen auf

den Kassenbestand usw. . . .	„	13 851 114,89
Wertpapiere und Darlehen . .	„	883 917 525,62
Grundbesitz	„	31 393 539,68

d. h. von 1000 M. Vermögen waren 15 im Kassenbestande, 951 M. waren in Wertpapieren und Darlehen, endlich 34 M. in Grundstücken angelegt.

Über Einnahme und Vermögensbestand der Versicherungsanstalten im Jahre 1901 geben folgende Ziffern Aufschluß: (Vgl. die Tabelle auf S. 110.)

VII. Kapitel.

Das Problem der Arbeitslosenfürsorge.

I. Das Problem der Arbeitslosigkeit.

Wir wissen, daß jedesmal, wenn der Arbeiter nicht arbeitet, er sofort auch seinen Unterhalt nicht mehr verdient; er wird erwerbslos. Die Erwerbslosigkeit kann eintreten, trotzdem der Arbeiter, seiner körperlichen und geistigen Beschaffenheit nach arbeiten kann, weil er nicht arbeiten will. Das ist der Fall bei allen absichtlichen Arbeitseinstellungen — den Streiks —, bei der uns hier nicht weiter interessierenden Arbeitsscheu. Die Erwerbsunfähigkeit kann aber auch darin begründet sein, daß der Arbeiter arbeiten will, aber aus persönlichen Gründen, deren wir im vorausgehenden Kapitel gedacht haben, nicht arbeiten kann. Hier haben wir nun noch einen dritten Fall der Erwerbsunfähigkeit zu

betrachten, das ist der, wenn der Arbeiter arbeiten will, von sich aus auch arbeiten kann, trotzdem aber keine Arbeit findet, weil keine Nachfrage nach seiner Arbeitskraft vorhanden ist. Dies ist der Fall der „sozialen Arbeitslosigkeit".

Die Arbeitslosigkeit ist eine Begleiterscheinung unserer Wirtschaftsordnung. Freilich hat man sie ihrem Umfang und ihrer Bedeutung nach früher erheblich überschätzt. Erst in der letzten Zeit sind genauere statistische Feststellungen gemacht worden, die die früheren phantastischen Vorstellungen auf ein richtiges Maß zurückgeführt haben.

Diese exakten Ermittlungen haben ergeben, daß die Arbeitslosigkeit in der modernen Volkswirtschaft sich zunächst fast immer nur auf bestimmte Arbeiterkategorien erstreckt, daß sie dagegen andere verschont läßt, bei denen dann sogar leicht ein chronischer Arbeitermangel die Regel ist. Das sind namentlich die landwirtschaftlichen und zum großen Teil auch die weiblichen Arbeiter. Zu den von regelmäßiger Arbeitslosigkeit betroffenen Kategorien gehört jedoch neben den Handlungsgehilfen auch die uns hier interessierende Gruppe von Lohnarbeitern, das gewerbliche Proletariat. Aber auch in dessen Reihen pflegt die Arbeitslosigkeit nicht so fürchterliche Dimensionen anzunehmen, als man gemeinhin glaubt. In Zeiten schwerster wirtschaftlicher Depression wird auf den Jahresdurchschnitt berechnet, von momentanen Überflutungen des Arbeitsmarktes abgesehen, auch in der Sphäre der gewerblichen Arbeit die Arbeitslosigkeit kaum 10% der beschäftigten Arbeiter je erreichen, während in Zeiten des wirtschaftlichen Aufschwungs dieser Prozentsatz auf ein und weniger Prozent sinkt. So ergibt die Statistik der englischen Trade Unions, daß in 15 Jahren — 1888 bis 1902 — die höchste Arbeitslosenziffer 7,5% war im Jahre 1893, während sie 1899 das Minimum von 2,4%

erreichte; aber doch auch in dem Niedergangsjahr 1902 nicht höher als auf 4,4% im Jahresdurchschnitt stieg. Für deutsche Verhältnisse besitzen wir eine genaue Arbeitslosenzählung aus dem Jahre 1895, d. h. aus einer Zeit vor Beginn der wirtschaftlichen Hausse. Diese Zählung ergibt, daß im Sommer — 14. Juni 1895 — in der Sphäre der Industrie 1,53%, im Winter dagegen 4,18% Arbeitslose waren. Die Steigerung der Arbeitslosenziffer im Winter ist natürlich auf die Arbeitslosigkeit im Baugewerbe zurückzuführen, wo sie 12,6% betrug. Von den am 2. Dezember 1895 beschäftigungslos gefundenen 479000 Personen entfielen auf das Baugewerbe allein 145000 Personen; außerdem auf die Landwirtschaft 158000 Personen. Zur besseren Übersicht teile ich das Ergebnis der deutschen Arbeitslosenzählung für die einzelnen Gewerbe im folgenden noch mit. (Siehe die Tabelle auf Seite 114.)

Wenn man nun aber heute auch eingesehen hat, daß die Arbeitslosigkeit weniger groß ist, als man in früherer Zeit ohne exakte statistische Grundlagen glaubte annehmen zu sollen, so entbindet diese Einsicht doch keineswegs von der Pflicht, gegen die üblen Folgen der Arbeitslosigkeit mit den Mitteln der Sozialpolitik nach Kräften anzukämpfen. Ja, es ist sogar meines Erachtens mit Recht bemerkt worden (von Jastrow), daß die Tatsache, daß es sich um kleinere Massen von Arbeitslosen handelt, einen Grund bilde, der Möglichkeit einer Unschädlichmachung ihrer verderblichen Folgen mit mehr Hoffnung entgegenzusehen, als es der Fall sein würde, wenn jene abenteuerlichen Vorstellungen der früheren Zeit richtig wären.

Die Aufgaben, die sich für den Sozialpolitiker der Arbeitslosigkeit gegenüber ergeben, zerfallen in drei Komplexe, sofern sie betreffen 1. den Ausgleich des vorhandenen Angebots an Arbeitskräften, 2. Arbeitsbeschaffung und 3. Arbeitslosenunterstützung.

Berufsgruppen	Beschäftigungslose Arbeiter		Arbeiter überhaupt	Arbeitslose in Proz. der Arbeitnehmer		Auf 100 Arbeitslose im Juni kommen im Dezember
	14. Juni 1895	2. Dezemb. 1895	14. Juni 1895	14. Juni 1895	2. Dezemb. 1895	
I. Landwirtschaft usw.	18 442	158 340	5 607 313	0,33	2,82	858,58
II. Forstwirtschaft und Fischerei	762	4 132	116 713	0,65	3,54	542,26
III. Bergbau, Hüttenwesen usw.	2 622	3 422	564 922	0,46	0,61	130,51
IV. Industrie der Steine und Erden	3 058	20 615	468 489	0,65	4,40	674,13
V. Metallverarbeitung	12 719	16 098	719 775	1,77	2,24	126,57
VI Maschinen, Werkzeuge usw.	4 627	6 273	304 463	1,52	2,06	135,57
VII. Chemische Industrie	900	1 056	92 582	0,97	1,14	117,33
VIII. Forstwirtschaftliche Nebenprodukte	408	494	38 116	1,06	1,30	122,58
IX. Textil-Industrie	6 537	7 723	878 494	0,74	0,88	118,14
X. Papier	1 775	1 773	121 526	1,46	1,46	99,89
XI. Leder	2 855	5 322	123 914	2,30	4,29	186,41
XII. Holz- und Schnitzstoffe	8 068	11 033	456 229	1,77	2,42	136,75
XIII. Nahrungs- und Genußmittel	14 304	18 946	656 970	2,18	2,88	132,45
XIV. Bekleidung und Reinigung	16 466	27 982	775 671	2,12	3,61	169,94
XV. Baugewerbe	19 408	145 121	1 151 851	1,68	12,60	747,74
XVI. Polygraphische Gewerbe	2 847	2 864	106 536	2,67	2,69	100,60
XVII. Künstler und künstlerische Betriebe	466	712	18 765	2,48	3,79	152,79
XVIII. Gewerbliche Personen ohne nähere Bezeichnung	727	5 191	28 542	2,55	18,19	714,08
XIX. Handelsgewerbe	15 866	18 326	626 637	2,53	2,92	115,50
XX. Versicherungsgewerbe	203	227	18 216	1,11	1,25	111,82
XXI. Verkehrsgewerbe	4 163	11 603	533 150	0,78	2,18	278,72
XXII. Beherbergung und Erquickung	5 948	11 838	316 951	1,88	3,73	199,02
Summa	143 166	479 091	13 725 825	1,04	3,49	334,64

II. Der Arbeitsnachweis.

Es gibt zahlreiche Fälle, in denen eine Arbeitslosigkeit nur deshalb vorliegt, weil der stellenlose Arbeiter keine genügende Kenntnis von der Nachfrage auf dem Arbeitsmarkt hat, also nicht weiß, wo man seine Arbeitskraft verlangt. Wir können diese Art der sozialen Arbeitslosigkeit *subjektive Arbeitslosigkeit* nennen, und zu ihrer Beseitigung dient die Organisation des Arbeitsnachweises, die außerordentlich entwicklungsfähig und reformbedürftig ist, wie man sofort sieht, wenn man einen Blick auf den *gegenwärtigen Stand der Dinge* wirft.

Für denjenigen, der eine Arbeitsstelle sucht, stehen in der Gegenwart folgende Wege offen:

1. Die *persönliche Umschau*, bei der der Arbeitsuchende von Tür zu Tür, von Kontor zu Kontor, von Fabriktor zu Fabriktor wandert, um nachzufragen, ob eine Stelle für ihn offen sei. Es ist, wie ersichtlich, die primitivste Art der Arbeitsvermittlung, die mit den schwersten Nachteilen für den Arbeitsuchenden verknüpft ist, der sich bei seinen Wanderungen den härtesten Enttäuschungen, den empfindlichsten Demütigungen nicht nur ausgesetzt sieht, sondern auch leicht durch die Eigenart seiner Existenz während vieler langer Tage auf abschüssige Bahnen gerät.

2. Auf einer etwas höheren Stufe steht die Arbeitsvermittlung durch die *Zeitungsannonce*. Sie hat jedoch ebenfalls große Nachteile, die hauptsächlich darin bestehen, daß das Inserieren teuer ist und sich deshalb für den gewöhnlichen Lohnarbeiter fast immer verbietet, daß weiter aber der Arbeitgeber nur ungern auf Annoncen hin wenigstens qualifizierte Arbeitskräfte andingt, da ihm ja die Annonce selber keinerlei Aufschluß über die Leistungsfähigkeit des Arbeiters verschafft.

3. Die private Stellenvermittlung. Sie spielt für einzelne Erwerbszweige, wie Kellner, Dienstboten, Schiffspersonal usw. eine große Rolle. Für die gewerblichen Arbeiter kommt sie weniger in Betracht. Ihr schwächster Punkt ist ebenfalls die Teuerkeit, die für die meisten Arbeiterkategorien ihre Benutzung unmöglich macht.

Die nun folgenden Formen der Arbeitsvermittlung haben das Gemeinsame, daß sie auf einer Organisation des Arbeitsnachweises beruhen, ohne doch Gegenstand eines privaten Erwerbsunternehmens zu sein. Hier kommen in Betracht:

4. Die charitativen Arbeitsnachweise, d. h. Arbeitsnachweise errichtet von gemeinnützigen und wohltätigen Gesellschaften und Vereinen. Ihre Wirksamkeit ist, wie es in der Sache liegt, immer auf ein verhältnismäßig kleines Gebiet des gesamten Arbeitsmarktes beschränkt. Insbesondere werden die normalen Stellenbenutzungen, namentlich qualifizierter Arbeiter kaum je in den Bereich jener Wohltätigkeitsanstalten sich ziehen lassen wollen.

5. Der Interessenten-Arbeitsnachweis. Er findet sich organisiert bei den Innungen, in einzelnen Berufszweigen seitens der Unternehmer und endlich in vielen Gewerkschaften seitens der Arbeiter. Am beträchtlichsten ist von den Arbeitsnachweisorganisationen der Interessenten derjenige der Arbeiter, der in Deutschland für etwa eine halbe Million Arbeiter die normale Form der Stellenvermittlung bildet. Die Geringfügigkeit dieser Ziffer angesichts einer Gesamtarbeiterschaft von annähernd 30fachem Umfange zeigt schon zur Genüge, daß auch der Interessenten-Arbeitsnachweis einstweilen nur sehr unvollkommen das Problem der Organisation des Arbeitsmarktes löst. Was aber dagegen spricht, ihn etwa als die zukünftige regelmäßige Form des Arbeitsnachweises zu betrachten, ist der

Umstand, daß er dank seiner Einseitigkeit niemals imstande sein wird, das Vertrauen der beiden Seiten, der Unternehmer und der Arbeiter, in gleichem Maße zu gewinnen. Und doch ist es dieses rückhaltlose Vertrauen, welches allein einen Arbeitsnachweis lebensfähig macht. Die Erkenntnis der Mängel, die allen bisher betrachteten Formen der Arbeitsvermittlung anhaften, führen zu der Einsicht, daß die vollkommenste Art, den Arbeitsmarkt zu organisieren, diejenige Form, der zweifellos auch die Zukunft gehört

6. der öffentliche Arbeitsnachweis ist. Auch die öffentlichen Arbeitsämter befinden sich heute erst in den Anfängen ihrer Entwicklung. In Deutschland ist der öffentliche Arbeitsnachweis an etwa 130 bis 140 Stellen organisiert, von denen ein größerer Teil aber offenbar nur auf dem Papiere steht. Zu welcher Bedeutung er jedoch zu gelangen vermag, wenn er richtig organisiert ist, zeigen Städte, wie München, wo seit dem Jahre 1896 die Zahl der besetzten Stellen von 25000 auf 45000 im Jahre 1901 stieg. Soll, was zu wünschen ist, der öffentliche Arbeitsnachweis allerorts sich in Zukunft rasch entfalten, so sind im wesentlichen folgende Gesichtspunkte bei seiner Organisation in Rücksicht zu ziehen:

Er muß als ein Zweig der kommunalen Verwaltung organisiert werden, denn die Stadtgemeinde ist es, die sowohl am meisten an einer glücklichen Gestaltung des Arbeitsmarktes interessiert, als auch am ehesten für die Organisation qualifiziert ist. Neben dem öffentlichen Arbeitsnachweise können andere Arbeitsnachweise weiter bestehen, doch müssen sie dem kommunalen Arbeitsnachweis angegliedert sein. Sämtliche bestehende Arbeitsnachweise müssen zentralisiert werden, erst an einer Stelle in der Stadt, dann der Provinz und endlich reichsmäßig. Die Handhabung des Arbeitsnachweises muß eine streng paritätische sein, so daß

Arbeitnehmer und Arbeitgeber das gleiche Zutrauen in die Institution besitzen. Er muß in den Händen von Beamten liegen, denen aber ein Beirat, der aus Unternehmern und Arbeitern gleichmäßig zusammengesetzt ist, zugesellt werden kann. Der Arbeitsnachweis muß fast oder ganz unentgeltlich erfolgen.

III. Maßregeln zur Beseitigung der objektiven Arbeitslosigkeit oder ihrer nachteiligen Folgen.

Das Ideal eines wohlorganisierten Arbeitsnachweises wäre dann verwirklicht, wenn regelmäßig alle Stellen mit Arbeitern besetzt würden, die offen sind. Mehr kann natürlich ein Arbeitsnachweis nicht leisten, und wenn nach Besetzung aller offenen Stellen ein Überschuß arbeitsloser Arbeiter verbleibt, so ist diesen gegenüber der beste Arbeitsnachweis machtlos. Es liegt dann dasjenige vor, was wir objektive Arbeitslosigkeit nennen, und es fragt sich, welche Aufgaben dieser gegenüber sich die moderne Sozialpolitik stellt.

Als leitender Gesichtspunkt für eine Arbeitslosenpolitik wird zu gelten haben, daß man nach Kräften sich bemüht, den Eintritt der Arbeitslosigkeit zu verhindern. Man kann dies dadurch tun, daß man Arbeiten, die nicht dringend notwendig sind, nicht in den Zeiten der Hochkonjunktur, sondern dann ausführen läßt, wenn die Hochkonjunktur einem Zustand des wirtschaftlichen Niederganges zu weichen beginnt. Zu einer solchen planmäßigen Verteilung ihrer Aufträge werden allerdings im wesentlichen nur die öffentlichen Körper fähig sein, denen nun aber auch mit besonderem Ernste die Pflicht einzuprägen ist, in dem bezeichneten Sinne zu verfahren. Es könnte sicherlich ein großer Teil der jetzigen Arbeitslosigkeit in Krisenzeiten beseitigt werden, wenn nicht Staaten und Städte in zum Teil un-

sinniger Weise während der Haussezeiten sich ebenfalls mit ihren Aufträgen hervordrängten, statt diese, wie gesagt, grundsätzlich in den Zeiten des wirtschaftlichen Aufschwungs zurückzuhalten, um sie dann erteilen zu können, wenn die private Industrie matt zu werden anfängt.

Gegenüber den Arbeitslosen, die trotzdem vorhanden sind, wird in Zeiten der akuten Arbeitslosikeit, wie sie einzutreten pflegt, wenn etwa ein plötzlicher Zusammenbruch einer Hochkonjunktur mit einem sehr strengen Winter zusammentrifft, die Gesamtheit nicht umhin können, rasch abhelfende Maßnahmen zu treffen, die imstande sind, der Massennot rasch abzuhelfen. Hier kommen in Betracht die Notstandsarbeiten und die Notstandsunterstützungen. Als Notstandsarbeiten pflegen wir die Veranstaltung solcher Arbeiten zu betrachten, die die Gemeinde nur vornimmt, um wegen eines außerordentlichen Notstandes Arbeitslose zu beschäftigen. In Deutschland haben eine ganze Reihe von Städten seit Beginn der 1890er Jahre sich zur Erteilung solcher Notstandsarbeiten entschlossen, ohne daß man von wesentlichen Schädigungen des Stadtsäckels dabei gehört hätte. Im Winter 1900/1901, als infolge der niedergehenden Konjunktur die Zahl der Arbeitslosen in den Großstädten einen erschreckenden Umfang annahm, stieg die Zahl der deutschen Städte, die Arbeitslosen von Gemeinde wegen Beschäftigung gaben, auf 46. Es verdient Beachtung, daß unter diesen die beiden größten preußischen Städte — Berlin und Breslau — fehlen, die sich nicht nur auf diesem Gebiete, sondern in fast allen sozialpolitischen Fragen durch eine besondere Rückständigkeit auszeichnen.

Nur im Notfalle erscheint eine direkte Unterstützung der Arbeitslosen aus öffentlichen Mitteln am Platze. Sollte sie unvermeidlich sein, weil bestimmte Kategorien

Arbeitsloser durch keinerlei Beschäftigung sich ihren Unterhalt erwerben können, so werden hauptsächlich folgende Punkte berücksichtigt werden müssen:

1. daß die Unterstützung in erster Linie an Frauen und Kinder erfolgt;

2. daß die Unterstützung tunlichst in der Verabreichung von Naturalien besteht, Kohle, Lebensmittel, Kleidung usw., die zum Teil von andern Arbeitslosen hergestellt werden können;

3. daß die Unterstützung nicht die entehrenden Wirkungen der Armenunterstützung nach sich zieht.

Aber als eine dauernde Einrichtung wird man Notstandsarbeiten und Notstandsunterstützungen nicht ansehen dürfen. Es wird vielmehr zu erwägen sein, ob nicht Maßregeln getroffen werden können, die die Unterstützung der Arbeitslosen in ähnlicher Weise zum Ziel sich setzen, wie die großen Organisationen auf dem Gebiete der Kranken-, Invaliditäts-, Unfall- und Altersunterstützung. Mit andern Worten, es wird sich darum handeln, ob den bestehenden staatlichen Versicherungsgesetzen eine Arbeitslosenversicherung hinzuzufügen sein wird.

Was bisher an Arbeitslosenversicherung vorliegt, hält sich in außerordentlich bescheidenen Grenzen und bedeutet nicht mehr wie erste Versuche.

Am bedeutendsten ist die Arbeitslosenversicherung bislang bei den Gewerkschaften zur Entwicklung gelangt. Die englischen Trades unions versichern etwa $^3/_4$ Millionen ihrer Mitglieder gegen Arbeitslosigkeit, während die deutschen Arbeiterberufsvereine in den letzten Jahren etwa für eine $^1/_4$ Million ihrer Mitglieder eine Versicherung gegen Arbeitslosigkeit besaßen. Neben den Gewerkschaften kommen dann noch einige Städte in Betracht, in denen sich Ansätze zu einer Versicherung gegen Arbeitslosigkeit entwickelt haben. Es sind dies Bern, St. Gallen, Köln und Gent. In Gent

besteht allerdings nur eine Subventionierung der Gewerkschaften, die sich mit der Versicherung ihrer Mitglieder gegen Arbeitslosigkeit befassen.

So groß die Bedenken sind, die sich gegen eine allgemeine Arbeitslosenversicherung geltend machen lassen, so wird doch die zukünftige Entwicklung mit Notwendigkeit dieses letzte Glied in das Gefüge der sozialen Zwangsversicherung einfügen müssen. Die außerordentlich komplizierte Frage, wie eine solche Arbeitslosenversicherung einzurichten sei, kann hier nicht einmal in den Grundzügen erörtert werden: es würde ein Eingehen auf verwaltungstechnische Probleme bedeuten, die den Rahmen dieser Darstellung rasch überschreiten würden. Ich begnüge mich daher damit, diejenigen Vorschläge namhaft zu machen, die in der Diskussion über die zukünftige Einrichtung der Arbeitslosenversicherung aufgetaucht sind.

1. Der Vorschlag eines Sparzwanges, wie ihn Professor Schanz in Würzburg gemacht hat. Danach sollen vom Arbeitslohn des Arbeiters Beträge zurückbehalten werden, die, wenn sie eine gewisse Summe, etwa 100 Mark erreicht haben, gesperrt und dem einzelnen Arbeiter nur in Fällen der Arbeitslosigkeit ausgezahlt werden. Das Hauptbedenken gegen diesen Vorschlag ist das, daß er auf das sicherste Mittel, wie man die großen Lasten der Arbeitslosenunterstützung tragen kann, verzichtet, nämlich auf eine Verteilung der Lasten auf die breiten Schultern der Gesamtheit oder wenigstens der gesamten Arbeiterschaft.

2. Auf dem Stuttgarter Gewerkschaftskongreß ist aus Gewerkschaftskreisen die Forderung erhoben worden, der Staat solle das Problem der Arbeitslosenunterstützung dadurch lösen, daß er die Gewerkschaften, denen die Versicherung anzuvertrauen wäre, mit entsprechenden Mitteln subventioniert. Mir scheint dieser Vorschlag außerordentlich

glücklich zu sein, und ich würde in der Verwirklichung dieses Planes die beste Lösung der Frage erblicken. Insbesondere deshalb, weil damit den Gewerkschaften nicht nur kein Abbruch geschähe, sie vielmehr an Anziehungskraft gewinnen würden. Und da ich die Gewerkschaftsbewegung für den wichtigsten Teil der ganzen sozialen Reform halte, so betrachte ich auch jede Maßnahme der sozialen Politik von dem Gesichtspunkte aus, ob sie fördernd oder hemmend auf die Gewerkschaftsbewegung einwirkt. Es scheint mir der Einwand, der aus Gewerkschaftskreisen, allerdings nur aus den Kreisen der Hirsch-Dunckerschen, gegen eine staatliche Zwangsversicherung auch gegen Arbeitslosigkeit erhoben worden ist, nicht ganz unberechtigt: es könne durch eine solche Einrichtung den Gewerkschaften, die an Anziehungskraft verlören, Abbruch geschehen. Dieser Einwand wäre gegenstandslos, sobald sich der Staat nur mit einer Subventionierung der Gewerkschaften begnügte, die außerdem zweifellos die meiste Sachkenntnis und auch das meiste Interesse an einer glücklichen Lösung der Arbeitslosenfrage haben. Leider aber wird man zu der Erwägung gedrängt, daß ein solcher Vorschlag in Ländern wie Deutschland, in denen man die gewerkschaftliche Arbeiterbewegung immer noch als eine modernisierte Karbonari- oder sonstige Verschwörerorganisation ansieht, in absehbarer Zeit ganz und gar keine Aussicht auf Verwirklichung hat. Unter diesen Umständen wird man doch in Erwägung ziehen müssen, ob sich die Einrichtung einer Arbeitslosenversicherung nicht in einer ähnlichen Form, wie sie die andern großen Zweige der socialen Versicherung tragen, bewerkstelligen läßt. Die Möglichkeiten sind hier etwa folgende:

3. Man verpflichtet die Gemeinden über 10000 Einwohner durch Ortsstatut, eine Arbeitslosenversicherung einzuführen. Vorschlag Sonnemann.

4. Die Arbeitslosenversicherung wird an den paritätisch und zentralistisch organisierten Arbeitsnachweis angeschlossen. Vorschlag Dr. Freund.

5. Die Arbeitslosenversicherung wird an die Berufsgenossenschaften angeschlossen. Vorschlag Herkner-Buschmann.

6. An die Krankenkassen. Vorschlag Tischendörfer u. a.

7. An die Invaliditätsversicherung. Der Entscheid für einen dieser Wege wird im wesentlichen davon abhängen, in welcher Weise man sich die schon längst geplanten grundsätzlichen Reformen des gesamten sozialen Versicherungswerkes in Deutschland denkt.

In dankenswerter Weise hat der Bundesrat am 30. Oktober 1902 anläßlich einer Resolution des Reichstags beschlossen, der arbeitsstatistischen Abteilung des kaiserlich-statistischen Amts den Auftrag zu erteilen, das tatsächliche Material über die im Reichsgebiet getroffenen Einrichtungen zur Versicherung gegen Arbeitslosigkeit zu sammeln und darüber zu berichten. Es ist zu hoffen, daß diese Enquete den Ausgangspunkt für positive Maßnahmen der Reichsregierung bilden möge, damit auch auf dem Gebiete der Arbeitslosenfürsorge, die jetzt das Problem der staatlichen Sozialpolitik ist, Deutschland Vorbildliches für die übrigen Länder schaffe.

VIII. Kapitel.

Organe für soziale Statistik, soziale Rechtspflege und Vertretung der Arbeiterinteressen.

I. Allgemeines.

Die lange Überschrift, die dieses Kapitel trägt, ließ sich nicht vermeiden, weil sich sein Inhalt mit Zweigen der sozialen Reform beschäftigen soll, die in manchen Ländern miteinander

verwachsen sind, trotzdem sie durch kein gemeinsames Merkmal untereinander verbunden sind, also sich auch nicht unter einen gemeinsamen Oberbegriff bringen lassen.

Um was es sich hier handelt, sind folgende Dinge:

1. Organe der sozialen Statistik. Es ist seit Anbeginn von allen, die die soziale Reform vertreten, immer wieder geltend gemacht, daß die Gesamtheit zunächst einmal dafür Sorge tragen müsse, die sozialen Zustände durch statistische Ermittelungen, Enqueten und ähnliches aufzuhellen. Denn die klare Einsicht in das was ist, sei die erste Vorbedingung gedeihlicher Reformen. Die Anhänger der sozialen Reform haben aber gleichzeitig betont, daß zu diesem Behufe besondere Organe geschaffen werden müssen, denen ausschließlich die Erkundung der sozialen Welt anzuvertrauen sei. Die Arbeitsstatistik soll nach einem Worte Georg von Mayrs „nicht eine gelegentliche Dienerin, sondern eine dauernde Führerin und Beraterin der Sozialpolitik" sein.

2. Organe der sozialen Rechtspflege. Die beste Arbeiterschutzgesetzgebung, die beste Zwangsversicherung, die kräftigste Gewerkvereinsbewegung, die des Arbeiters Existenzbedingungen zu verbessern dienen sollen, nützen ihm nichts, wenn er nicht sicher ist, daß er das, was er dem Unternehmer gegenüber zu fordern hat, auch wirklich erhält. Die Erfahrung hat gelehrt, daß zum Schutze seines Rechtes die ordentlichen Gerichte nicht ausreichen, entweder weil ihr Verfahren zu umständlich ist, oder weil sie zu teuer sind, oder weil sie nicht das Vertrauen der Arbeiter genießen, oder weil sie nicht die nötige Sachkenntnis besitzen oder aus anderen Gründen. Deshalb bildet einen Programmpunkt aller modernen Sozialreform die Einsetzung besonderer Gerichte, die sich mit dem Entscheid von Streitigkeiten aus dem Arbeitsverhältnisse befassen, und bei deren Zusammensetzung das Laienelement, und zwar in paritätischer Form,

Unternehmer und Arbeiter, den Hauptbestandteil des Richterkollegiums bildet.

3. Organe zur offiziellen Vertretung der Arbeiterklasse. Die modernen Staaten haben fast alle ständige Einrichtungen zur Vertretung der Unternehmerinteressen in den Handels-Gewerbe- und Landwirtschaftskammern geschaffen. Ihnen zur Seite, so verlangt es einfach ein Gebot der Billigkeit, sollen Organe treten, in denen gleicherweise die Arbeiterinteressen gegenüber den behördlichen Instanzen wahrgenommen werden.

4. Organe zur Beilegung von Arbeitsstreitigkeiten. Aus Gründen, deren in dieser Darstellung schon gedacht wurde (vgl. Kapitel 3), erscheint es zweckmäßig, daß die öffentliche Verwaltung Einrichtungen besitzt, die bei Streitigkeiten zwischen Unternehmern und Arbeitern als Schiedsgerichte funktionieren können, sei es auf Wunsch der streitenden Parteien (fakultatives Schiedsgericht), sei es auf Anordnung der Behörde (obligatorisches Schiedsgericht).

II. Der Rechtszustand in den einzelnen Ländern

ist außerordentlich buntscheckig. Die meisten haben einen Teil des eben skizzierten Programms verwirklicht, aber meist in ganz voneinander abweichenden Formen, sodaß die tatsächlich bestehenden (oder geplanten) Einrichtungen in den verschiedenen Ländern weder der Bezeichnung noch dem Kreis ihrer Funktionen nach übereinstimmen. Die Ausdrücke: Arbeitsamt, Arbeitskammer, Arbeiterkammer, Arbeitsbureaux, Office du Travail, Trade Board, Chambre de Travail, Camere del Lavoro, Bourses du Travail, Labour Bureaux, Kamers van Arbeid usw. bezeichnen sämtlich, neben den Conseils de Prud'hommes, den Probi viri und Gewerbegerichten, Verwaltungsorganisationen, die (in verschiedener

Kombination) den Zwecken dienen sollen, die ich unter I. 1.—4. aufgezählt habe.

A. Deutschland besitzt:

1. Besondere Gewerbegerichte, eingeführt durch Gesetz vom 29. Juli 1890. Sie werden für den Bezirk einer Gemeinde durch Ortsstatut errichtet und bestehen aus einem Vorsitzenden und mindestens einem Stellvertreter, die keiner der beiden Parteien (Unternehmer und Arbeiter) angehören dürfen, sowie einer Anzahl von Beisitzern (mindestens vier), die zur Hälfte der Klasse der Arbeitgeber, zur Hälfte der Klasse der Arbeiter zu entnehmen sind und durch Wahl je in der Interessentengruppe bestimmt werden. Die Gewerbegerichte entscheiden „gewerbliche Streitigkeiten zwischen Arbeitern einerseits und ihren Arbeitgebern andererseits, sowie zwischen Arbeitern desselben Arbeitgebers".

Gemäß § 61 des zitierten Gesetzes „kann" das Gewerbegericht „in Fällen von Streitigkeiten, welche zwischen Arbeitgebern und Arbeitern über die Bedingungen der Fortsetzung oder Wiederaufnahme des Arbeitsverhältnisses entstehen", als Einigungsamt angerufen werden. Der Anrufung ist Folge zu geben, wenn sie von beiden Teilen erfolgt und die beteiligten Arbeiter und Arbeitgeber, diese sofern ihre Zahl mehr als drei beträgt, Vertreter stellen, welche mit der Verhandlung vor dem Einigungsamt beauftragt werden.

Dagegen hat das Gewerbegericht keine Machtbefugnis, ein schiedsgerichtliches Verfahren zu erzwingen. Hier ist eine Lücke, die so bald als möglich vom Gesetzgeber ausgefüllt werden sollte.

Im allgemeinen wird die Einrichtung der Gewerbegerichte als eine segensreiche anerkannt, namentlich auch in Arbeiterkreisen, die ihnen volles Vertrauen entgegen bringen: ein seltener Fall im „Lande der Sozialreform"! Die Funktionen als Schiedsgerichte und Einigungsämter erfüllen die

Gewerbegerichte in den einzelnen Städten naturgemäß in sehr ungleichem Umfange. Vorbildlich wirkt das Beispiel des Berliner Gewerbegerichts. Über die Tätigkeit der deutschen Gewerbegerichte im Jahre 1901 unterrichten folgende Ziffern:

Die Zahl der Gewerbegerichte beträgt 313 (1900 = 300), davon entfallen auf das Königreich Preußen 148. Anhängig gemacht wurden 70227 Rechtsstreitigkeiten zwischen Arbeitern und Arbeitgebern, 274 zwischen Arbeitern desselben Arbeitgebers. Erledigt wurden von den Rechtsstreitigkeiten

29475	durch	Vergleich
460	„	Verzicht im Sinne des § 277 der C.P.O.
14988	„	Zurücknahme der Klage
976	„	Anerkenntnis
5780	„	Versäumnisurteil
14355	„	andere Endurteile,

während nur gegen 292 Urteile Berufungen eingelegt wurden.

2. Zur Pflege der Arbeiterstatistik ist mit Beginn des Jahres 1903 eine besondere Abteilung für Arbeiterstatistik im Kaiserlichen statistischen Amt errichtet worden, der obliegt:

a) die Sammlung, Zusammenstellung und periodische Veröffentlichung arbeitsstatistischer Daten und sonstiger, für die Arbeiterverhältnisse bedeutsamer Mitteilungen;

b) die Vornahme besonderer Untersuchungen mit Hilfe schriftlicher und mündlicher Erhebungen sowie die Erstattung von Gutachten.

Zur „Unterstützung" des kaiserlichen statistischen Amts „bei Erfüllung der ihm auf dem Gebiete der Arbeiterstatistik zugewiesenen Aufgaben" ist ein Beirat für Arbeiterstatistik gebildet worden, der aus einem Vorsitzenden (dem Präsidenten des Kaiserlichen statistischen Amtes) und vierzehn Mitgliedern besteht, von denen sieben der Bundesrat und

sieben der Reichstag wählt. Die Obliegenheiten des „Beirats“ sind insbesondere:

a) auf Anordnung des Bundesrats oder des Reichskanzlers (Reichsamt des Innern) die Vornahme arbeiterstatistischer Erhebungen, ihre Durchführung und Verarbeitung sowie ihre Ergebnisse zu begutachten;

b) in Fällen, in denen es zur Ergänzung des statistischen Materials erforderlich erscheint, Auskunftspersonen zu vernehmen;

c) dem Reichskanzler (Reichsamt des Innern) Vorschläge für die Vornahme oder Durchführung arbeiterstatistischer Erhebungen zu unterbreiten.

Mit der Errichtung der Abteilung für Arbeiterstatistik und Ernennung des Beirats für Arbeiterstatistik tritt die Kommission für Arbeiterstatistik außer Funktion, die bis dahin seit dem Jahre 1892 als Organ einer besonderen Sozialstatistik funktioniert hatte.

Die „Abteilung für Arbeiterstatistik“ gibt seit April 1903 monatlich im Umfange von 5 Bogen 4° das „Reichsarbeitsblatt“ heraus, das sich bisher als außerordentlich gut redigiert erweist.

Die Errichtung einer Abteilung für Arbeiterstatistik und eines „Beirats“ erfüllt einen Teil der Forderungen, die in Kreisen der Sozialreformer seit langem erhoben wurden. Diese Forderungen hatten zuletzt ihren Ausdruck gefunden in dem Beschlusse des Ausschusses der Gesellschaft für soziale Reform vom 16. März 1901, der freilich eine etwas vollkommnere Organisation der sozialen Tatsachenkunde angestrebt hatte, sofern er die Forderung eines besonderen Reichsarbeitsamtes enthielt. Hoffentlich bedeutet die „Abteilung“ nur den ersten Schritt auf dem Wege zu jenem Ziele. Die Resolution des Ausschusses der Gesellschaft für soziale Reform hat folgenden Wortlaut:

1. Es ist durch Gesetz ein Reichsarbeitsamt zu errichten mit folgenden Aufgaben:

a) Feststellung und Klarlegung der wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse der Lohnarbeiter und der ihnen gleichstehenden Angestellten, zum Zwecke der Gesetzgebung und Verwaltungstätigkeit, wie z. B. der Zahl der Arbeiter und der Arbeiterkategorien, der Löhne, Arbeitszeiten und sonstigen Arbeitsbedingungen, der hygienischen und sittlichen Zustände, der Ernährung, Wohnung, Erziehung, der Arbeiter-Budgets und ihrer Familienverhältnisse;

b) Ermittelung des Verhältnisses der Arbeiter zu den Arbeitgebern, der Tätigkeit der Arbeiterausschüsse, der Wirksamkeit der Gewerbegerichte und Einigungsämter, von Ursachen, Verlauf, Beendigung und Folgen von Streiks und Aussperrungen, der Lage und der Tätigkeit der Organisationen der Arbeiter und der Arbeitgeber;

c) fortlaufende Beobachtung der Wirkung der Arbeiterschutz- und -versicherungsgesetze auf die Lage der Arbeiter und der Unternehmer;

d) Vorschläge an den Reichskanzler auf Grund der Ergebnisse der oben unter 1.—3. erläuterten Tätigkeit.

2. Das Reichsarbeitsamt bildet ein selbständiges Amt wie z. B. das Reichspatentamt, das Kaiserl. statistische Amt. Es hat einen eigenen Direktor, die nötigen ständigen Mitglieder und Hilfsarbeiter. Zu den ständigen Mitgliedern gehört ein Vertreter des Kaiserl. statistischen Amts. Es untersteht dem Staatssekretär des Reichsamts des Innern.

3. Dem Reichsarbeitsamt wird ein Beirat beigegeben, bestehend aus 36 Personen, welche vom Reichskanzler möglichst auf Grund von Vorschlägen der Beteiligten zu $^1/_3$ aus Arbeitgebern, $^1/_3$ aus Arbeitnehmern, $^1/_3$ aus unparteiischen Sachverständigen ernannt werden. Dieser Beirat hat sowohl bei Aufstellung des generellen Arbeitsplans wie bei einzelnen Erhebungen als sachverständiges Organ zu dienen.

4. Das Reichsarbeitsamt ist befugt, zur Erledigung seiner Aufgaben die Behörden der Einzelstaaten zu requirieren, die dem Ansuchen stattzugeben haben. Es ist ferner befugt, von Arbeitgebern und Arbeitnehmern schriftliche und mündliche Auskunft zu erfordern, welche nicht verweigert werden darf.

5. Die Resultate des R.-A.-A. werden veröffentlicht. Außerdem gibt das Amt eine Zeitschrift heraus, welche das wichtigste

Material zur Beurteilung der Lage der Arbeit enthält, wie die Labowr Gazette in England und andere.

Besteht erst ein selbständiges Arbeitsamt, so wird es sich naturgemäß bald zu einer Zentralstelle für alle Arbeiterangelegenheiten auswachsen, in dem dann die Fäden der Arbeiterversicherung, des Arbeiterschutzes, des Arbeitsnachweises und der Arbeitsstatistik zusammenlaufen, von dem dann insbesondere auch die offiziellen Vertretungskörper der Arbeiter, die nach Analogie der Handelskammern usw. zu errichtenden Arbeitskammern zweckmäßigerweise ressortieren werden.

In einer Reihe deutscher Städte, namentlich in Süddeutschland, bestehen heute bereits städtische Arbeitsämter oder Arbeitersekretariate, die meist als Zentralarbeitsnachweise funktionieren.

B. Großbritannien besitzt von den hier besprochenen Einrichtungen nur im Handelsministerium (Board of Trade) eine Abteilung für Arbeit (Labour Department), die im wesentlichen als Zentralstelle für Sozialstatistik funktioniert. Das Labour Department besteht seit dem Jahre 1886 und hat bereits sehr wertvolle Publikationen arbeiterstatistischen Inhalts gemacht. Es gibt die „Labour Gazette" heraus, deren Anlage vorbildlich für die übrigen Länder wurde; außerdem einen Jahresbericht (Annual Abstract of Labour Statistics; 9. Jahrgang 1901—02, erschienen 1903) im Umfange von 200—250 Seiten zu dem billigen Preise von ca. 1 M., in dem sich der Extrakt der gesamten Sozialstatistik befindet; mit einem ähnlichen Jahrbuch für Sozialstatistik sollte unser Kaiserliches statistisches Amt uns ebenfalls beschenken.

C. Frankreich. Hierher gehören:

1. Der oberste Arbeitsrat (Conseil supérieur du Travail), der dem Minister für Handel, Industrie und

Kolonien zur Seite steht und von diesem präsidiert wird. Er besteht aus 50 Mitgliedern, welche durch Dekret auf Antrag des Ministers für Handel usw. ernannt und den Mitgliedern der Deputiertenkammer, aus der Reihe von Industriellen, Arbeitern, Mitgliedern der Syndikatskammern der Unternehmer, der Arbeiterassoziationen, der Gewerbegerichte (Conseils de Prud'hommes) entnommen und überhaupt unter den Männern, die in ökonomischen und sozialen Fragen hervorragend bewandert sind, ausgewählt werden. Außerdem sind eine Reihe hoher Würdenträger eo ipso Mitglieder. Der Rat kann mit Zustimmung des Ministers Enqueten einleiten und alle Personen vernehmen, die er für geeignet hält. Der Conseil supérieur ist eingesetzt durch Dekret vom 22. Januar 1891.

2. Das Arbeitsamt (Office du Travail), errichtet durch Gesetz vom 21. Juli 1891 und Verordnung vom 19. August 1891. Das Arbeitsamt hat die Aufgabe: „sämtliche Ausweise über die Arbeit zu sammeln, zu ordnen und zu veröffentlichen". Es ist also ein dem Labour Department analoges Institut und bildet wie dieses im Ministerium des Handels usw. eine besondere Abteilung.

3. Die Gewerbegerichte (Conseils de Prud'hommes), die ältesten ihrer Art in Europa, denn das erste Conseil de Prud'hommes wurde bereits am 18. März 1808 in Lyon eröffnet mit der Aufgabe „die unter den Fabrikanten und Arbeitern täglich sich erhebenden kleinen Streitigkeiten im Wege der Güte zu schlichten" oder durch Richterspruch zu entscheiden. Im Jahre 1901 funktionierten in Frankreich 145 Conseils de Prud'hommes — gegen 141 im Jahre 1900 — denen 50 212 Streitfälle zur Entscheidung vorlagen. 21 456 Streitfälle fanden im einigungsamtlichen Wege ihre Erledigung.

4. Die Arbeitskammern (Conseils du Travail), eingeführt durch Verordnung vom 17. September 1900. Die Mitglieder werden zu gleichen Teilen von den Organisationen der Unternehmer und Arbeiter gewählt. Ihre Aufgaben bestehen vornehmlich in der Pflege der lokalen Sozialstatistik; sie sollen ferner den öffentlichen Gewalten Maßnahmen zur Vermeidung und Bekämpfung der Arbeitslosigkeit anzeigen; Vorschläge über die Verteilung öffentlicher Subventionen an die verschiedenen sozialpolitischen Institutionen ihres Bezirks machen; sie sollen jährlichen Bericht über die Ausführung des gesetzlichen Arbeiterschutzes erstatten usw. Sie besitzen auch schiedsrichterliche Kompetenzen.

5. Die Arbeiterbörsen (Bourses du Travail) sind Zentralstellen der gewerkschaftlichen Arbeiterbewegung, in Sonderheit für die Zwecke des Arbeitsnachweises. Sie werden zum Teil von den Stadtgemeinden subventioniert. Zu großer Bedeutung ist die Pariser Arbeitsbörse gelangt.

D. Italien ist Frankreichs Spuren gefolgt bei der kürzlich (1901) erfolgten Begründung des

1. Arbeitsamts (Ufficio del Lavoro), das ganz nach Art des Office du Travail organisiert ist, ebenso wie

2. der oberste Arbeitsrat (Consiglio superiore di Lavoro) dem französischen Conseil supérieur entspricht.

Daneben bestehen

3. Gewerbegerichte mit schiedsrichterlichen Funktionen, die Probi viri (Gesetz vom 15. Juni 1893) und

4. Arbeiterkammern (Camere del Lavoro), die der gewerkschaftlichen Arbeiterbewegung zum Sammel- und Stützpunkt dienen, auch von den Gemeinden subventioniert werden, also den französischen Arbeitsbörsen verwandte Gebilde sind.

E. Österreich hat seit kurzem (1900)

1. ein k. k. „arbeitsstatistisches Amt im Handelsministerium", das die gehaltvolle „Soziale Rundschau" herausgibt und ähnlich wie jetzt unsere deutsche sozialstatistische Abteilung von einem

2. Arbeitsrat flankiert wird.

3. Gewerbegerichte (G. vom 14. Mai 1869) nach Art der älteren französischen Conseils de Prud'hommes, während die Errichtung von „Arbeiterkammern" im Sinne von Arbeitskammern oft geplant, aber über das Stadium des Entwurfes noch nicht hinausgekommen ist.

F. Die Schweiz hat in verschiedenen Kantonen

1. halbamtliche Arbeitersekretariate, davon das bekannteste das in Zürich ist. Ursprünglich rein privates Auskunftsorgan des großen „Schweizerischen Arbeitsbundes" ist es im Laufe der Zeit eine Art von staatlich anerkannter Organisation der Arbeiterinteressenvertretung geworden.

2. In einigen wenigen Kantonen (Genf, Neuenburg, Baselstadt u. a.) bestehen Gewerbegerichte mit schiedsrichterlichen Funktionen.

G. Belgien hat:

1. ein Arbeitsamt (Office du Travail), das seit 1897 ein Annuaire de la Législation du Travail (Sammlung aller Arbeiterschutzgesetze) herausgibt und daneben eine monatlich erscheinende Revue du Travail;

2. Gewerbegerichte, die hier — ebenfalls unter der Bezeichnung der Conseils de Prud'hommes — bereits während der französischen Herrschaft 1809 und 1810 in den Städten Brügge und Gent ins Leben traten. Seit 1842 ist ihre Ausdehnung auf zahlreiche andere Städte erfolgt;

3. Arbeitsbörsen nach Art der französischen Bourses du Travail, die seit dem Jahre 1902 sich zu einem Bunde zusammengeschlossen haben.

H. Holland erfreut sich seit einigen Jahren (G. vom 2. Mai 1897) einer sehr breit angelegten Organisation in seinen Kamers van Arbeid, die statistische Bureaux, Auskunftsstellen, Interessenvertretungen und Schiedsgerichte in einem sind. Nach Art. 2 des genannten Gesetzes haben sie nämlich die Aufgabe:

a) durch Sammeln von Informationen über Arbeitsangelegenheiten;
b) durch Erstatten von Gutachten über alle die Interessen der Arbeit angehenden Fragen an die Leiter der Ministerien, Provinzen und Gemeinden entweder auf Anfrage oder aus eigener Initiative;
c) durch Erteilen von Gutachten sowie durch Entwerfen von Verträgen usw. auf Wunsch von Interessenten;
d) durch Zuvorkommen und Beilegen von Streitigkeiten über Arbeitsangelegenheiten und, sofern es nötig ist, durch Vermittelung einer schiedsrichterlichen Aussprache zwischen den Parteien

„die Interessen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer (die zu gleichen Teilen in ihnen vertreten sind) in gemeinschaftlichem Zusammenwirken zu fördern".

IX. Kapitel.

Die Wohnungsreform.

I. Allgemeines.

Die „Wohnungsfrage" gehört nicht zur gewerblichen Arbeiterfrage im engeren Sinne. Denn sie erstreckt sich ersichtlich auch auf andere Kreise der Bevölkerung mit geringem Einkommen, also kleine Beamte, kleine selbständige Gewerbe- und Handeltreibende, Arbeiter und Angestellte in anderen Zweigen kapitalistischer Wirtschaft. Auf diese aber im wesent-

lichen wiederum nur insoweit, als sie in Großstädten und Industriezentren zusammengepfercht leben.

Trotzdem soll hier kurz auf die Bedeutung hingewiesen werden, die die Gestaltung der Wohnungsverhältnisse auch und gerade für das gewerbliche Proletariat hat. Sind die Wohnungen schlecht und teuer, und steigen sie immer weiter im Preise, so nützen alle Reformen nichts, wie sie der Arbeiterschutz bringt: denn alle Wiedergeburt des Menschen im Proletarier, bei der der Arbeiterschutz Hebammendienste verrichten soll, ist notwendig geknüpft an die Ermöglichung eines einigermaßen behaglichen Familienlebens, und dieses wiederum hat zur Voraussetzung ein einigermaßen menschenwürdiges Heim. So nützen aber auch alle Aufbesserungen des Lohnes dem Arbeiter nichts, denn was er etwa mehr verdient, muß er doch gleich wieder für Wohnungsmiete ausgeben.

Für den gewerblichen Lohnarbeiter gestaltet sich die Wohnungsfrage grundverschieden, je nachdem er auf dem platten Lande und in kleinen Städten oder in Großstädten Arbeit findet. Dort wird es sich im wesentlichen darum handeln, daß er überhaupt eine Wohnung findet. Ihre Beschaffenheit ist nicht so wichtig, weil Luft und Licht in Menge zur Verfügung stehen, auch die Preisgestaltung wird zu Bedenken keinen Anlaß bieten, da ja der Hauptgrund übermäßiger Wohnungsmieten in den Großstädten — die hohe Grundrente — in Wegfall kommt. In Anbetracht der Tatsache, daß der spekulative Häuserbau auf dem flachen Lande und in kleinen Städten selten vorkommt, erscheint die Herstellung gesunder Wohnungsverhältnisse dort recht eigentlich als die Aufgabe der Arbeitgeber selbst. Nirgends kann sich die Fürsorge für den Arbeiter so segensreich gestalten wie auf dem Gebiete der Arbeiterwohnungen, vorausgesetzt, daß der Unternehmer das Mietsverhältnis oder etwa den

sukzessiven Haus-Eigentumserwerb seiner Arbeiter nicht mißbraucht, um diese in eine unwürdige Abhängigkeit von sich zu bringen.

II. Die großstädtische Wohnungsfrage.

Ganz anders liegen die Verhältnisse in den größeren Städten, sowohl was die Übelstände, als was deren Beseitigung anbetrifft. Mit ihnen beschäftigen sich Theoretiker und Praktiker seit geraumer Zeit, ohne daß bisher die Bemühungen zu einem Ziele geführt hätten.

Einen systematisch geordneten Überblick über die von den fortgeschrittenen Sozialpolitikern heute wohl einstimmig vertretenen Ansichten in bezug auf die Erklärung der Übelstände im großstädtischen Wohnungswesen und die Vorschläge zu ihrer Beseitigung enthält die im folgenden mitgeteilte Resolution der Ortsgruppe Breslau der Gesellschaft für soziale Reform, die sich während des Winters 1902—1903 in einer längeren Reihe von Sitzungen mit dem Gegenstande befaßt hat. Die Resolution stellt ein Kompromiß zwischen verschiedenen Stimmungen dar, darf also als das „Mindestprogramm" der Sozialpolitik im Augenblick bezeichnet werden und verdient aus diesem Grunde besondere Beachtung. Die Resolution lautet wie folgt:

A. Ursachen der Mißstände im Wohnungswesen.

1. Es bestehen in allen modernen Großstädten Übelstände im Wohnungswesen, die eine planmäßige Reformarbeit notwendig machen. Sie beziehen sich zum Teil auf die Beschaffenheit der Wohnungen, die namentlich in den älteren Stadtteilen vielfach nicht den bescheidensten Anforderungen der körperlichen und sittlichen Gesundheit entsprechen, vor allem aber auf die Preisgestaltung der Mieten. Diese ist eine solche, daß namentlich den ärmeren

Schichten der Bevölkerung eine nur einigermaßen befriedigende Deckung ihres Wohnungsbedarfs unmöglich gemacht ist.

Dieses chronische Wohnungselend artet zuweilen in eine akute Wohnungsnot aus, insofern es vorkommt, daß namentlich kinderreiche Familien des Proletariats überhaupt keine Wohnung finden.

2. Es ist richtig, daß in zahlreichen Fällen die augenblicklichen Besitzer von Mietshäusern, wenn sie eine landesübliche Verzinsung des Ankaufspreises, Deckung aller Unkosten und angemessenen Entgelt für ihre eigene Arbeit herauswirtschaften wollen, die Mieten nicht herabsetzen können. Der Grund der überhohen Mietszinse liegt somit nicht sowohl in einer wucherischen Ausbeutung von seiten der Hausbesitzer als vielmehr in den übermäßig hohen Preisen der Häuser selbst.

3. Der überhohe Preis der Mietshäuser ist zum Teil in den besonderen Ansprüchen an die großstädtische Bauweise, in den höheren in der Großstadt üblichen Arbeitslöhnen und in der stärkeren öffentlichen Belastung des städtischen Grundbesitzes begründet — zum überwiegenden Teile aber läßt sich die Verteuerung der städtischen Häuser, insbesondere der Arbeiter-Mietskasernen, auf anders geartete Ursachen zurückführen, welche das eigentliche Wohnungsproblem darstellen. Diese Ursachen sind:

a) Die Gewinne, welche die Eigentümer des für Bauzwecke geeigneten Grund und Boden beziehen. Diese Gewinne, die sich aus dem Monopolcharakter des städtischen Grundeigentums ergeben, werden oft durch eine künstliche Bodenspekulation noch vergrößert und verteilen sich alsdann häufig auf eine größere Anzahl von Personen, durch deren Hände das Bauland geht, ehe es seiner Bestimmung zugeführt wird.

b) Die Gewinne, welche die Geldgeber beim Häuserbau machen, und die ihren Grund in der ungesunden Organisation des Baugewerbes haben. Dieses wird, namentlich wieder, soweit Mietskasernen für Kleinwohnungen in Frage kommen, nicht von kapitalkräftigen, soliden Unternehmern, sondern meistens von wenig leistungsfähigen Zwischenunternehmern ausgeübt. Diese Personen geraten völlig in die Abhängigkeit ihrer Geldgeber und sind genötigt, das Haus mit Hypotheken zu belasten, deren Höhe in keinem Verhältnis zu den tatsächlichen Produktionskosten des Hauses steht.

c) Die Gewinne, welche aus einer Weiterveräußerung des Hauses zu höherem Preise erzielt werden. Sie haben ihre Ursache in dem Anwachsen des Ertragswertes der Häuser, wie es aus dem allgemeinen Aufschwung der Städte sich ergibt. Sie vergrößern sich um so mehr, je häufiger sie realisiert werden; sie werden aber um so häufiger realisiert, je mehr die Häuser selber, wie es tatsächlich der Fall ist, Spekulationsobjekt werden, d. h. lediglich in der Absicht erworben werden, um vorteilhaft weiter veräußert zu werden.

4. So sehr es im allgemeinen Interesse liegt, daß das in der Erbauung von Häusern angelegte Kapital eine angemessene Verzinsung erfahre, und daß derjenige Unternehmer, der Häuser zum Zwecke der Vermietung errichtet, aus diesem Geschäfte, wie jeder andere Produzent, einen entsprechenden Profit beziehe, so entbehrlich erscheinen die Gewinne, die aus dem bloßen Eigentume an Grund und Boden, aus der Ausbeutung kapitalschwacher Bauunternehmer sowie aus der Spekulation mit Häusern sich ergeben. Sie sind aber auch bedenklich, weil sie ver-

teuernd auf die Wohnungen wirken und vielfach einer soliden Organisation der Häuserproduktion geradezu im Wege stehen. Maßregeln, welche ihre Beseitigung herbeizuführen geeignet wären, sind daher im Interesse der Allgemeinheit zu befürworten.

B. Mittel zur Abhilfe.

Angesichts dieser Ursachen der Wohnungsnot wird eine planmäßige Reform ins Auge fassen müssen:

1. Maßregeln zur qualitativen Verbesserung der vorhandenen und der neu zu beschaffenden Wohnungen.

Hierher gehört:

a) eine Fortbildung der Baupolizei in dem Sinne, daß in erster Reihe durch Gesetz, aushilfsweise durch Polizeiverordnung zu bestimmen wäre, daß eine jede Wohnung in bezug auf Bau, Einrichtung, Größe und Anzahl der Zimmer entsprechend der von vornherein anzumeldenden Maximalbewohnerzahl gewissen Minimalvorschriften genügen muß;

b) die Einführung einer staatlich geordneten Wohnungsinspektion zwecks Kontrolle der Innehaltung dieser Vorschriften und fortlaufender Registrierung der vorhandenen Mängel;

c) eine Gestaltung des Bebauungsplanes und der Bauordnung, welche einer individuellen Bauweise Rechnung trägt.

2. Maßregeln, die auf eine auskömmliche quantitative Befriedigung des Wohnungsbedürfnisses abzielen.

a) Hier ist es vor allem nötig, auf eine Erweiterung der zur städtischen Bebauung geeigneten und verfügbaren Bodenflächen hinzuwirken.

In dieser Hinsicht kommen in Betracht:

I. Maßnahmen der Stadterweiterungspolitik, insbesondere Eingemeindungen, Feststellung von Fluchtlinien und Förderung von Straßenanlagen in größerem Umfange als bisher, Umlegung von Grundstücken des Stadtbezirkes, Zusammenlegung größerer Stadterweiterungsgebiete im Sinne des Gesetzentwurfes Adickes, nötigenfalls Enteignung von Bauland, außerdem die unter 1c geforderten Maßnahmen;

II. Maßnahmen der städtischen Bodenpolitik, d. h. Bewahrung und Vermehrung des städtischen Grundbesitzes nicht nur zu öffentlichen Zwecken, sondern auch behufs Vergabung zu beschränktem Eigentum an Erbauer von Wohnungen;

III. Maßnahmen der staatlichen und städtischen Verkehrspolitik, durch welche eine vom Zentrum der Stadt entferntere Ansiedelung ermöglicht wird;

IV. Maßnahmen der städtischen Steuerpolitik, welche darauf abzielen, die Zurückhaltung unbebauter Flächen durch eine entsprechende Erhöhung der Grundsteuer unprofitabel zu machen und dadurch einzuschränken.

b) Nach der Bereitstellung des Baulandes ist sodann auch seine Bebauung zwecks Steigerung des Angebots von Kleinwohnungen zu fördern.

I. Zu diesem Behufe erscheint es unerläßlich, privaten Unternehmern, Baugenossenschaften, namentlich aber gemeinnützigen Baugesellschaften, sofern sie sich hinsichtlich der Errichtung, Unterhaltung und Vermietung von Wohnhäusern gewissen Normativbestimmungen unterwerfen, öffentliche

Kapitalien gegen niedrige Verzinsungs- und Tilgungssätze zur Verfügung zu stellen.

II. Behufs Beschaffung und Verwaltung dieses öffentlichen Kredits sowie Förderung der Baugesellschaften usw. sind für größere Bezirke nach Analogie der Rentenbanken besondere Institute zu schaffen, die zugleich bei einem etwaigen Umlegungs-, Zusammenlegungs- und Enteignungsverfahren (etwa wie für die ländlichen Besitzverhältnisse die Generalkommissionen) mitzuwirken hätten.

III. Die eigene Bautätigkeit von Staat und Stadtgemeinde braucht nur eine subsidiäre zu sein.

Immerhin ist zu fordern:

aa) daß Wohngebäude zwecks Vermietung an staatliche und städtische Arbeiter und Beamte von Staat und Stadt errichtet werden;

bb) daß die Stadtgemeinde, um eine ernsthafte und wirksame Wohnungsinspektion zu ermöglichen und dem verderblichen Schlafstellenunwesen zu steuern, die Errichtung und Unterhaltung städtischer Logierhäuser nach englischem Muster in Angriff nimmt.

3. Maßnahmen, welche den besonderen Zweck verfolgen, der durch den häufigen Besitzwechsel der städtischen Grundstücke bewirkten Wertsteigerung entgegenzuwirken.

Hier kommt vornehmlich eine Umsatzsteuer in Betracht, welche den Wertzuwachs auch der bebauten Grundstücke zu einem erheblichen Teile dem Stadtsäckel zuführt. Eine solche Umsatzsteuer würde neben der in ihrem Ertrage gesteigerten Grundsteuer (siehe 2. a IV.) es auch der Stadtgemeinde

finanziell ermöglichen, die oben aufgeführten Maßregeln energisch durchzuführen.

* * *

Insoweit der Inangriffnahme des vorstehend in seinen Grundlinien skizzierten Reformwerkes die heutige Gesetzgebung entgegensteht, erscheint das Reich als die geeignete Instanz für eine gesetzgeberische Neuordnung.

Ein Reichswohnungsgesetz muß gefordert werden, nicht nur um die Einzelstaaten, die Kommunalverbände und die Gemeinden mit den für die Wohnungsreform unerläßlichen Mitteln und Befugnissen auszurüsten, sondern auch um diese Instanzen zu reformatorischem Vorgehen zu verpflichten.

Register.

Altersversicherung 106 ff.
Arbeit, ihre Umgestaltung durch die moderne Industrie 18 ff.
Arbeiterberufsvereine 37 ff.
Arbeiterbörsen 132 f.
Arbeiterfrage, ihre Entstehung 25 ff., ihr Wesen 27.
Arbeitergilden 37 ff.
Arbeiterkammern 125 ff.
Arbeiterschutz, im allgemeinen 74 ff., internationale Regelung des A. 82 ff., geschichtl. Entwickelung und heutiger Stand 85 ff.
Arbeitersekretariate 66, 130, 133.
Arbeiterversicherung im allgemeinen S. 92; im Deutschen Reiche 95 ff.
Arbeitsämter 125 ff.
Arbeitsbureaux 125 ff.
Arbeitskammern 125 ff.
Arbeitslosenversicherung 120 ff.
Arbeitslosigkeit. Das Problem der A. 111 ff., Versicherung gegen A. 120 ff.
Arbeitsnachweis 115 ff.

Einigungsämter 125 ff.

Fabrikinspektoren 91 f.
Frauenarbeit 5 ff., 22, 89.

Gesellschaft für soziale Reform 35 f., 128 f., 136.
Gewerbegerichte 125, 126 f., 131 ff.
Gewerbeinspektoren 91 f.
Gewerkschaften 33 ff., „freie" G. in Deutschland 56 ff., christliche G. in Deutschland 55, 62 ff.
Gewerkschaftliche Arbeiterbewegung im allgemeinen 37 ff., in den einzelnen Ländern 49 ff., ihre Grenzen 66 ff.
Gewerkvereine 37, Hirsch-Dunckersche G. in Deutschland 60 f., 64.

Internationale Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz 36, 83 f.
Invaliditätsversicherung 106 ff.

Kinderarbeit 5 ff., 22, 89, 90.
Konsumvereine 70 ff.
Krankenversicherung 95 ff.

Lage der Arbeiter in der englischen Industrie im Anfang des 19. Jahrh. 5 ff.
Lage des modernen Proletariats, seine spezifischen Eigenarten 14 ff.
Liberalismus und Arbeiterfrage 27 ff.

Maschinenarbeit 19 ff.

Notstandsarbeiten 119.

Patriarchalismus 31 ff.

Schiedsgerichte 125 ff.
Soziale Reform 34 ff.
Soziale Statistik 124 ff.
Sozialismus u. Arbeiterfrage 30 ff.

Tarifgemeinschaften 49.
Trade Unions 37, 50 ff.
Truckſystem 89.

Unfallversicherung 102 ff.
Utopien 27 ff.

Wohlfahrtseinrichtungen 31 f.
Wohnungsfrage 134 ff.

Literatur.

I. Werke.

Braun, Lily, Die Frauenfrage. 1902.

Brentano, L., Die Arbeitergilden der Gegenwart. 2 Bde. 1871/72. Neudruck 1902.

Denkwürdigkeiten und Erinnerungen eines Arbeiters. Herausgegeben v. P. Göhre. 1903.

Engels, Friedr., Die Lage der arbeitenden Klassen in England. 1845. 2. Ausgabe 1848. Neugedruckt 1892 und seitdem öfters.

Göhre, Paul, Drei Monate Fabrikarbeiter. 1890.

Held, Ad., Zwei Bücher zur sozialen Geschichte Englands. 1881.

Herkner, H., Die Arbeiterfrage. 3. Auflage 1902. Empfiehlt sich in erster Linie zur weiteren Lektüre.

Jastrow, J., Sozialpolitik und Verwaltungswissenschaft. 1. Bd. (Arbeitsmarkt und Gewerbegericht). 1902.

Kulemann, F., Die Gewerkschaftsbewegung. 1900.

Levasseur, E., Histoire des classes ouvrières et de l'industrie en France. 2 ed. 4 Vol. 1900 ff. Vol. 3 und 4 behandeln die neuere Zeit (seit 1789).

Marx, Karl, Das Kapital. 1. Bd. 4. Aufl. 1890.

Schönberg, G., Handbuch der politischen Ökonomie. Bd. 2. 4. Aufl. 1898.

Webb, Beatrice und Sidney, Die Geschichte des Britischen Trade Unionismus. Deutsch 1895.

Dieselben, Theorie und Praxis der englischen Gewerkvereine. Deutsch. 2 Bde. 1898.

II. Handwörterbuch der Staatswissenschaften.

2. Aufl. 1899 ff. Zahlreiche Artikel, insbesondere unter dem Stichwort: Arbeiter.

III. Periodisch erscheinende Schriften.

Arbeitsmarkt, Der, herausgeg. von J. Jastrow, monatlich.

Archiv für Sozialwissenschaft und Sozialpolitik. Begründet von H. Braun; herausgeg. von W. Sombart, M. Weber und E. Jaffé.

Bulletin des internationalen Arbeitsamts in Basel. Monatlich.

Reichsarbeiterblatt, Das. Monatlich.

Schriften der Gesellschaft für Soziale Reform.

Soziale Praxis, Zentralblatt für Sozialpolitik; begr. von H. Braun, herausgeg. von E. Francke, wöchentlich.

LIBRARY OF THE UNIVERSITY OF CALIFORNIA

Sammlung Göschen

Je in elegantem Leinwandband **80 Pf.**

G. J. Göschen'sche Verlagshandlung, Leipzig.

Murner, Thomas. Martin Luther, Thomas Murner und das Kirchenlied des 16. Jahrh. Ausgewählt und mit Einleitungen und Anmerkungen versehen von Prof. G. Berlit, Oberl. am Nikolaigymn. zu Leipzig. Nr. 7.

Musik, Geschichte der alten und mittelalterlichen, von Dr. A. Möhler. Mit zahlreichen Abbild. und Musikbeilagen. Nr. 121.

Musikalische Formenlehre (Kompositionslehre) v. Stephan Krehl. I. II. Mit vielen Notenbeispielen. Nr. 149. 150.

Musikgeschichte des 19. Jahrhunderts von Dr. K. Grunsky in Stuttgart. I. II. Nr. 164. 165.

Musiklehre, Allgemeine, v. Stephan Krehl in Leipzig. Nr. 220.

Mythologie, Deutsche, von Dr. Friedrich Kauffmann, Professor an der Universität Kiel. Nr. 15.

— siehe auch: Götter- u. Heldensage. — Heldensage.

Nautik. Kurzer Abriß des täglich an Bord von Handelsschiffen angewandten Teils der Schiffahrtskunde. Von Dr. Franz Schulze, Direktor der Navigations-Schule zu Lübeck. Mit 56 Abbildungen. Nr. 84.

Nibelunge, Der, Nöt in Auswahl und Mittelhochdeutsche Grammatik mit kurzem Wörterbuch von Dr. W. Golther, Professor an der Universität Rostock. Nr. 1.

— — siehe auch: Leben, Deutsches, im 12. Jahrhundert.

Nutzpflanzen von Prof. Dr. J. Behrens, Vorst. d. Großh. landwirtschaftlichen Versuchsanstalt Augustenberg. Mit 53 Figuren. Nr. 123.

Pädagogik im Grundriß von Professor Dr. W. Rein, Direktor des Pädagogischen Seminars an der Universität Jena. Nr. 12.

— **Geschichte der,** von Oberlehrer Dr. H. Weimer in Wiesbaden. Nr. 145.

Paläontologie v. Dr. Rud. Hoernes, Prof. an der Universität Graz. Mit 87 Abbildungen. Nr. 95.

Perspektive nebst einem Anhang üb. Schattenkonstruktion und Parallelperspektive von Architekt Hans Freyberger, Fachlehrer an der Kunstgewerbeschule in Magdeburg. Mit 88 Abbildungen. Nr. 57.

Petrographie von Dr. W. Bruhns, Prof. a. d. Universität Straßburg i. E. Mit 15 Abbild. Nr. 173.

Pflanze, Die, ihr Bau und ihr Leben von Oberlehrer Dr. E. Dennert. Mit 96 Abbildungen. Nr. 44.

Pflanzenbiologie von Dr. W. Migula, Prof. a. d. Techn. Hochschule Karlsruhe. Mit 50 Abbild. Nr. 127.

Pflanzen-Morphologie, -Anatomie und -Physiologie von Dr. W. Migula, Professor an der Techn. Hochschule Karlsruhe. Mit 50 Abbildungen. Nr. 141.

Pflanzenreich, Das. Einteilung des gesamten Pflanzenreichs mit den wichtigsten und bekanntesten Arten von Dr. F. Reinecke in Breslau und Dr. W. Migula, Professor an der Techn. Hochschule Karlsruhe. Mit 50 Figuren. Nr. 122.

Pflanzenwelt, Die, der Gewässer von Dr. W. Migula, Prof. an der Techn. Hochschule Karlsruhe. Mit 50 Abbildungen. Nr. 158.

Philosophie, Einführung in die. Psychologie und Logik zur Einführ. in die Philosophie von Dr. Th. Elsenhans. Mit 13 Fig. Nr. 14.

Photographie. Von Prof. H. Keßler, Fachlehrer an der k. k. Graphischen Lehr- und Versuchsanstalt in Wien. Mit 4 Tafeln und 52 Abbild. Nr. 94.

Physik, Theoretische, I. Teil: Mechanik und Akustik. Von Dr. Gustav Jäger, Professor an der Universität Wien. Mit 19 Abbild. Nr. 76.

— — II. Teil: Licht und Wärme. Von Dr. Gustav Jäger, Professor an der Universität Wien. Mit 47 Abbild. Nr. 77.

— — III. Teil: Elektrizität und Magnetismus. Von Dr. Gustav Jäger, Prof. an der Universität Wien. Mit 33 Abbild. Nr. 78.

Sammlung Göschen

Je in elegantem Leinwandband **80 Pf.**

G. J. Göschen'sche Verlagshandlung, Leipzig.

Plastik, Die, des Abendlandes von Dr. Hans Stegmann, Konservator am German. Nationalmuseum zu Nürnberg. Mit 23 Tafeln. Nr. 116.

Poetik, Deutsche, von Dr. K. Borinski, Dozent an der Universität München. Nr. 40.

Posamentiererei. Textil-Industrie II: Weberei, Wirkerei, Posamentiererei, Spitzen- und Gardinenfabrikation und Filzfabrikation von Professor Max Gürtler, Direktor der Königl. Techn. Zentralstelle für Textil-Ind. zu Berlin. Mit 27 Fig. Nr. 185.

Psychologie und Logik zur Einführ. in die Philosophie, von Dr. Th. Elsenhans. Mit 13 Fig. Nr. 14.

Psychophysik, Grundriß der, von Dr. G. F. Lipps in Leipzig. Mit 3 Figuren. Nr. 98.

Rechnen, Kaufmännisches, von Richard Just, Oberlehrer an der Öffentlichen Handelslehranstalt der Dresdener Kaufmannschaft. I. II. III. Nr. 139. 140. 187.

Rechtslehre. Allgemeine, von Dr. Th. Sternberg in Charlottenburg. I: Die Methode. Nr. 169.

— II: Das System. Nr. 170.

Redelehre, Deutsche, v. Hans Probst, Gymnasiallehrer in München. Mit einer Tafel. Nr. 61.

Religionsgeschichte, Indische, von Professor Dr. Edmund Hardy in Bonn. Nr. 88.

— — siehe auch Buddha.

Religionswissenschaft, Abriß der vergleichenden, von Prof. Dr. Th. Achelis in Bremen. Nr. 208.

Russisch-Deutsches Gesprächsbuch von Dr. Erich Berneker, Professor an der Universität Prag. Nr. 68.

Russisches Lesebuch mit Glossar von Dr. Erich Berneker, Professor an der Universität Prag. Nr. 67.

— — siehe auch: Grammatik.

Sachs, Hans, u. Johann Fischart, nebst einem Anhang: Brant und Hutten. Ausgewählt und erläutert von Prof. Dr. Julius Sahr. Nr. 24.

Schmarotzer u. Schmarotzertum in der Tierwelt. Erste Einführung in die tierische Schmarotzerkunde v. Dr. Franz v. Wagner, a. o. Prof. a. d. Univers. Gießen. Mit 67 Abbildungen. Nr. 151.

Schulpraxis. Methodik der Volksschule von Dr. R. Seyfert, Schuldir. in Olsnitz i. V. Nr. 50.

Simplicius Simplicissimus von Hans Jakob Christoffel v. Grimmelshausen. In Auswahl herausgegeb. von Prof. Dr. F. Bobertag, Dozent an der Universität Breslau. Nr. 188.

Soziologie von Prof. Dr. Thomas Achelis in Bremen. Nr. 101.

Spitzenfabrikation. Textil-Industrie II: Weberei, Wirkerei, Posamentiererei, Spitzen- und Gardinenfabrikation und Filzfabrikation von Professor Max Gürtler, Direktor der Königl. Technischen Zentralstelle für Textil-Industrie zu Berlin. Mit 27 Figuren. Nr. 185.

Sprachdenkmäler, Gotische, mit Grammatik, Übersetzung und Erläuterungen v. Dr. Herm. Jantzen in Breslau. Nr. 79.

Sprachwissenschaft, Indogermanische, von Dr. R. Meringer, Prof. an der Universität Graz. Mit einer Tafel. Nr. 59.

— **Romanische,** von Dr. Adolf Zauner, k. k. Realschulprof. in Wien. Nr. 128.

Stammeskunde, Deutsche, von Dr. Rudolf Much, Privatdozent an d. Universität Wien. Mit 2 Karten und 2 Tafeln. Nr. 126.

Statik, I. Teil: Die Grundlehren der Statik starrer Körper von W. Hauber, diplom. Ingenieur. Mit 82 Fig. Nr. 178.

— II. Teil: Angewandte Statik. Mit 61 Figuren. Nr. 179.

Stenographie. Lehrbuch der Vereinfachten Deutschen Stenographie (Einigungssystem Stolze-Schrey) nebst Schlüssel, Lesestücken und einem Anhang von Dr. Amsel, Oberlehrer des Kadettenhauses in Oranienstein. Nr. 86.

Sammlung Göschen

Je ein elegantem Leinwandband 80 Pf

G. J. Göschen'sche Verlagshandlung, Leipzig.

Stereochemie von Dr. E. Wedekind, Privatdozent an der Universität Tübingen. Mit 34 Abbild. Nr. 201.

Stereometrie von Dr. R. Glaser in Stuttgart. Mit 44 Figuren. Nr. 97.

Stilkunde von Karl Otto Hartmann, Gewerbeschulvorstand in Lahr. Mit 7 Vollbildern und 195 Text-Illustrationen. Nr. 80.

Technologie, Allgemeine chemische, von Dr. Gust. Rauter in Charlottenburg. Nr. 118.

Teerfarbstoffe, Die, mit besonderer Berücksichtigung der synthetischen Methoden von Dr. Hans Bucherer, Privatdozent an der Kgl. Techn. Hochschule Dresden. Nr. 214.

Telegraphie, Die elektrische, von Dr. Ludwig Kellstab. Mit 19 Fig. Nr. 172.

Textil-Industrie II: Weberei, Wirkerei, Posamentiererei, Spitzen- und Gardinenfabrikation und Filzfabrikation von Prof. Max Gürtler, Dir. der Königlichen Techn. Zentralstelle für Textil-Industrie zu Berlin. Mit 27 Fig. Nr. 185.

— III: Wäscherei, Bleicherei, Färberei und ihre Hilfsstoffe von Dr. Wilh. Massot, Lehrer an der Preuß. höh. Fachschule für Textilindustrie in Krefeld. Mit 28 Fig. Nr. 186.

Tierbiologie I: Entstehung und Weiterbildung der Tierwelt, Beziehungen zur organischen Natur von Dr. Heinrich Simroth, Professor an der Universität Leipzig. Mit 33 Abbildungen. Nr. 131.

— II: Beziehungen der Tiere zur organischen Natur von Dr. Heinrich Simroth, Prof. an der Universität Leipzig. Mit 35 Abbild. Nr. 132.

Tiergeographie, von Dr. Arnold Jacobi, Professor der Zoologie an der Kgl. Forstakademie zu Tharandt. Mit 2 Karten. Nr. 218.

Tierkunde v. Dr. Franz v. Wagner, Professor an der Universität Gießen. Mit 78 Abbildungen. Nr. 60.

Trigonometrie, Ebene und sphärische, von Dr. Gerh. Hessenberg, Privatdoz. an der Techn. Hochschule in Berlin. Mit 70 Figuren. Nr. 9

Unterrichtswesen, Das öffentliche Deutschlands i. d. Gegenwart von Dr. Paul Stößner, Gymnasialoberlehrer in Zwickau. Nr. 130.

Urgeschichte der Menschheit v. Dr. Moritz Hoernes, Prof. an der Universität Wien. Mit 48 Abbild. Nr. 42.

Versicherungsmathematik von Dr. Alfred Loewy, Prof. an der Universität Freiburg i. B. Nr. 180.

Völkerkunde von Dr. Michael Haberlandt, Privatdozent an der Universität Wien. Mit 56 Abbild. Nr. 73.

Volkslied, Das deutsche, ausgewählt und erläutert von Professor Dr. Jul. Sahr. Nr. 25.

Volkswirtschaftslehre v. Dr. Carl Johs. Fuchs, Professor an der Universität Freiburg i. B. Nr. 133.

Volkswirtschaftspolitik von Geheimer Regierungsrat Dr. R. van der Borght, vortr. Rat im Reichsamt des Innern in Berlin. Nr. 177.

Waltharilied, Das, im Versmaß der Urschrift übersetzt und erläutert von Prof. Dr. H. Althof, Oberlehrer a. Realgymnasium i. Weimar. Nr. 46

Walther von der Vogelweide mit Auswahl aus Minnesang u. Spruchdichtung. Mit Anmerkungen und einem Wörterbuch von Otto Güntter, Prof. a. d. Oberrealschule und a. d. Techn. Hochsch. in Stuttgart. Nr. 23

Warenkunde, von Dr. Karl Hassack, Professor an der Wiener Handelsakademie. 1. Teil: Unorganische Waren. Mit 40 Abbildungen. Nr. 222

Wärme. Theoretische Physik II. Teil: Licht und Wärme. Von Dr. Gustav Jäger, Professor an der Universität Wien. Mit 47 Abbild. Nr. 77.

Wäscherei. Textil-Industrie III: Wäscherei, Bleicherei, Färberei und ihre Hilfsstoffe von Dr. Wilh. Massot, Lehrer an der Preuß. höh. Fachschule für Textilindustrie in Krefeld. Mit 28 Fig. Nr. 186.

Sammlung Göschen

Je in elegantem Leinwandband **80 Pf.**

G. J. Göschen'sche Verlagshandlung, Leipzig.

Weberei. Textil-Industrie II: Weberei, Wirkerei, Posamentiererei, Spitzen- und Gardinenfabrikation und Filzfabrikation von Professor Max Gürtler, Direktor der Königl. Techn. Zentralstelle für Textil-Industrie zu Berlin. Mit 27 Figuren. Nr. 185.

Wechselkunde von Dr. Georg Funk in Mannheim. Mit vielen Formularen. Nr. 108.

Wirkerei. Textil-Industrie II: Weberei, Wirkerei, Posamentiererei, Spitzen- und Gardinenfabrikation und Filzfabrikation von Professor Max Gürtler, Direktor der Königl. Technischen Zentralstelle für Textil-Industrie zu Berlin. Mit 27 Fig. Nr. 185.

Wolfram von Eschenbach. Hartmann v. Aue, Wolfram v. Eschenbach und Gottfried von Straßburg. Auswahl aus dem höf. Epos mit Anmerkungen u. Wörterbuch v. Dr. K. Marold, Prof. a. Kgl. Friedrichskolleg. z. Königsberg i. Pr. Nr. 22.

Wörterbuch, nach der neuen deutsch. Rechtschreibung von Dr. Heinrich Klenz. Nr. 200.

— **Deutsches,** v. Dr. Ferd. Detter, Prof. an d. Universität Prag. Nr. 64.

Zeichenschule von Prof. K. Kimmich in Ulm. Mit 17 Tafeln in Ton-, Farben- und Golddruck u. 135 Voll- und Textbildern. Nr. 89.

Zeichnen, Geometrisches, von H. Becker, Architekt und Lehrer an d. Baugewerkschule in Magdeburg, neu bearb. v. Prof. J. Donderlinn, diplom. und staatl. gepr. Ingenieur in Breslau. Mit 290 Fig. und 23 Tafeln im Text. Nr. 58.

Göschens Kaufmännische Bibliothek

Sammlung praktischer kaufmännischer Handbücher, die nach ihrer ganzen Anlage berufen sein sollen, sowohl im kaufmännischen Unterricht als in der Praxis wertvolle Dienste zu leisten.

Bd. 1: **Deutsche Handelskorrespondenz** von **Robert Stern,** Oberlehrer an der Öffentlichen Handelslehranstalt und Dozent an der Handelshochschule zu Leipzig. Geb. M. 1.80.

Bd. 2: **Deutsch-Französische Handelskorrespondenz** von Prof. **Th. de Beaux,** Oberlehrer an der Öffentlichen Handelslehranstalt und Lektor an der Handelshochschule zu Leipzig. Geb. M. 3.—.

Bd. 3: **Deutsch-Englische Handelskorrespondenz** von **John Montgomery,** Director, and Hon Secy, City of Liverpool School of Commerce, University College in Liverpool. Geb. M. 3.—.

Bd. 4: **Deutsch-Italienische Handelskorrespondenz** von Professor **Alberto de Beaux,** Oberlehrer am Königl. Institut S. S. Annunziata in Florenz. Geb. M. 3.—.

Bd. 5: **Deutsch-Portugiesische Handelskorrespondenz** von **Carlos Heibling,** Professor am Nationalkolleg und am polytechn. Liceum in Lissabon. Geb. M. 3.—.

Sammlung Schubert.

Sammlung mathematischer Lehrbücher,

die, auf wissenschaftlicher Grundlage beruhend, den Bedürfnissen des Praktikers Rechnung tragen und zugleich durch eine leicht faßliche Darstellung des Stoffs auch für den Nichtfachmann verständlich sind.

G. J. Göschen'sche Verlagshandlung in Leipzig.

Verzeichnis der bis jetzt erschienenen Bände:

1 **Elementare Arithmetik und Algebra** von Prof. Dr. Hermann Schubert in Hamburg. M. 2.80.

2 **Elementare Planimetrie** von Prof. W. Pflieger in Münster i. E. M. 4.80.

3 **Ebene und sphärische Trigonometrie** von Dr. F. Bohnert in Hamburg. M. 2.—.

4 **Elementare Stereometrie** von Dr. F. Bohnert in Hamburg. M. 2.40.

5 **Niedere Analysis I. Teil: Kombinatorik, Wahrscheinlichkeitsrechnung, Kettenbrüche und diophantische Gleichungen** von Professor Dr. Hermann Schubert in Hamburg. M. 3.60.

6 **Algebra mit Einschluß der elementaren Zahlentheorie** von Dr. Otto Pund in Altona. M. 4.40.

7 **Ebene Geometrie der Lage** von Prof. Dr. Rud. Böger in Hamburg. M. 5.—.

8 **Analytische Geometrie der Ebene** von Professor Dr. Max Simon in Straßburg. M. 6.—.

9 **Analytische Geometrie des Raumes I. Teil: Gerade, Ebene, Kugel** von Professor Dr. Max Simon in Straßburg. M. 4.—.

10 **Differentialrechnung** von Prof. Dr. Frz. Meyer in Königsberg. M. 9.—.

12 **Elemente der darstellenden Geometrie** von Dr. John Schröder in Hamburg. M. 5.—.

13 **Differentialgleichungen** von Prof. Dr. L. Schlesinger in Klausenburg. 2. Auflage. M. 8.—.

14 **Praxis der Gleichungen** von Professor C. Runge in Hannover. M. 5.20.

19 **Wahrscheinlichkeits- und Ausgleichungs-Rechnung** von Dr. Norbert Herz in Wien. M. 8.—.

20 **Versicherungsmathematik** von Dr. W. Grossmann in Wien. M. 5.—.

25 **Analytische Geometrie des Raumes II. Teil: Die Flächen zweiten Grades** von Professor Dr. Max Simon in Straßburg. M. 4.40.

27 **Geometrische Transformationen I. Teil: Die projektiven Transformationen nebst ihren Anwendungen** von Professor Dr. Karl Doehlemann in München. M. 10.—.

29 **Allgemeine Theorie der Raumkurven und Flächen I. Teil** von Professor Dr. Victor Kommerell in Reutlingen und Professor Dr. Karl Kommerell in Heilbronn. M. 4.80.

31 **Theorie der algebraischen Funktionen und ihrer Integrale** von Oberlehrer E. Landfriedt in Straßburg. M. 8.50.

THIS BOOK IS DUE ON THE LAST DATE STAMPED BELOW

AN INITIAL FINE OF 25 CENTS

WILL BE ASSESSED FOR FAILURE TO RETURN THIS BOOK ON THE DATE DUE. THE PENALTY WILL INCREASE TO 50 CENTS ON THE FOURTH DAY AND TO $1.00 ON THE SEVENTH DAY OVERDUE.

APR 3 1939

32 Th
vo
no

34 Lin
I. T
Zin

35 Mel
Die
Dr.
M.

39 Ther
fess
M.

40 Math
J. Cl

Integralr
Fran
Elemente
Erns
Mathema
Erns
Darsteller
wend
Geom
Geyg
Geschichte
Dr. A.
Dr. S.
Dynamik
Heun
Technische
Karl He
Geodäsie v
in Pots
Allgemeine
Paul E
Räumliche
Geometrisch
von Pre
mann i
Theorie der
Kurven.
Elliptische F

UNIVERSITY OF

13. YA 0798

Elemente der Stereometrie

von

Prof. Dr. Gustav Holzmüller.

Band I: **Die Lehrsätze und Konstruktionen.** Mi
282 Figuren. Preis brosch. Mk. 6.—, geb
Mk. 6.60.

„ II: **Die Berechnung einfach gestalteter Körper**
Mit 156 Figuren. Preis brosch. Mk. 10.—
geb. Mk. 10.80.

„ III: **Die Untersuchung u. Konstruk schwie-
rigerer Raumgebilde.** Mit figuren
Preis brosch. Mk. 9.—, geb.

„ IV: **Fortsetzung der schw Unter-
suchungen.** Mit 89 F brosch
Mk. 9.—, geb. Mk. 9.80.

Dieses Werk dürfte wohl einzig i n, denn
in so umfassender und gründliche ometrie
noch nicht behandelt worden. t dabei
so zu nehmen, daß die höhere en auch
die analytische Raumgeomet während
die synthetische neuere Ge achtungen
hineingezogen wird, so arstellenden
Geometrie erfo n.

Alle Fig gfalt verwendet
worden ist de ist ein Beispiel
der dars

T it diese neue Stereo-
met s, gibt neben den Lehr-
sä , betont die Konstruktion
und wird an **Vielseitigkeit und
Gediegenheit des Inhalts** wohl von keinem der hervorragen-
bücher erreicht.

HH855
.S7
139608

lagshandlung in Leipzig.